

Taf. nach S. 180 lose

25.10.1896 Hg

4 Tafeln n. 3. 1896

Ge. 33.
-2.

Ge. 33.
-2.

Der VII. Theil
Der
Magdeburgischen
Merckwürdigkeiten/

Worin
Von der Sibra/
Vom grossen Holze Brömling/
und herum liegenden
Herrschaften,
samt
den wahren Bränken
Nachricht gegeben/
Und selbige mit vielen ungedruckten Urkunden/
absonderlich
einer neuen und accuraten Charte/
illustriret wird

Durch
Samuel Salthern/
R. der Schule in der alten Stadt Magdeburg.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegt sel. Christoph Seidels Wittwe und S. E. Scheidhauer, 1737.



Mg 3108 (2)



Denen
Hochwohlgebohrnen Herren/

Herrn

Kärsten Fridrichen von Schencken/
Er. Königl. Maj. in Preussen bey Dero Regi-
ment Gens d' Armes hochbestallten Obrist-Lieute-
nant, Erb-Herrn auf Leimbach/ &c.

Herrn

Ernst Augusten von Schencken/
Bey gedachtem Königlichen Regiment der
Gens d' Armes hochbestallten Obrist-Wachtmeister/
Erb-Herrn auf Denstedt/ &c.

Herrn

Joachim Ersten von Schencken/
Erb-Herrn auf Flechtingen/ Haffelburg/ &c.

Herrn

Jacob Carl von Schencken/
Erb-Herrn auf Boddensel/ Domersleben/ &c.

X

Hoch:

Hoch- Wohlgebohrne Herren/

Erw. Hochwohlgebb. werden im gegenwärtigen Werke eine kurze Beschreibung von Dero Gütern und Gerichten am Drömling und der Ohra antreffen, woran ich mit Vergnügen gearbeitet, nicht allein weil es mein Vaterland, sondern auch mein Vater als Prediger zu Wegenstedt ganger 33. Jahr eines beständigen *Patrocinii* unter Dero wohlseel. Herrn Vater sich zu erfreuen gehabt, besonders aber, weil Erw. Hochwohlgebb. zu Flechtingen, einem solchen Orte, gebohren, welcher von undenklichen Jahren das Glück gehabt, eine ansehnliche, uhralte, und im Röm. Reiche bey Kaysern, Churfürsten und Bischöffen hochbeliebte Familie, die von undenklichen Jahren her wichtige und hohe *Chargen* sowohl zu Kriege- als Friedens- Zeiten bekleidet, gleichsam in seinem Schooß zu hegen. Zu wünschen wäre nur gewesen, daß zugleich eine genaue und richtige *Genealogie* von *Thamno v. Sthen* cken an, nebst den *Merit*en der Vorfahren hätte können

nen

nen vorgestellt werden; allein weil das graue Alter-
thum seiner hochverdienten Familie noch zur Zeit alle
Tieffen durchzuschauen nicht verstattet, auch überdem
im teutschen Reiche eine nicht geringe Anzahl der Fa-
milien derer von Schenck, die alle von einander *differe-
riren*, vorkomen: als wird ein weit reiffere Nachden-
cken erfordert werden, das *Lüstre* samt der *Connexion*
Dero Hochadl. Familie vor Augen zu legen. Indessen
da ich bey meiner geringen Arbeit meiner aufrichtigen
Intention gewiß bin: als lebe der Hoffnung, es werde
auch das wenige nicht verwerfflich oder unangenehm
seyn. Und daher *offerire* Ew. Hochwolgeb.
diese wenige Blätter, mit gehorsamst ergebenster
Hand, nebst unterthäniger Bitte, denselben ein ge-
neigtes Auge zu gönnen, und meine redliche Absicht
für etwas gelten zu lassen, der ich im übrigen von Her-
zen wünsche, daß der grosse Gott Ew. Hochwol-
geb. im Hochadl. Wachsthum und *Prosperität* wol-
le beständigst blühen und gesegnet seyn lassen, womit
ich im gebührenden *Respect* verharre

Ew. Hochwolgeb.

Magdeburg den 4. May 1737.

unterthäniger Diener,
Samuel Balthar.

Inhalt.

- Cap. I. Von der Ohra.
II. Vom Drömling.
III. Von den Streitigkeiten wegen des Drömlings/
und denen Gränz Recessen.
IV. Von den angränzenden Herrschafften von der
Ohra an bis zu Ende des Drömlings/ als:
Sect. A. Vom Lüneburgischen Amt Knesebek/ wo
die Ohra anfängt.
B. Von dem Bartenslebischen Gericht Bro-
me.
C. Von der grossen Commission, so der
Gränz Tractaten halber angestellet.
D. Von des Herrn von Weyen Gerichte.
E. Von dem Wolffsburgischen Werder.
F. Vom Lüneburgischen Amte Klöben.
G. Von der Bartenslebischen Voigtey
Steinke/ als einem Stücke der alten
Osterburgischen Erbschafft.
H. Von den übrigen Märckischen Dörffern
hinter dem Drömling.
I. Von dem Schenckischen Stammhause
und Gütern/ ic. von den Gränzen der
Altemarkt disseits des Drömlings.
K. Von dem Bromischen Amte Calförde.
L. Von der alten Graffschafft Lestein.
M. Nachlese vom Amte Debsfeld.

In



§. I.

In diesem 7den Theile der Magdeburgischen Merckwürdigkeiten wird von dem Ohra-Fluß, dem Drömling, einem uralten Holze, ingleichen von einigen angränzenden Herrschafften, gehandelt werden. Ob nun gleich einige meinen möchten, daß die Ohra klein und unbekandt, die Beschreibung eines Waldes nichts sonderbahres, auch die Gränz Nachbarn meistens Edellute wären: so wird doch der geneigte Leser in folgender Beschreibung gerade das Gegentheil finden, und bey der Durchlesung eines andern überzeuget werden. Absonderlich aber kan gegenwärtige Nachricht zu Verbesserung der Land-Charten hiesiger Districte, worin viel unrichtiges ist, zu Statten kommen, und können sich die Verleger derselben drauf verlassen, weil alles aus genügsamer Experience und Mathematischen Rißen zusammen gesetzt ist.

CAP. I. Von der Ohra.

§. 1.

Dieser Fluß entspringet in einem Baur-Hause zu Ohrdorf, welches im Lünburgischen Amte Knesebek gelegen, 2. Meilen hinter dem Drömling, gehet auf das Aeliche Flecken Brome, von da sie von dem Herrn von Bartensleben durch die Wiesen bis Steimke in einem graden Graben geleitet ist, a) hernach hinter Zahrsedt in den Drömling fällt. Es ist ein frisch und helles Wasser, welches aber zu Ende des Drömlings bis zur Elbe eine andere Couleur bekommt. Bis dahin ist der Fluß noch ziemlich schwach, doch grösser denn 2. Bäche, und fließet ziemlich schnell. b)

a) Der Nahme Hortella, welchen Leutinger p. 400. Opp. der Ohra gibt, hat keinen Grund, und daß Fabricius in Orig. Sax. die Ohra vor die Oder ausgibt, ist offenbar falsch.

b) In den alten Schrifften, als in den Annal. Franc. Adelmi ad a. 781. und Ottonis I. dippl. wird er Hora und Horaha, vom Dittmaro beyin Leibniz T. I. rerum Germ. p. 388. Ara genennet, und ist nach der alten Thüringer und Sachsen Landes-Theilung durch Nord-Thüringen, insbesondere durch Belkeshelm und Nord-Thüringen bis nach Wolmirstedt gegangen.

§. 2.

Wenn nun die Ohra in den Drömling hinein gefallen, so vertheilet sie sich zwischen die Büsche und Bäume, so, daß es scheint, als wenn sie sich gar verkröche, daher viele Leute, die das Aufhören ihres Lauffs nicht recht einsehen, oder wissen, davor halten, als gienge sie unter die Erde, und käme hernach wieder hervor. Aber dem ist nicht also, denn das Wasser theilet sich in unzehl.

unzehlig morastige Gänge, die durch den ganzen Drömling an einander hangen. Bey der Debsfelder grossen Buchhorst aber, gegen Bergfried über, versammelt sie sich wieder in einen ordentlichen Strohm, gehet ferner unter einer Brücke des langen Damms, der qweer durch den Drömling gezogen ist, durch, und nicht ferne davon vertheilet sie sich abermal, wie vorhin. Endlich wird sie im Drömling zwischen Wegenstedt und Miest wieder zu einem ordentlichen Strohm, und gehet auf das Braunschweigsche Flecken Calförde, und ferner auf Neu-Hallensleben, Wolmirstedt und Rogäs, allwo sie, nicht aber bey Voitsch, in die Elbe fällt. Wenn sie aus dem Drömling kommt, führet sie beständig ein etwas gefärbtes helles Wasser, so daß es scheint, als wann sie schwarz gelb aussähe, welche Differenz deutlich genug erscheint, wenn man das Elb-Wasser dagegen ansiehet, welches dem unter einander verwickelten Wurzel-Werck der Ellern-Bäume zuzuschreiben, von welchen sie eine kleine Tinctur annimmt. Indes schadet es den Fischen im geringsten nicht, als an welchen, nebst den wohlschmeckenden, doch nicht gar grossen Krebsen, kein Mangel ist. Im übrigen obgleich die Ohra hinter Calförde stärker wird, so bleibt sie doch immer gleich oder wol etwas kleiner als die Bude, welche vom Harz herunter fällt, und hinter Calbe in die Saale fließet. c)

c) Diejenigen nun, die von der Ohra eine andere Beschreibung geben, als diese ist, irren, wie z. E. die curieuse Staats-Beschreibung P. I. p. 547. LEVTINGER p. 400. §. 11. die da meinen, daß sich die Ohra unter der Erden verbürge.

§. 3.

Es ist kurz vorher bemercket worden, daß die Ohra bey Wolmirstedt vor diesem, wie der Augenschein noch weist, in die Elbe eingetreten. d)

Solches ist noch vor 200. Jahren, und

A 3

noch

noch später, geschehen, worauf die Elbe morgenwärts einen weiten und neuen Cours genommen, und also die Ohra in dem alten Elb- Strohm geblieben, und länger geworden ist. c) Und weil solche nunmehr erst bey Rogätz mit der Elbe sich conjungiret, als hat sie auf $1\frac{1}{2}$ Meilweges zugenommen, so daß ihre Länge izo von Ohrdorf an mit ihren Krümmen auf 15. Meilweges sich be trägt. Die alte Conjunction geschah unter der Amts-Brücke zu Wolmirstedt, daher Carolus M. als er tieffer in Teutschland einrückte, um die Wenden und Sachsen zu bezwingen, sich diesen Winkel aussah, sein Hof-Lager daselbst zu nehmen. Er warff auf dem Plage vor dem izigen Amte eine Schanze zu seinem Aufenthalt auf, bauete hinter sich auf dem izigen Amte, oder alten Schlosse, welches auf einem Hügel stehet, eine Burg, ingleichen legte er einen kurzen Canonen-Schuß näher Barleben, an der Elbe, noch eine Vestung an, woran die Kette durchstreichet, um so wol wider die Sachsen, als die Wenden, sicher zu seyn. Die Vestigia von beyden Schanzen sind noch zu sehen, wie denn jedermann das Hof-Lager die Carls-Schanze, oder Carls-Lager, und die andere den Burg-Wall heisset, davon die erste viereckt, die andere rund ist. Im übrigen ist keine alte Elbe mehr da, sondern, wenn das Elb-Wasser im Winter austritt, so kömmt in den alten Gang hinein, welches eine Weile stehen bleibt. Das kan aber kein Strohm heissen.

d) Davon weiß auch der *Poeta Saxo* zu sagen beym LEIBNIZ T.I. rerum Germ. p. 129. und DITMARVS ibid. p. 388.

e) Dieses ist uns nicht unbekandt, und Leutinger gedencet dessen auch p. 400. Edit. Küster.

§. 4.

Auch pfleget die Ohra im Früh-Jahr sehr auszutreten. Weil nun dieses die Wiesen und Aecker von Neu-Hallensleben an

an bis Wolmirstedt sehr incommodirte: als haben die Erz-
Bischöffe im 14. Seculo die Baurschafft in der Börde aufgebo-
ten, die einen Teich aufwerffen müssen, der von Wolmirstedt an
bis hinter Neu-Hallensleben sich erstrecket, um fernern Schaden
zu verhüten. Dis ist wider die Meinung derjenigen, die davor
halten, solcher Graben wäre ehemals wider die Einfälle der Wen-
den aufgeworffen. Zu Behuff dessen habe folgende Schrift
aus einer alten Membrana entlehnet:

Das sind de to dem Landgraben helpen schüllen.

Haldesleve	Westerhüsen.
Oldenhaldesleve	Pöckeris †
Glüsing	Beyendorf
Wedring	Solenbeyendorf
Baldorp	Suldorp
Fersleve	Dodendorf
Wolmirstade	Osterweddi
Elby	Grotten- Ottersleve
Bardelsleve	Lütken- Ottersleve
Rodensee	Bönkenbek
Inslleve †	Lemstorp
de Nyestadt Meideburg	Harstorp †
Sudenburch	Desdorp
Hoikendorf (Eifendorff)	Nedderdodelleve
Berge	Hondodelleve
Bukow	Elevenis
Barmerleve (Fermers- leben)	Domersleve
Grotten Salbefe	Lütken Rodensleve
Lütken Salbefe †	Wellen
	Snardestleve.

Olven

Olvenstede	Gerstorp
Jyrleve	Lütt. Ammensleve
Honwersleve	Gr. Ammensleve
Hernstorp	Gudenswege
Gr. Sandersleve	Ukendorf
Lütt. Sandersleve	Schafensleve
Mammendorf	Gr. Rotmersleve
Ikenbardeleve (Eichen- barleben)	Lütt. Rotmersleve
Schimersleve	Hundisburg
Lütt. Drakenstede †	Wichmestorp † oder
Gr. Drakenstede	Wichmansdorf hinter
Dreynleve	El. Alten-Halbesleben
Lütken Dreynleve †	Olvensleve
Jngersleve	Donstede
Gr. Druchtesberge	NordGermerleve
Lütt. Druchtesberge †	Lundisleve
Ebendorf	Büsing †
Meißendorf	Hackenstede
Dahlwersleve	Brumby
	Gropendorf.

Diejenigen Dörter, woben ein † stehet, sind nicht mehr da. Allein es sind noch andere müste Dörffer, welche, wenn sie damals gestanden wären, um der Nähe willen nothwendig hätten die Arbeit mit verrichten müssen. Aber sie stehen in diesem Catalogo nicht. Darum muß ihr Untergang, welches auch aus den Flurbüchern kan dargethan werden, schon lange geschehen seyn. Solche sind Rottersdorff und Leyerstorff nahe an Magdeburg, Wisningen und Widrichsdorff bey Ebendorf, Volkmersdorff, Watersdal, Rennemarch und Razendal, oder Gatwis, bey El. Ammensleben, Alten-Waldorff, Lütgen Bedringen zwischen El. Ammensleben und

und Hallensleben, Gr. und Kl. Wolfshausen hinter Hundisburg, Gr. und Kl. Northusen neben Hundisburg, 2c Diese müssen in den Kriegen mitter Zeiten schon untergangen seyn.

S. 5.

Obgleich auch die Ohra von der Beschaffenheit nicht ist, daß sie zu Vestungen könnte gute Dienste thun: so formiret sie doch bey Calförde einige Rölke, Tieffen und sumpsichte Laaken, welche den Ort zu einem guten Paß machen. Neu-Hallensleben ist vor diesem eine Vestung gewesen, aber das Ohr-Wasser hat die Stadt nicht sonderlich beschützet. Nur der Magdeburgische Erz-Bischoff Wicmann, als er diese Stadt a. 1181. zum andern mal belagerte. hat sie mit dem zugebämeten Wasser dermassen gezwungen, daß die Bürger, wolten sie anders nicht in ihren Häusern ersauffen, des Henrici Leonis Commendanten Bernhardum, Grafen von Wölpe, zur Ubergabe zwingen mußten. f) Auch thue ich dies:3 hinzu, daß die Ohra etliche mal mit dem Blute der Magdeburger gefärbet worden, als a. 1350. im Sept. da sie mit dem Land-Adel einen Krieg gehabt, und oberhalb Wolmirstedt die Schlacht verlohren. Wiewohl der Adel, vermöge des Vertrags vor die an der Ohra erschlagene, eine Capelle bauen, und sonst sich loskauffen müssen. Wiederum in der Belagerung a. 1550. da sie bey Hillersleben den 21. Sept. an der Ohra über 1500. Mann verlohren. g)

f) Davon im Chron. Montis Sereni.

g) Werner und Pomarius in der Magdeburgischen Chron. erzehlen diese unglückliche Niederlagen, und hat der letzte diese Gedanken hiebey, daß die Ohra den Magdeburgern so fatal gewesen, als den Römern der Allia-Fluß, 2c. Ja es zeigen noch einige,

B

die

die der Ohra kundig, einen Ort zwischen Hillersleben und Samswege, allwo von denen Magdeburgern einst bey einem Ausfall eine große Anzahl ertruncken, welchen sie die Magdeburgische Tauffe nennen. Add. Spangenb. Mansf. Chron. p. 460. b.

§. 6.

Im übrigen finden sich nicht viel Flüsse, die in die Ohra hinein lauffen. Doch weil das Land jenseit der Ohra erhaben ist, so giebt's Quellen und Regen-Güsse, davon der Drömling und die Ohra profitiren. Indes sind doch auch etliche Bäche nothwendig zu berühren. Denn 1. ist die *Teuterniz* hinter dem Drömling, welche näher Brome bey Zicherie entspringet. Dieser Fluß ist deshalb in den Land-Charten merkwürdig, weil an demselben die Gränze von der Alte-Mark und den Lüneburgischen Landen durchstreicht, wie solches in den Gränz-Beziehungen, die beyder hoher Herrschafften Commissarii so wol zu Ende des vorigen Seculi, als noch 1710, anstellen, ingleichen in des Herrn von Bartenleben seinen Mathematischen Rißen sich findet. Und dieses ist wegen der Unrichtigkeit in den Land-Charten zu wissen nothwendig. Der Bach ist sonst nicht groß, laufft aber frisch, und hat der nun verbesserten Passage vorhin große Beschwerlichkeit verursacht. 2. Die *Wampfe*, die aus der Mark von Wannefeld ins Amt Calförde gehet. Nicht weit davon 3. der *Mühlen-Bach* im Halb-Gerichte, davon zum Voraus erwehne, daß dieses kleinen Terrains wegen mit dem Stifte Magdeburg und den Herzogen von Braunschweig über 200. Jahr Processen entstanden. 4. Die *Bever*, so mehr ein Fluß als ein Bach ist, entspringet bey Bregensstedt, gehet durch das Magdeburgische Amt Moensleben, nimmt bey Hundisburg die Olve in sich, gehet ferner in den Gränzen des Closters Alten-Hallensleben in die Ohra. Dieses Flusses erwehnet das Chron. Montis Sereni,

Sereni, welches auch Meibom. T. I. rerum Germ. p. 437. wiederholet, daß die Stadt Hallensleben sich dessen im XII. Sec. als der Erz-Bischoff Wicmann sie belagert, zur Sicherheit, aber zu ihrem Schaden gebraucht habe. Von dieser Bever ist zu mercken, daß sie in der Gundlingischen Charte von Magdeburg über die massen falsch gezogen, und den Nahmen der Aller bekommen, so recht lächerlich anzusehen ist. Auch ist sie in keiner einzigen Charte recht gezeichnet.

h) Dieses habe noch sollen hinzu thun, daß die Ohra und Aller im Drömling einen contrairen Gang haben. Die Ohra gehet von Jahrestedt nach Calsförde, und die Aller von Debsfeld nach Vorsfelde.

§. 7.

Wenn ich zum Beschluß noch etwas anzubringen hätte, so würde es dieses seyn, durch was vor Grängen die Ohra läuft. Es stoßen nemlich an der Ohra folgende Länder: Das Lüneburgische Amt Knesebek, das Märkische Amt Diesdorf, die Bromischen Gerichte, die Voigtey Steinfke, die Alte Mark, das Lüneb. Amt Klößen, das Amt Debsfeld, die Schenkischen Gerichte, das Amt Calsförde, das Halb-Gericht, Neu-Hallensleben, El. Alten-Hallensleben, Amt Hillersleben, Closter Ammensleben, das Amt Wolmirstedt, die Schulenb. und Alvensl. Gerichte. An alle diese läuft die Ohra bisweilen hindurch, bisweilen gehet sie miten durchher.

CAP. II.

Von dem Drömling.

§. I.

Der freye Drömling, wodurch die Ohra gehet, ist ein sehr großes, dickes, unbewohntes, und von undenklichen Jahren her

her bekandtes Gehölze, dessen schon in den ältesten Geschichten gedacht wird. Wittichindus legt ihm den Nahmen Trimming bey, den *Meibom*. T. I. rerum Germ. p. 645. gar recht vor den Drömling hält, aber Spangenberg in der *Manßf. Hist.* c. 130. gar übel vor Drübig ausgibt. *Vorbürg* in *vita Ottonum* p. 5. T. I. 689. meint, dieses Trimming wäre Tremonia oder Dortmund in Westphalen, welches irrig, indem die *Hunnen*, davon Wittehind dermalen gedenket, dahin nicht gekommen, wie man aus dem Text wol schliessen kan. Der Kayser Henricus VI. nennet diesen Wald in einer Donation, die er dem Magdeburgischen Erz-Bischoff Ludolfo 1193. gethan, *Sylvam Trümelingam*. Beym *Leutinger* heisset er *sylva Tremensis*, *Opp.* p. 400. aus der Meinung, daß der Grund nicht feste, sondern beweglich oder bebend sey, wie die so genandten Todten-Läger sind, welches ebenfalls unwahr ist. Auch ist sein Nahme im Teutschen nicht Trömmeling, wie ihn *Leucfeld* in *Antiqu. Halberst.* p. 176. nennet, sondern Drömling, wie solches die *Flur-Bücher*, die *Commissions-Acta*, und alle umher wohnende Nachbarn also setzen und aussprechen. Ist aber der Nahme Drömling, oder *Sylva Tremelinga*, ein *nomen proprium*, so werden wir andere vergeben, wenn ich nicht glauben kan, daß der Nahme Drömling eine gemeine Benennung der Sümpffe gewesen. Davon siehe *Abels Sächsis. Alterth.* p. 168. Denn weder vom Hessenbruche im Halberstädtischen noch vom Barrenbruche nicht weit vom Drömlinge, und Finerbruche bey Ziesar in der Mittel-March, welche beyde letztern grosse Hölzer sind, ic. habe jemals gehört noch gelesen, daß sie wären ein Drömling genennet worden; auch sind die Drömlingischen Bauern keine andere in Teutschland, als die um unsern Wald, den wir in diesem 7den Theile beschreiben, wohnen. Und der Kayser Henricus, da er Ludolfo den
Sylvam

Sylvam Trümelingam geschendet, hat keinen andern, als unsern Wald, verstanden. Andere Dinge zu geschweigen.

§. 2.

Meibom hat aus dem Torquato vom Drömling eine kleine Beschreibung angebracht, also lautend: Ad Oræ ripam & præterfluentem Alarim saltus est Drömling, haud procul ab Ovisfeld, qui a Vosfeld opidulo quodam angusto porrigitur usque ad Calfordam per milliaria IV. cum latitudinem habeat vix sesqui milliariorum. Attingit confinia Brunsv. ducatus, March. Brand. & AE. Magdeburgici. Est autem cœsus arboribus ut plurimum betulis, alnis, corylis, fagis & fraxinis, ex quibus varia instrumenta domestica facta in longissimas quasque regiones deportantur, non sine ingenti lucro accolarum. Habet vero nomen a cespitibus herbidis editioribus, qui aquæ innatant, quibusque excisarum arborum trunci insistent. Est & totus uliginosus, ut nihil ibi effici possit, nisi exsiccetur, vel aestu nimio, vel frigore intensissimo congeletur. Alit quoque feras nobilium venationibus reservatas. Ibid. p. 689.

Weil in dieser kurzen Beschreibung einige Dinge wahr, einige falsch sind: so will ich dieselbige ausführlicher und eigentlicher vortragen, weil ich des Orts zu Wegensfeldt geboren, in dem Holke gewesen, auch um denselbigen öfters gereiset; daher man mir hoffentlich in dem Abriß, den ich in beygefügter Land-Charte accurat vor Augen zu legen bemühet gewesen bin, trauen und Beyfall geben wird; wobey mein Endzweck gewesen, die wunderlich durch einander laufende Gränzen aus glaubwürdigen Rissen und accurat vorzustellen, und zur Verbesserung unterschiedener unrichtigen Charten Gelegenheit zu geben, wie nicht weniger von etlichen Antiquitäten Nachricht zu ertheilen.

§. 3.

Die eigentliche Gestalt kommt, wie auf der Charte zu sehen, einer gedörrten Zunge nicht ungleich, indem er anfänglich breit ist, weiter hin sich krümmt, und zuletzt ganz spitzig zu läufft. Bey Vorsfelde ist der Anfang zu Calsförde an der Vestung dessen Ende, welches 4½ Meilen in der Länge ausmachet. Zwar hinter Calsförde nach dem Halb-Gerichte zu, ist noch ein Fleck Holzes von eben der Drömlingischen Art, allein es wird nicht mehr Drömling genennet. Zu Vorsfelde bis nach Jahrfstedt ist er gute 5. vierthel Meilen breit, hernach macht er 3. 2. 1. vierthel aus, bis er zuletzt ganz schmal wird. Wenn man den Drömling von fern ansiehet, so erscheinet er als eine hellblaue liebliche Wolcke, welches die Augen sehr vergnügt.

§. 4.

Dieses Holz stehet nicht auf einer Höhe, auch auf keiner vollkommenen Ebene, sondern vielmehr in einer Tieffe, nicht anders, als wenn es in einer Mulde stünde. Denn ich mag stehen wo ich will, es sey denn, daß ich durch ein Neben-Holz verhindert würde, so kan ich allemal überhin sehen. Sonderlich ist die Nordliche Breite, nemlich die Alte-March, ziemlich erhaben, welches man auf der mittäglichen Seite überall wahrnehmen kan. Daher kommts nun, daß es durch und durch morastig ist, nicht alle Sommer durchaus trocken wird, auch nicht alle Winter wegen seines dicken Gebüsches zufrieret.

§. 5.

Seiner Masse wegen gibt der Drömling viel Wiesewachs, und ist er fast rund umher mit einer Cante von Wiesen, die über 8. Meilen in Circuitu ausmachen, eingefasset, wiewohl sie nicht überall von gleicher Breite sind. Alle umliegende Dörter haben ihr Theil daran, daher es den Nachbarn an Heu nicht fehlt, wie

wiewohl es das zarteste nicht ist, auch vielfältig aus der Masse muß gezogen werden. Hin und wieder, absonderlich auf der Braunschweigischen Seite, gibts auch Wiesen im Drömling selbst, weil er daselbst noch nicht völlig tieff ist, und die Hörste bringen auch gut Futter vor das Vieh.

§. 6.

Von der Gattung des Holzes zu reden, so ist dreyerley Art darinn, das erste und vornehmste ist das Eichen-Holz, 2. die Eichen, die auf den Hörsten wachsen, 3. allerley Buschwerck, als Bircken und Nußstauden, welche die trefflichen Nüsse geben, und dergl. Büsche, die voran zu stehen pflegen. Von diesen drey Sorten hat der Bauer manchen Vortheil, als sein Feuer-Holz, Hopf-Stangen, Letter-Bäume, Holz zum Verkauf und Kohlen-Brennen, Holz zu Schuppen, zu Faß-Bänter, Körbe, Kiepen, Zaun-Sträuche, und andere Sachen mehr.

§. 7.

Ich habe gesagt, daß das vornehmste Holz das Ellern- oder Eichen-Holz sey, von dem Griechischen Worte *ελος*, ein Wald, und zwar ein solcher, durch welchen man nicht sehen kan, welches hier sonderlich eintrifft. Anfänglich hemlich bey Dorfselde ist der Busch ganz klein und dicke, als wenn man einen krausen Mohren-Kopf sähe, bald aber erheben sich die Ellern, und werden sehr hoch, welches durch den ganzen Drömling also continuiert. Es wachsen aber diese Bäume nicht so, wie andere, neben einander, ohne Connexion, sondern man muß sich dieselben vorstellen als Hopfen- oder Spargel-Pflanzen, woraus viele Sprossen hervor kommen. Sechs, zehen, und wohl noch mehr wachsen auf einem Torff, der so viel Erde hat, als dazu nöthig ist; darauf kommt eine Streiffe von Morast, worin man bis an den Hals sinken möchte; daß man also, wenn man darin fortkommen will,
von

von einem Forff, oder Bult, auf den andern springen muß. Bisweilen hangen wol etliche solche Erd-Höhen an einander, öfters wiederum nicht. Die Wurzeln sind so in einander verwickelt, daß es nicht zu beschreiben. Diese Mutter-Stämme aber, daraus alle Sprossen hervor kommen, stehen so häufig an einander, daß einem der Prospect nothwendig auf wenige Schritte vergehen muß, sonderlich wenn es junge Lohden sind, denn wenn die Bäume hoch geworden, gehet das Gesicht schon weiter. Wenn nun im Winter und Frühling alles voll Wasser ist, so kan man leicht urtheilen, wie wenig aus und ein zu kommen sey. Nur der harte Winter öffnet den Bauren den Zugang, und der Sommer, wenn er Trockenheit bringet, welches bis im October wol hin dauret, da man darin reiten und fahren kan.

§. 8.

Ein Fremder weiß sich im Drömling nicht hinein zu finden, viel weniger wieder heraus zu kommen. Die Nachbarn allein wissen die Stege, unter welchen einige bey den unaufhörlichen Commissionen dem Nahmen nach bekandt geworden sind, als die Zwell-Bahn, die Kehr-Bahn, im Bartenstleibischen Theile, der Diebes-Steig, der von Jahrstedt bis in den Nebßfeld Drömling gehet, die Voigts-Rügensch- Wentorffer Bahn, welche in die Voigts- und Rügensch Bahn läuft, die im Bartenstleibischen Gebiete gemachten Durchschnitte und Gräng-Bahnen, welche alle um die Nebßfelder Holz-Grängen herum laufen. So hat auch ein jedes Dorf die Wissenschaft, wie es soll in den Drömling hinein kommen, welches im Sommer und Herbst überall am leichtesten ist, da sich immer trockene Plätze angeben. Mitten durch den Drömling ist vor Alters, davon man aber keine eigentliche Zeit benennen kan, ein Damm gemacht, nemlich von Miesthorst bis Bergfried, der eine halbe Meile lang ist; allein er wird
nur

nur im Sommer trocken, und ist dennoch mehrentheils unange-
nehm zu fahren.

§. 9.

Niemand kan in dem Drömling wohnen, theils wegen des Morasts, theils weil keine Passage darin ist, und das Holz so dicke darin wächst, daß, wenn man nur 10. oder 20. Schritte hinein gekommen, man nicht mehr weiß, wo man ist. Derothalben können sich auch keine Diebe darinn aufhalten. Hingegen wohnet alles um den Drömling herum, und bisweilen sind die Dörffer so nahe, daß man mit einem Flinten-Schuß hinreichen kan. Die wenigsten Dörffer haben hiebey von dem Überlauff des Wassers einige Beschwerde zu befürchten. Denn wenn die Wiesen-Breite um den Drömling aufhöret, so ist gleich eine Höhe da, und das meiste Land umher ist Sand, so daß es scheint, als wenn solches mit dem Holze und Wiesewachs nichts zu thun hätte. Nur Grashorst hinter Debsfeld hat im Früh-Jahr seine liebe Noth, und ehe man nach Vorsfelde kommt, muß man sich gleichfalls durch lange Wasser-Flagen hin wagen. Im Ländgen bey Debsfeld siehet's im Früh-Jahr auch nicht zum besten aus. Die übrigen Nachbarn leiden nicht.

Ich will die nächsten Dörter am Drömling hersehen, und von Vorsfelde anfangen. Vorsfeld, Wendschot, Brechdorf, Rüen, Parsau, Ankebek, Croje, Böckewitz, Jahrstedt, Germenau, Cunrow, Roize, Tripleben, Köfte, Dannefeld, Miesterhorst, Miest, Sachau, Elsebek, Berenbrok, Calförde, Belstorff, Manhausen, Wegenstedt, Etingen, Catendorf, Rezingen, Böstorff, Debsfeld, Kaltendorff, Bergfried, Wassenstorff, Breitenrode, Grashorst. Diese alle sind rund um den Drömling auf einen Bezirk von 9. a 10. Meilweges gepflanzt, und die allernächsten. Was auf
C andern

andern Charten anders stehet, ist falsch. Von diesen Dörffern wird hernach mehr gesagt werden.

§. 10.

An dem freyen Drömlinge haben von undencklichen Zeiten her Recht und Macht alle Anwohner rund umher, so wohl die sehr nahe, als auch die eine halbe Meile, bisweilen noch weiter, entfernt sind, 50. bis 60. Dörter.

Diese können daraus zur Winterszeit ihr Holz und Stangen zum Hopffen Bau, und die nächsten im Sommer ihr Heu holen, auch zum Theil ihr Vieh hinein treiben. Calförde aber hat angefangen das Holz auszurotten, und Wiesen daraus zu machen, vermuthlich weil der Drömling daselbst schmal, und das Holz nicht viel einbringen mag. Manhausen aber und Belstorf folgen diesem nach, woran sie nicht wohl thun. Vor diesem, da man noch keine Eintheilung gehabt, hauete und holete ein jeder, so viel er wolte, trieb auch sein Vieh nach Belieben hinein; weil aber Nachbarn und Dörffer darüber endlich in Streit geriethen: so hat man ein jedes Dorff um seine Portion vergleichen müssen, und ein jeder im Dorffe hat wiederum sich getheilet. Ich weiß, daß länger als 200. Jahr GränzCommissionen deshalb angestellet worden, und ohne Zweifel ist es noch weit länger hin schon angegangen. Bey dieser hergebrachten Eintheilung nun sind die Theile mehrentheils mit den andern zufrieden, und haben ihre Gränzen mit Mahlzeichen an den Bäumen abgezeichnet. Aber wegen der Kriegszeit sind wol einige Irrungen eingeschlichen.

Ein Dorff oder Flecken, nachdem es viel Einwohner hat, besitzt viel oder weniger Holz, doch jedes so viel, daß es 5. und noch mehr Jahre damit auskommen kan. Wenn denn nun ein guter Winter eingefallen, und es im Drömlinge zugestoren: so spricht

spricht der Land-Mann: Es ist Drömling. Und dann machet sich eine jede Dorfschafft fertig, einen gewissen Platz in seinem ganzen Revier abzuhaufen. Die Haus-Wirthe theilen solchen in gewisse Cabeln, oder Portionen, die sie auf einmal abhaufen. Auf solche Weise haben sie jährlich was, und lassen das übrige stehen. Mittlerweile wachsen die Lohden auf den verledigten Plätzen in etlichen Jahren wieder in die Höhe, und in 10. Jahren sind hohe Bäume. Denn es wächst ein solcher Baum leicht. Und dergestalt wird der Drömling nie umgehauen und ruiniret, welche Vortheile die Haus-Wirthe eben in acht zu nehmen wissen. So aber es geschähe, daß ein Jahr wegen weichen Winters müste übergeschlagen werden; so müssen sie auch zufrieden seyn. Doch wissen sie schon sich darin zu finden. Wo ein Prediger ist, da gehöret ihm so wol seine Cabel, als den andern im Dorffe.

Von diesem Holzschlag nun hat ein jeder seine Nothdurfft, wie §. 6. erwehnet. Der Land-Mann aber, der die Mittägliche Seite bewohnet, und theils das Flechtingische Holz betreten darff, um zu seiner Feurung daraus, altem Rechte nach, zu sammeln, sparet gern das Drömlingische Holz zum Verkauf und Kohlen-Brennen, die sie wöchentlich nach Braunschweig und Magdeburg auch sonst hinfahren. i)

- i) Was bishero von dem Holzfällen im Drömling gesagt ist, solches betrifft das Eichen-Holz. Denn das Eichen-Holz auf den Hörsten wird nicht gekabelt.

§. II.

Solcher Wohlthat haben Märckische, Braunschweigische, Lüneburgische und Magdeburgische Unterthanen, die am Drömling wohnen, sich zu erfreuen, und kan ihnen das niemand disputirlich machen. Wie denn auch dis Holz in Königl. Rescripten und Commissionen aller hohen Interessenten jederzeit der freye

Drömling genennet wird. Daß aber der Herr L. Hübner im 3. Theil seiner neuen Geographie p. 771. eine solche Division macht, daß der Drömling theils zur Alte-March, theils zu Halberstadt gehöre, ist offenbare falsch. Denn die Halberstädtischen Unterthanen haben nie einen Baum daran gehabt. Und vor die Märcker ist er auch nicht allein gewachsen.

§. 12.

Der Drömling hat auch seine Hörste. Das sind, gleichsam wie die Inseln auf dem Wasser, erhabene, feste Dörter, die so wol vom Wasser als Morast frey sind, und sich trocken halten. Auf diesen wachsen keine Elsen, sondern Eichen, und haben schöne Fütterung, worauf sich das Vieh im Sommer zu versammeln pfleget. Sie sind nicht gleicher Grösse. Dann etliche sind wie eine Mittel-Wiese, andere wie ein Dorff-Platz, etliche noch grösser, aber die Debsfelder Buchhorst ist die grössste unter allen. Solcher Hörste gibts bey Debsfeld unterschiedene, die meisten aber zwischen Etingen und Manhausen, und ist ihrentwegen, absonderlich die im Debsfeldischen und dessen Gegenseite liegen, jederzeit viel streitens gewesen. Sie sind in der Charte numeriret, und haben folgende Nahmen:

Die Rehhorst, so Braunschweigisch, nicht weit davon die Wentorfer Horst bey Breitenrode.

Steinhorst, welche Debsfeldisch.

Bolmershorst, nach Debsfeld und Kaltendorff gehörig.

Brömerheyde, nach Wassenstorff.

Die grosse Buchhorst, Debsfeldisch, woran bishero Weddendorf und Köfte Theil gesucht.

Die Streithorst, zwischen der Buch- und Platenhorst, worüber die Köfter mit denen Debsfeldern gestritten. Hierauf stehen

hen drey hohe alte Ellern, die man von ferne vor allen an-
 dern sehen kan, und das Spinnrad heißen.
 Platenhorst, welche nach Debsfeld, Tripleben und Dannefeld
 gemeinschaftlich gehöret, ist Alte-Märckisch.
 Meelhorst, nach Debsfeld, Köfte, Dannefeld.
 Nizernhorst, denen Triplebern und Dannefeldern zuständig,
 ist Alte-Märckisch.
 Schneiders Höhe, ist Etingisch.
 Mosshorst, gleich falls.
 Crügershorst, nach Böddensel.
 Lange schmale Horst, nach Etingen.
 Wegenstedtsche Mosshorst, und
 Bullenhorst, sind beyde Wegenstedtsch, ohnfern die Piplocken-
 burg, so halb Etingen, halb Manhausen zuständig.
 Schmale Horst, nach Böddensel.
 Schöneichenhorst, gleich falls.
 Heidmans Horst, nach Miest.
 Plocken-Horst, ist Manhäussisch.
 Gefharen Horst, id.
 Rehhorst, nach Miest.
 Der Hals, nach Sachau.
 Salau, nach Pozäne.
 Die Sielen, nach Jeserig.
 Bey Rezling, Böstorff und Catendorff gibts keine Hörste, ver-
 muthlich ist der Wald daselbst sehr niedrig.

Auf diesen Hörsten haben die Bauren, in schweren Krie-
 ges-Läufften, jederzeit eine Retirade und Sicherheit gefunden,
 und dem Feinde bey gelegentlichen Ausfällen viel Schaden
 gethan.

§. 13.

Ausser denen Dorffschafften haben wenig Herrschafften was eigenes im Drömling.

Der Herr von Bartenleben hat sein Antheil daran wegen Wolfsburg, Vorsfelde und der Bromischen Gerichte.

Die Herren von Schenck auf Flechtingen und Böddensel, haben auch einen guten Fleck.

Die Stadt Debsfeld, nebst dem Ländgen, worin 6. Dörffer, so nahe dabey, hat einen vortreflichen Strich Holzes, der wohl auf 20000. Ehlr. und noch mehr, zu schätzen wäre, aber sie haben auch bisher Streit genug darin gehabt.

Das Amt Debsfeld hat nichts eigenes im Drömling, hauet aber, nach altem Herkommen, hie und da mit andern Possessoribus etwas nieder, allein es ist bishero die stetige Klage gewesen, daß sie zu Schaden gehauen hätten, weshalb Commis-siones müssen angestellet werden.

Das Flecken Vorsfeld genießet jährlich auch sein Holz daraus, wie auch das Flecken Brome.

Das Amt Calförde hat, ausser Wiesewachs, wenig Holz mehr zu hoffen, weil es alles ausgerottet.

§. 14.

Was die Jagden anlanget, so kan sich wol immer etwas Wild darin ha'ten, wo der Drömling anfänget, weil Gelegenheit davor ist. Daher der Herr von Bartenleben von Zeit zu Zeit darin jagen kan. Aber besser hin, wo der Morast zunimmt, will solches nicht angehen. Wenn der Drömling austrocknet, gibt sich allerley Wild hinein, und denn ist im Herbst Gelegenheit zu jagen. Absonderlich pfleget das hohe Wild aus der Gardelegischen Henden im Herbst trifft-weise durch zu passiren, wovon das Lüneburgsche Amt Elbzen, der Herr von Bartenleben, und die Her-

Herren von Schenck, so die hohe Jagd haben, profitiren. Als die Herren Landgrafen von Hessen-Homburg zu Debsfeld sich aufhielten: jagten sie fleißig im Debsfeldischen District, erhielten auch von den Bauren, daß sie sich einen Monat im Herbst des Ein- und Ausgehens im Drömling enthielten; nun aber dieselbe weggezogen sind, sucht das Amt hieraus ein Recht zu machen, welches denn wieder ohne Streit nicht abgegangen. Es pfleget aber das hohe Wild auch wol weiter zu reisen, absonderlich nach den Elm im Braunschweigischen, welche Zeit die Jäger wol in acht nehmen. Denn weil es durch das Flechtin-gische, Weferlingische und Spiegelsche Holz seinen Gang nehmen muß, bleiben immer welche im Lauff.

§. 15.

Man möchte fragen, ob der Drömling nie größer gewesen, als er igo ist? Darauf dienet zur Antwort: Daß, weil er die Tieffe und Morast liebet, er wohl nicht weiter sich ausbreiten kan. Über die Einfassung der Wiesen wächst er nicht, denn es gehet gleich das Sand-Land an, welches höher ist, und worauf keine Elern wachsen. Indes ist er hin und wieder mit Neben-Holzungen verbunden. Also ist zwischen Grafhorst und Vorsfeld ein langes Eichen-Holz. Wiederum sind zwischen Vorsfeld und Parsau 2. Eich-Hölzer, der Schnepel und Jonik, und bey Jarstedt, Germenau und Cunrow sind auch etliche Eich-Hölzer. Zwischen Manhausen und Calförde ist das Calfördische Holz und der Isernhagen, von dem wüsten Dorffe Isern, nahe bey Calförde. Vor Calförde nach dem Halb-Gerichte hin die Calfördische Horst und das Schier Holz, welches noch eine Drömlingische Natur hat. Von den Eichen auf den Hörsten im Drömling ist vorher gesagt. Im 30. jährigen Kriege ist an der West-Seite ein Holz von Croje bis nach Zülow aufgewachsen, aber es sind Tannen gewesen,

fen, dergleichen auch von Borsfeld bis nach Sandeamp, aber es ist nach dem Kriege wieder ausgehauen. Auch ist ein Erdfeuer darin aufkommen, die übrigen Stämme und Wurzeln werden nach und nach ausgerodet.

§. 16.

Auch ist dieses vom Drömling zu merken, daß das Holz eine gute Vormauer abgibt, so wol dem Magdeb. Herzogthum, als der Alte Mark. Keine Troupen zu Fuß, keine Reuteren, vielweniger Artillerie kan durchkommen, sondern es müssen grosse Umwege genommen werden. In grossen Kriegen lassen die Bauren ihre Dörffer stehen, und retiriren sich in diesem Busch auf die Hörste, welche kein Feind heraus kriegen kan.

Im X. Seculo zu Kayfers Henrici, besonders Ottonis I. Zeiten, versahen es die Hunnen gar sehr. Denn da ein Theil sich an der Bode gesetzt, eine Partie aber sich nach dem Drömling hinwendete, und daselbst ihrer Art nach, erst eine Vermüstung anrichtete: so haben sie solche Schläge daselbst bekommen, daß wenige davon entrunnen sind. *Wittichindus* Ap. Meibom. T. I. p. 645. Daß die Wenden, welche nach Caroli M. Demüthigung unter Henrico Aucupe, Ottone I. II. Lothario, Henrico Leone starke Einfälle gethan, auch an der Mittägl. Seite des Drömlings herum gehauset, ist fast kein Zweifel, weil sie überall die Sächsischen Lande angefallen, und einige Spuren von Wendischen Dörffern es beweisen.

Im 30. jährigen Kriege war der Drömling voller Leute, und thaten sie den feindlichen Streiffereyen grossen Schaden. Zu Ettingen siehet man form am Drömling noch eine Schanze, worin sie sich wohl gehalten, und findet man noch bisweilen Gewehr in der Erde. Dergleichen ist auch die Pipplockenburg bey Manhausen. k) Und obgleich die Dörffer ausgebrunnet waren,

waren, so konten sie doch den nechsten Acker schützen/ und bisweilen erndten, auch vom Vieh im Drömling sich erhalten. Man hat des Orts noch viel Erzehlungen, wie sie sich gehalten, so daß der Drömlingische Bauer dadurch einen fürchterlichen Nahmen und fast eine übele Nachrede bekommen. A. 1639. rottirten sie sich zusammen, und schlugen die Kayserl. bey Stendal, und nahmen ihnen etliche Stücke ab. *Mercur. Hist. p. 78. b.*

Anno 1642. hatten sie von den Kayserl. ziemlichen Schaden erlitten. Da legte sich der Schwedische General Königs-
mark nach der Gardelegischen Seite hin mit zwey Regimentern, und observirte die Kayserl. Da halfen die Bauren auch einzu-
hauen zu großem Verlust der Feinde. *Mercur. p. 125.* Als A. 1674. der Schwede in die Mark gefallen: haben sich die Bauren zu Dannefeld zusammen gethan, und den Schweden grossen Abbruch zugefüget, auch einst etliche Schwedische Fahnen erbeutet, welche ihnen der Hochseel. Churfürst Friderich Wilhelm verehret, und kan man sie noch in ihrer Kirchen hangen sehen. Mit einem Worte: Der Drömling ist den Feinden jederzeit fatal gewesen. Im übrigen ist um den Drömling jederzeit sicher, in Krieges-
Zeiten findet man da eine Retirade, und ist also eine schändliche Beschuldigung, wenn man den Drömlingischen Bauren nachsagen wolte, daß es unsicher wäre, bey ihnen zu wandeln, indem man kein Exempel davon aufbringen kan.

- k) Die Pipploffenburg soll von etlichen Tempel-Herren, als sie im XIV. Seculo verfolgt worden, erbauet und ihr Aufenthalt gewesen seyn. Sie hat ihren Nahmen von den Baur-Pfeiffen, welche sie von den Rinden frischer Stöcke machen. Dergleichen hätten sie gebrauchet, wenn sie wären attackiret worden, welches ich dahin gestellet seyn lasse. Es haben aber in der Nähe, als zu Flechtingen, dergleichen gewohnet. Andere geben dieser Burg noch einen andern Ursprung, davon unten in der Section von denen Herren v. Schenck.

D

S. 17.

S. 17.

Zu des hochseel. Königs Friderici I. Zeiten ist versucht worden, ob nicht ein Damm von Manhausen durch den Drömling in die Marck könnte gezogen werden, um die Umwege und den Zoll zu Calsörde zu vermeiden, und den Fuhrleuten die Wege durch die Marck und Herzogthum Magdeburg nach Leipzig, zum Vortheil des Commercii zu facilitiren. Man hat gemeinet, weil zwey Hörste, als die Kees-Horst und der Hals nahe an einander lägen, und die ganze Länge nicht über eine vierthel Meile austräget, es wol practicable seyn sollte. Aber die Manhäusern Bauern, aus Furcht, daß es ihrem Anthelle Eintrag thun möchte, haben die Commissarien an eine Tiefe geführt, und ihnen die Unmöglichkeit gezeigt, worauf es damals nachgeblieben. Es sollte aber dennoch wol zu effectairen seyn, wenn man nur im trockenen Sommer andere Wegeweiser nähme. Denn einmal ist der Durchschnitt nicht lang, andern theils erleichtern die beyden Hörste die Unkosten, das übrige aber müßte am bequemsten Ort, wo die Tiefen nicht sind, mit Eichen Pfälen apcirtet werden, welche Unkosten über 20000. Thlr. nicht ausmachen würden, die doch von dem Wege-Gelde nach und nach bezahlet werden, oder doch ein leidliches Interesse abwerffen könnten. Wolte auf das bonum publicum gesehen werden: so hätte die Sache kein dubium. Der Zufuhre würden dadurch 2. Meile Weges gut gethan, und der Calsördische Zoll vermieden. Das ist gewiß, daß der Fuhrmann des Drömlings halben groffe Umwege thun muß. Ja es kommt iho die Gewohnheit auf, daß die Waaren, die von Lüneburg, Lübeck und Hamburg nach Leipzig gehen, groffe Umschweiffe nehmen, und die Preussischen Gränzen umfahren werden, zu mercklichen Eintrag der Nahrung und gemeiner Einkünfte.

CAP.

CAP. III.

Von denen Irrungen und Streitigkeiten/
die wegen des Drömlings entstanden, und
esslichen Gränz-Recessen.

§. 1.

Sowol der Drömling so wol von undenklichen Jahren her ein freyes Holz gewesen, als auch nach der gemachten Theilung den Nahmen des freyen Drömlings in den Acten behält: so haben doch die Nachbarn sich nimmer recht vertragen können, sondern es hat das Meum und Tuum hin und wieder viel Streits verursacht. Daher sind Rieff-Hölzer, Streit-Orter, falsche Gränz-Bahnen aufkommen, ein Theil hat dem andern das Vieh gepfändet, wie davon die Köfter, Tripleber, Debsfelder langwierige Procelle ein Zeugniß geben. Andere Dinge zu geschweigen.

§. 2.

Also haben die Bauren in den Schendischen Dörffern zu Etingen, Wegenstedt, Grauje, Manhausen und Alvensleben, ^{Streit und Vertrag} Mieste, welche alle in dem Alt-Märdischen Strich gelegen, ^{im Schendischen und Alvensleben} vor 200. Jahren, mit einander litigiret, welches die Herren von Schend und von Alvensleben, dis- und jenseit des Drömlings, endlich bewogen, diesen ihren Unterthanen einen guten und richtigen Vergleich zu stiften, und a. 1635. mitten im 30. jährigen Kriege, da die Unterthanen ohndem verarmet, und zu Procelen nicht angethan waren, folgende Richtigkeit zu treffen:

D 2

Ver-

**Vergleich zwischen Werner Schencken und Busso
von Alvensleben, ihrer Unterthanen halber wegen des
Drömlings, de a. 1635. vom 29. Jun. zu Calfsörde.**

Zu wissen, demnach zwischen dem Schenckischen und Alvens-
schleibischen Unterthanen zu Etingen, Wegenstedt, Grauy,
Manhausen und Mieste, wegen eines streitigen Orth Holzes im
Drömling an der Ohre gelegen, von vielen Jahren hero vielfäl-
tigen Process geirrieben und versühret worden, es auch mit den-
selben so weit gekommen, daß in possessorio erkandt, das peti-
torium aber denen Alvensschleibischen Unterthanen zu Mieste
reserviret und vorbehalten, und aber beyderseits Obrigkeiten
bedencklich vorgefallen weitere Rechtfertigung zwischen ihren
Unterthanen zu veranlassen, sondern vielmehr darauf bedacht
gewesen, welchergestalt die Streitigkeiten in der Güte beigelegt,
und sie zu allen Theilen mit grossen Unkosten verschonet werden
möchten; als sind die Wohl-Edle, Vestrenge und Beste Werner
Schenke auf Flechtingen und Dönstedt, und Busso von Alvens-
leben auf Kalbe und Zichtau Erbsessen, an unter gesetzten dato
zusammen kommen, die Sachen hinc inde erwogen, und sich des
streitigen Orts Holzes halber, so wol für sich, ihre Erben und
Lehns-Folger als wegen ihrer Unterthanen, deren Vollmacht,
ratification und Consens jedes Theil auf sich genommen, sol-
gendergestalt und aus dem Grunde verglichen und vertragen.

Es soll der ganze streitige Orth Holzes von der Mieste
Flöchte Bahn oder der Ohre den Knick in zwey gleiche Theile
nicht der Breyte sondern der Länge nach per rectam lineam
getheilet, als von der Lächter Bahn bis an den Mannhausischen
Knick, welcher auch sonst der Schulgen Graben, oder Heinrich
Müllers Graben genandt wird, da von das eine Theil so nach
dem Schenckischen Gerichte gelegen, den Schenckischen Unter-
thanen, das andere Theil der so nach dem Dorffe Mieste, und
auf selbiger Seiten gelegen, denen Alvensschleibischen Unterthanen
verbleiben soll, doch behalten die Bauren zu Manhausen ihre
Wiesen an dem Schulgen Graben nach wie vor. Und ist dabey
ferner

ferner abgeredet, und bedinget, daß jedes Theil, von dato an, bis man in das Holz hinein kommen, und die Ausmessung geschehen kan, sich des Holzes gänglich enthalten, und keinesweges daran vergreifen soll. So bald man aber bey dem erstern Frost hinein kommen kan, soll daß selbe gleichmäßigen getheilet ausgeschelet und gewisse Grenze gemacher, und darnach einen jeden sein Antheil assigniret, werden, wenn solches geschehen, mag als den jedes Theil seinen Orth bester seiner gelegenheit nugen und gebrauchen. Es soll auch jedes Theil mit demjenigen Orth so Ihm per divisionem assigniret wird, gänglich sich begnügen lassen, keiner den andern auf dem Seinigen turbiren, noch eingreifen, sondern mit demjenigen so Ihm angewiesen zufrieden seyn und nichts mehr begehren, noch sich was weiter anmassen. Würde aber Einer gefunden werden, der über des andern Grenze gefallen, und Holz gehauen, da es Ihm nicht gebühret, so soll der Schade besichtiget, und der Verbrecher zur Erstattung angehalten werden. Wie auch dabey neben seiner Obrigkeit mit 10. Thlr. ein jeglicher verfallen seyn.

Und weil nun hiedurch aller Streit aufhöret und fällt, der bishero unter den Unterthanen geschwebet, so begeben sich beyderseits Contrahenten sampt Ihren unterthanen, aller actionum tam realium, quam personalium, sie rühren her wo sie wollen, tam in genere, quam in specie, Insonderheit aber begeben sich die Aldenscheßischen Unterthanen des vorbehaltenen Peritorii, sambt allen, was dem anhängig, und sollen hinführo beyderseits Unterthanen, ein Theil des andern ex quocunqve capite mehr belangen, sondern sich schiedlich und friedlich gegen einander verhalten, getreulich sonder aesehrde.

Zu Urkund ist dieser Recess darüber aufgerichtet, welchen beyde Theile stett. vest. unverbrüchlich und unwiederrufflich zu halten, mit eigenen Händen unterschrieben, und besiegelt; Actum Calvörde Am Tage Petri und Pauli, war der 29. Junii Ao. 1635.

Demnach auch die Bauerschaft zu Catendorff, untern Amte Deßtfelde sich bey der Eisingischen Krummen Lächer Bahn eines Orthes Holzes anmassen wollen, dessen man Ihnen aber

nicht geständig, Als sollen beyde Theile solches mit Ihnen auf gleichen Unkosten ausführen, ungeachtet des Vergleichs den die Bauren zu Mieste mit den Catendorffischen Unterthanen ad partem ohne der Obrigkeit vorwissen, gemacht haben sollen. Alle und jede onera und bürden so Ihnen ins künfftige des Holzes halben zukommen möchten, tragen sie zugleich jedes Theil pro quota.

Werner Schenck. Buss von Alvensleben.

Und weil die Catendorffer im Amte Debsfeld sich in diesem Holzrevier auch was anmasseten: so sind sie auf eigene Proceße angewiesen worden. Gleichermesse haben beyde igt benandte Adliche Häuser a. 1644. unter sich ausgemacht, was nach Flechtingen und Miest gehören solte, im folgenden Vergleich:

Der andere Vergleich, so den 30. Jan. a. 1644. im Drömling an dem gestrittenen Ort aufgerichtet.

Zu wissen, nachdem die WolEdle, gestrenge und veste Werner Schencke auf Flechtingen, und Buss von Alvensleben auf Calbe und Zichtau Erbsessen am 29. Junii des abgewichenen 1635ten Jahres bey gütlicher Hinlegung des Streits, den beyderseits Unterthanen, wegen eines Orts Holzes in Drömling esliche Jahre her getrieben, bedächtilich erwogen und sich allerseits belieben lassen, daß solcher Orth secundum lineam rectam in zwey gleiche Theile dergestalt von ein ander separiret und getheilet werden solte, daß der Theil auff der Linken Seiten gegen Mittag über das Scheidt nach Flechtingen gehören, der andere Theil aber auf der Rechten Seiten gegen Mitternacht dieseit des Scheidts den leuten zu Miest, und Ihren Nachkommen mit aller gerechtigkeit, und insgemein mit aller Zugehör überall nichts ausgescheiden, erb- und eigenthümlich seyn und verbleiben solle, laut des recessus so des wegen auff vorgedachte Zeit zu Calbörde aufgesetzt, und zu Papier gebracht worden, Wann aber des sie der wegen allerhand hinderungen, insonderheit aber des unbes-

stän-

ständigen Winters halber zu der Theilung nicht gelangen können, daß sie den 29 Januarij, lauffenden Jahres an dem gestrittenem Orth im Drömling, sich zusammen gethan und die Theilung zu Wercke richten lassen wollen,

Weil aber von Seiten der Flechtingischen damahls eingewendet das nu beruften recess der Eich-Horster Trifft und Weide wie auch der Jagdten halber keine Erwähnung geschehen, und sie des wegen geführt seyn würden, wenn verrecesirter massen schlechter Dinge ohne Erörterung dieser incident puncten, die Theilung solte vorgenommen werden, das andere Theil aber dafür gehalten, wenn der Calvordische Recess (darinnen doch nichts ausgeschlossen) solte zurück gesetzt und die Eichhörster ausgezogen werden, daß Ihme in Dehm viel zu nahe geschehe, dieweil Ihme so viel Landt und Geholze, als die Eichhörste in sich hatten abgienge, und an seiner dimidia ermangeln würde, als ist solcher Beschwerde auch gütlich abgeholfen, und diese aufrichtige und wohlgemeinete Abrede wissentlich und wohl bedächtslich nachfolgender massen, beschloffen und von allen Theilen beliebt worden. Erstlich soll der ganze streitige Orth der länge nach per lineam rectam in zwey gleiche Theile von einander gesetzt, und das eine gegen Mittag, nach Flechtingen, das andere aber nach Mitternacht den Alvenschleibischen Unterthanen verbleiben allerdings wie darzu vorherührte Calvordische recess mit mehrern darthut und besaget. Vors andere soviel die Eichhörste anlangen thut, weilen die meisten auf der Mieser Seite fallen würden, ist es dahin abgerebet und behandelt, daß dieselbe von Ihren zukommenden Theil, dem Flechtingischen Theile drey Eichhörster, namentlich die Heidemennische und Stegehörstische Horst, von den Schenckischen die Plockenhörstische Horst genannt, und denn die Krusehorst, so die Flechtingischen die Krügerhorst heissen, abgetreten und überlassen, doch mit diesen ausgedruckten Vorbehalt, daß die Flechtingischen nur darinnen das Eichholz neben der Wastung nach Ihren G. fallen und besten nutzen nießen und gebrauchen, der Grund und Boden aber samt dem darauf wachsenden Weichholz, und allen andern pertinentien den Alvenschleib-

schlebiſchen ohnwidereprechlich verbleiben ſolle. Vors dritte als auch die Leute zu Mieß mit ihren Vieh gar ſelten an dieſen Orth kommen, ſo haben ſie zu mehren Fried. und Einigkeit, aus nachbahrlicher Freundschaft, denen Flechtingiſchen leuten zugelaffen, und vergönnnet, daß ſie bey offenen Zeiten auch dieſen Theil mit ihren Vieh betreiben, und iedoch ihren Recht unſchädlich, darauf ohngehindert hüten, und weiden mögen. So iſt viertens der punct wegen der Jagden dahin gerichtet, und verglichen, daß die Obrigkeiten beyderſeits auf den theilen, ſo ihren Unterthanen zuſallen werden, dieſelben allein gebrauchen, und über den Scheid in des andern Theil damit nicht geſchehen, noch einer dem andern deswegen, beeinträchtigen noch betrüben ſolle. Dieſem nach haben beyde Theile folgendes tages das holtz in die qvār und länge, mit allem Fleiß durch eine linien in zwo gleiche Theile, durch dem von der Flechtingiſchen Seiten dazu gebrauchten Landmeſſer von einander gemeſſen, und in der Mitten nach der länge zwifchen dem Knick und der Ohre, ein Scheid oder Bahn von Morgen gegen Abend, und von dem Schulzen graben bis an die Krumbahn durch gehauen; was nun auf der Bahn zu lincken Seiten nach dem Flechtingiſchen lieget, ſolches gehöret denſelben, der andere Theil aber auf der rechten Seiten verbleibet den leuten zu Mieß, und ſein des wegen zur Nachricht an zwey Hundert neun und neunzig Bäumen, von dem erſten bis zum letzten ſchalung angehauen und gemercket, davon die vornehmſten beſchrieben wie folget,

Anfangs ſtehet ein Eichbaum hinter des Schulzen Graben an dem Pferde-Mahl, darinnen iſt zum erſten mahl geſcholet und ein Creuz gehauen der 5te Baum iſt eine Eſche, der zehende ſeynd zwo Eſchen und ein qvingbaum in einen Buſch, der zwanzigſte iſt ein klein Eichbaum, der acht und zwanzigſte ſeynd zwey junge Eichen, der dreyßigſte iſt eine Eſchen-Buſch von fünf Stämmen, der ſechs und dreyßigſte ſind drey Eſen, der vier und vierzigſte iſt ein ziehlicher Eichbaum, der drey und funffzigſte iſt ein kleiner Eichbaum, der ſechs und funffzigſte ſeynd drey Eichbäume zuſammen, der ſieben und funffzigſte ſeynd drey Eſen an einander,
davor

Davon die letzte mit drey Creuzen gezeichnet, der ein und sechzigste ist eine Esche, der acht und sechzigste ist eine Eiche, der neun und siebenzigste seynd vier Elsen schreim gegen einander über gezeichnet, der sechs und achtzigste ist eine Esche, der zwo und neunzigste seynd drey junge Elsen, der funf und neunzigste ist eine grosse Else, der hundert und ein ist eine grosse Else, der hundert funf und sechsste seynd Elsen, so auf den grossen Stämmen stehen, der hundert und zwölffte ist eine Else, auf einen grossen Stamm, der hundert fünfzehn und sechzehende, sein grosse Elsen, der hundert funff und zwanzigste sein zwo Elsen auf einen Stamm, der hundert neun und zwanzigste seynd vier Elsen auf einen grossen Stamm, der hundert sechs, sieben und acht und vierzigste seyn drey grosse Elsen auf grossen Stämmen nacheinander, der hundert siebende und funffzigste ist eine Else auf einen grossen Stamm, der hundert und sechzigste ist ein ziemlicher Bircken-Baum, der sechs und sechzigste ist eine Else auf einen grossen Stamm, der hundert zwey und siebenzigste sein zwo Elsen auf einen Stamm, der hundert funff und siebenzigste ist eine gedoppelte Else, der hundert zwey und achtzigste ist eine Else auf einen grossen Stamm, der hundert siebent und achtzigste ist ein klein Eichbaum, der hundert zwey und neunzigste seynd zwey grosse Elsen, der hundert sieben und neunzigste ist eine Else auf einen grossen Stamm, der zwo hundertste ist eine grosse Else mit zwo Creuzen, der zwo hundert funffter ist eine grosse Else, der zwo hundert elffter seynd drey Elsen auf einen Stamm, der zwo hundert sieben, acht und neunzehender seyndt drey grosse Elsen nach einander, der zwo hundert ein und zwanzigster ist eine grosse Else, oben zweyfach, der zwo hundert sechs und zwanzigster ist eine grosse Else mit einen Creuz, der zwo hundert sieben und zwanzigster, ist eine grosse Else oben zwiefach, der zwo hundert neun und zwanzigster sein zwo grosse Elsen, auf einen Stamm mit drey Creuzen, der zwo hundert und dreyzigster ist eine kleine Else mit einen Creuz, der zwo hundert sechs und dreyzigster ist eine grosse Else mit einen Creuz, der zwo hundert ein und vierzigster, ist eine grosse Else mit einen Creuz, der zwo hun-

hundert vier und vierzigster, ist eine Else mit einen Creuz, der zwey hundred zwey und funffziger ist eine grosse Else mit zwey Creuzen, der zwey hundred sieben- acht- und neun und funffzigster, item, der sechzigster und ein und sechzigster seynd alle grosse Elsen nach einander, der zwey hundred und siebenzigster ist eine grosse Else mit einen Creuz, der zwey hundred funff und siebenzigster ist eine Bircke, der zwey hundred sieben- acht- und neun und siebenzigster, item der achtzigster seynd grosse Elsen nach einander, der zwey hundred acht und achtzigster ist eine Else oben gedoppelt, der zwey hundred ein und neunzigster ist eine Else mit einen Creuz, der zwey hundred vier und neunzigster ist eine Else auf einen grossen Stamm, der zwey hundred neun und neunzigster und letzter ist eine grosse Else auf einen grossen Stamm, mit drey Creuzen an der Krum-Bahn

Und ob man wohl fürter davon gleich über der Krumbahn durch den orth, den die Rathendörffischen Streitig zu machen sich angemasset, gehen, und denselben ebener massen der Schnur nach abtheilen wollen; so ist doch die Nacht eingefallen, daß man daran weiter nichts thun können, Immitteltst aber, und bis Sache mit den Cathendörffern erörtert, bleibet es mit diesen punct bey deme zu Calvörde aufgerichteten recels, daß nemlich diese Sache auf beyseits gleiche Unkosten ausgeführet werden soll, worüber beyderseits Obrigkeiten zu halten sich anheischig gemacht, auch immitteltst keinen Theil für den andern graviren lassen; Unterdessen haben sich doch die Flechtingischen leute erkläret, wenn sie solchen orth, allermassen die Bauren zu Mieste selbigen den Rathendörffischen vor eglichen Jahren zugetheilet und zugeeignet, ruhig und ohngehindert haben und gebrauchen können, daß sie den begnügig sein, und keine andere Abtheilung noch Schälung, welche die Bauren zu Miest mit den Cathendörffischen gemacht, begehren wolten.

Was nun vorbeschriebener massen vereinbahret, und verglichen, auch eingetheilet worden, Solches haben beyderseits Unterthanen von nun an bis in Ewigkeit, so lange diese Welt stehet, für sich, ihre Erben und alle Nachkommen vest und unwiederrufflich

lich zu halten, auch zu dem Ende die seßgemachte Grängen alle 7. Jahren zu renoviren und zu verschalen angelobet, und mit hand Gelübde versprochen; Da aber ein Theil wieder alle Zuvorsicht über kurz oder lang diesen vertrag anfechten, wiederrufen oder umstossen wolte, derselbe soll drehhundert Rthl. alsobald nemlich 150. Thlr. den Schencken auf Flechtingen, und 150. Thlr. denen von Alvensleben zu Zichtau zur Straffe unnachlässig erlegen und bezahlen, und nichts destoweniger diesen aufgesetzten vertrag zu halten schuldig seyn. Solte auch einer oder ander dieser Handlung zu entgegen, über das Scheidt schreiten und in des andern theil Holz darnieder hauen, oder sonst eintrag thun, so soll der verbrecher nicht allein dem beleidigten theil alle mahl die gewöhnliche drey schilling Pfand-Geld geben, sondern auch seiner Obrigkeit in 10. Thlr. wirklicher straffe verfallen sein. Wie dann auch alle Pfandungen, so vor den Calbördischen und diesem vergleich geschehen, wie die immer Nahmen haben mögen, hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen, also daß kein Theil dem ander icht was zu erstatten schuldig. Schließlichen soll es in allen übrigen puncten und Clauseln bey den oft angeführten recess, allermassen derselbe zu Calbörde abgefasst, sein bleiben haben, und darüber ehr- und aufrichtig steiff und fest gehalten werden. Zu wahrer Uhrkund alles abstehenden, haben wir anwesenden Werner Schencke auf Flechtingen, und Bussö von Alvensleben auf Calbe und Zichtau Erbsassen, diesen Vortrag mit eigenhändiger Unterschrift, auch mit öffentlicher bedrückung unserer angebohrnen Pitschafften bewahret, und befestiget und jeden theil ein Exemplar desselben zugestellet, auch des Herrn Hauptmans ratification darüber ausawürcket; Geben und geschehen in Drömling d. 30ten januarii Nach Christi unsers Seeligmachers Geburth, Ein tausend sechs hundert vier und vierzig.

Werner Schenck,

Bussö von Alvensleben,

¶ 2

¶ 3.

§. 3.

Oberwehnte beyde Vergleiche sind von dem damaligen Lands-Hauptmann der Alte-Marc, welchen Nahmen die Präli- des der Alte-Märdischen Landes-Regierung führen, Hr. Thomas von Knesebek, im Martio des 1644. Jahres confirmiret worden, folgendes Inhalts: 1)

Zu wissen, Nachdem der von Schencken und Alvensleben unter- thanen vor etlichen Jahren wegen eines streitigen orth hol- kes in Drömling an der Ohre gelegen in einen kostbaren Pro- cess und weitläufigkeit gerathen, welche Rechtfertigung ob sie woll in possessorio endlich ihre Maas erlanget; dennoch in petitorio unerörtert blieben, dahero den beyder theile Obrigkeit den Irrungen und Mißheiligkeiten in gute haupthegliche abzu- helfen Fleiß angewandt, und am 29ten Junii 1635. eine divisio- nem fundi litigiosi angestellt, welche auch am 30ten Januarii die- ses 1644ten Jahres vollkommentlich zu Werke gerichtet und ab- len dabey noch incidenter eingefallen Streitigkeiten in puncto der Eichhorsten, und was dabey weiter zuerinnern und in acht zu nehmen gewesen, plenarie abgeholfen, und aber über solche Thei- lungen vertragen so in originali produciret des Hauptmans der Altemark confirmation und ratification begehret worden, der billigkeit gemäß, und beyder Streitende theile nebst ihrer Obrig- keit aus grossen Irrungen und Mißverstanden dadurch gesehet, auch alle occasiones ulterius litigandi sambt denen daraus her- rührenden und vielfältiger entstandenen Eingriffen, pignora- tionibus und attentatis abgeschnitten, indem die transactiones kläglich besagen was einen jeden theile in divisione adjudiciret, was auch ein idweder Contrahent und Obrigkeit Ihnen reservi- ret und vorbehalten; daß derowegen solche Theilungs-verträge insonderheit aber der letzte so am 30ten Januarii dieses Jahres auf- gerichtet hiermit judicialiter wie es zurechte, am kräftigsten und beständ-

Cap. III. von den Streitigkeiten wegen des Drömlings. 37

beständigsten seyn kann confirmiret werden, und sollen beyde theile nebst dero Gerichts Juncker dabey geschüzet die transactiones in decidendo & judicando mit fleiß attendiret und darüber jederzeit steiff, fest und unverbrüchlich gehalten werden; Ubrkundlich ist diese Confirmation von obgedachten Hauptmann mit eigener Hand unterschrieben, und angebohrnen Vitschafft besiegelt. Geschehen Stendal d. 18ten Martii. Ao. 1644.

Th. v. dem Kneesebek.

- h) Diese drey Copien werden also mitgetheilet, wie sie ehmalß Christ. Lotichius der Hrn. von Albenleben zu Calbe gesamtrichter, und letzters Joh. Niepage, Kayserl. Norarius zu Gardelegen, 1727. mit ihrer Hand und Siegel gezeichnet, 2c. Und solcher gestalt wäre es mit diesem Theil des Drömlings richtig, außser daß die Etinger und Catendorffer mit einander wegen eines kleinen Orts noch controvertiren.

§. 4.

Dergestalt hätte es mit den Streitigkeiten dieses Theils wol nichts mehr zu sagen, und habe ich vor meine Person niemals gehört, daß in den Schenkischen Gerichten, als meinem Vaterlande, Holz-Kriege entstanden wären. Aber das breite Ende vom Drömling hat mehr Unruhe gegeben, weil daselbst 4. Haupt-Gränzen zusammen kommen. Diese Irrungen haben sehr lange gedauret, und ob ich wol hier den eigentlichen Anfang von allen nicht benennen kan: so weiß ich doch, daß etliche Processse über 100. Jahr geführt, und muß die Gelegenheit dazu nothwendig lange vorher gegangen seyn. Ich will von der grossen Gränz-Commission, die zum mindesten seit 1691. in Vigeur gekommen,

und da nach langer und weitläufftiger Correspondence und vielen Veränderungen des Witters, wodurch die Untersuchung im Drömling vielältig fruchtlos abgegangen, indes gleichwol herrliche Compositiones gemacht, so daß kaum noch etliche Reliquien einer Ungleichheit übrig geblieben, allhier, so viel ich in Erfahrung bringen können, kürzlich anführen.

§. 5.

Vor Ende des vorigen Seculi haben sich Fridericus, noch damaliger Churfürst zu Brandenburg, und der Herzog von Zelle, Georg. Ludewig. zusammen gethan, und wegen der richtigen Gränzen, so wohl der Mark, als der Herzogthümer, Magdeburg und Zell, gütige Handlung zu pflegen, da denn a. 1691. und 92. es dahin gediehen, daß die Land-Gränze im gemeinen Drömling vor erste ausgesetzt wurden, und die Unterthanen nun in Erfahrung kamen, was sie hinsühro vor Heg-Holz haben solten. Es wäre auch wol die Sache weiter avanciret, wenn nur andere Verhinderungen und die Jahrs-Zeit die Sache nicht aufgehalten hätten. Denn im Drömling läset sich nicht alle Jahre Commissiones anstellen, sondern was man thun will muß entweder im trockenen Herbst oder kalten und harten Winter geschehen.

Daher hat man a. 1711. wiederum was versucht, wie ich aus dem Triplebischen Processen ersehe.

A. 1717. ist die Sache nach dem Tode des alten Herzogs von Zelle von den Königen von Preussen und Groß-Britannien mit Ernst wieder vorgenommen, und der Drömling unter die Interessenten vertheilet.

A. 1719. ist der zwischen Wolfsburg und Debsfeld entstandene

dene Streit wegen 12. Morgen Landes bey Titzens Grathoff durch eine andere Commission benzeleget, und die Gränze zwischen Lüneburg und Magdeburg, welche die Sache noch aufhalten wolte, fest gesetzt.

Endlich a. 1726. und 27. sind die Recesse davon aufgesetzt, und von beyderseits hohen Herrschafften ratificiret worden.

§. 6.

Durch diese höchstnöthige und löbliche Einrichtung ist vielen Unordnungen, Eingriffen, Gewaltthätigkeiten, eigennützigem Unternehmen und daher entstandenen vielen Klagen auf einmahl abhelfliche Masse gegeben, wiewol es manchen nicht angestanden. Z. E. Einige Dörffer hinter den Drömling, welches man denen zu Zicherie und Böckewitz, ohn Zweifel auch noch anderen Schuld geben wollen, hatten die gottlose Gewohnheit, daß, weil sie von Schauffelnmachen sich ernährten, sie ganz unbarmherzig in den Drömling hinein hieben, und viel Holz verderbeten, sintemal aus einem Ellern-Baum wenig Stück können zubereitet werden. Darüber giengen Äste, Späne und dergleichen in grosser Menge zu schanden, und der Nachbarschafft geschah durch solche Verwüstung grosser Schaden, und mit einem Worte, es lieff auf eine starcke Holz Dieberey hinaus. Weil aber a. 1691. und 1717. der Drömling des Orts richtig vertheilet wurde: so konte diese Dieberey nicht weiter von statten gehen, und der Herr von Bartensleben setzte einen Jäger auf dem erhabenen so genandten Giebel Hause nicht weit von dem Sneyel und Jonik-Gehölze, welcher auf alle Ein- und Ausgänge Acht haben muß, da denn diejenigen, welche auf unrichtigen Wegen betroffen werden, in grosse Straffe gerathen.

§. 7.

§. 7.

Es haben aber die Gränz-Räthe von Preussischer und Groß-Britannischer Seite den Lüneburgischen Antheil und ein Stück von den Märckischen Grängen also vertheilet:

Im Märckischen Revier:

Das Dorff Steinke hat bekommen an Hölzung 1076.
Morgen, 75. Ruthen.
Jahrstedt an Gehege 1049. M. 88. Ruthen.
Bockewitz an Hegholz 618. M. 169. Ruthen.
Darauf folget die Lüneburgische Land-Gränge.

Im Lüneburgischen Theile ward:

Der Zicherier Hegholz 133. Morgen, 175. Ruthen.
Zülauer Hegholz 259. M. 36. R.
Großische Holz 126. M. 121. R.
Venizer Gehege 126. M. 30. R.
Altendorffer Holz 195. M. 48. R.
Bromische Gehege 181. M. 60. R.
Dem Udslichen Hause Brome sind an Holz geblieben 250.
Morgen, 65. Ruthen.
Denn folget der Magdeburgische Breitenroder Knick.

Dis alles ist von dem Holze zu verstehen, denn wegen der Wiesen gab es so viel Streit nicht. Will bey so gestalten Sachen ein Dorff sein Holz verderben, so mag es seinen Schaden erfahren. Vom Nachbar hat er keinen Strauch mehr zu erwarten. Ob denen im Klöschischen Amte ihr Holz auch also vertheilet worden, weiß ich nicht. Daß es im Magdeburgischen Amte Debsfeld also geschehen wäre, wird sich auch nicht finden.

§. 8.

§. 8.

Nachdem dieses geschehen, so that sich a. 1719. noch eine kleine Difficultät hervor (§. 5.) wo die Lüneburg'sche Gränge recht durchschneiden sollte, die sich nach den Anebecker Knick hinaufziehet. Da war nun kein Mittel, als daß ein gewisser Wiesen-Platz, Zietgen Grashoff in den Mathematischen Rissen genannt, wo der Breitenröder Knick und das Bartenslebische große Hegholz zusammen kommen, mitten von einander mußten getheilet, und der Riß darnach eingerichtet werden, welches denn a. 1719. also zustande gekommen und ein Recess darüber aufgerichtet worden.

§. 9.

Es war nun nichts mehr übrig, als daß Gräng-Pfähle müssen gesetzt werden. Dieses wurde auf Befehl der Höfe durch die Gräng-Räthe zwar stark getrieben, allein es verzog sich doch völlig bis 1727. Ich will von den vielen Correspondenzen, welche von beyden Höfen und ferner von beyden Herren Rätthen etliche Jahre nach einander gepflogen, nur ein Haupt-Schreiben des Brittanischen Staats-Ministerii an das Königl. Preuß. Staats-Ministerium zu Berlin, de 1724. als worin der Rest der Sachen vorgetragen wird, anführen:

Hochwolgebohrne,

Em. Excellenzien ist erinnerlich, daß die a. 1691. und 1692. ausgelegte Land-Gränge im gemeinen Drömling zwischen dem Herzogthum Lüneburg und der Marck Brandenburg a. 1717. reguliret, und der Drömling unter die Interessenten vertheilet, nachhero auch a. 1719. der zwischen dem von Bartensleben zu Wolfssbura und der Stadt Debsfeld entstandene Streit durch ein Commissions-Protocol beigelegt, und wegen einer richtigen Gränge der Endes zwischen den Herzogthümern Magdeburg und Lüneburg abgeredet und hinc inde genehm gehalten worden.

§

Nach,

Nachdem man nun seit solcher Zeit verschiedentlich willens gewesen, zu bequemer Jahres-Zeit allerseits Commissarios dahin zu schicken, welche die Grängen abgeredeter massen durchhauen und mit Pfählen bezeichnen lassen sollten: so ist doch solches be-
kandter massen durch schleunige Veränderungen des Wetters bis-
hero allezeit verhindert worden.

Wenn nun die Gegend des Drömlings gar selten passable und dazu eine ganz besondere Saison erfordert wird, die weitläuf-
tige Correspondenz aber wegen des Termini der Zusammen-
kunft der Brandenb. Magdeb. und disseitiger Commissarien so
viele Zeit erfordert, daß das bequeme Wetter sich inzwischen leicht
verändert, und den abgeredeten Terminum rückgängig machet,
wie solches bishero verschiedentlich geschehen: so geben Ew. Ex-
cellentzien wir anheim, ob mit belieben sey, einigen in der Nähe
des Drömlings wohnenden Beamten aufzutragen, alle Pfäle, so
jede Parthey anzuschaffen schuldig ist, in Bereitschaft zu halten,
und zu einer bequemen abzuordnenden Zeit mit dem von Bar-
tensleben ohne Aufschub zusammen zu kommen, den Durchhau
und Bepfählung nach denen bereits fertigigten Rißen, und ge-
nommener Abrede thun zu lassen, darüber z. Recesse, und zwar
den einen wegen Brandenburg und Lüneburg, den andern aber
zwischen Magdeburg und Lüneburg zu entwerffen, und bis Ratifi-
cation zu unterschreiben, wie auch einen größern und völliern Riß
von dar zwischen dem Gericht Brohme und der Stadt Debsfeld
regulirten Gränge machen zu lassen, und selbigen den Recess
beyzufügen.

Nach eingelangter Ew. Excellentzien Erklärung werden wir
nicht ermangeln, disseits nöthige Ordre zu stellen. Wir verblei-
ben Ew. Excellentzien zu freundl. Dienst-Erweisungen stets geflüß-
sen. Hannover d. 2. Oct. 1724.

an Königl. Preuß.
Hrn. Geh. Staats-
Räthe zu Berlin.

Königliche Groß-Britannische zur
Churfürstl. Braunschweig. Lüneb.
Regierung verordnete Geheimde
Räthe.

* Bey

Cap. III. von den Streitigkeiten wegen des Drömlings. 43

* Bey dieser Sache kommt also vor, 1) daß die Pfäle solten Buchstaben oder Wapen und das Jahr haben. 2) Daß die Bahn der Landes-Gränze solte also durchgehauen werden, daß jeder Theil die Helffte dazu solte hergeben. 3) Daß sie alle 4. oder 5. Jahr solte geräumet werden.

§. 10.

Der projectirte Gränz-Recess vom 13. Febr. 1726. der kurz vorher §. 5. erwehnet, lautet also :

Zu wissen, nachdem zwischen denen Durchlauchtigsten Häusern Brandenburg und Lüneburg die bishero in Streit gezogene Gerichts- und Land-Gränzen in Drömling dergestalt zu reguliren befohlen, daß die dahero so wohl bis anhero sich hervorgethane abgestellt als auch künftig, alle Gelegenheit zu Mißverständnissen so viel möglich benommen werden möchten, auch zu solchen Ende verschiedene Conferentzien gehalten und Verabredungen zu Errichtung eines beständigen Recesses gepflogen, und dann endlich dazu die Geheimten-Regierungs-Kriegs- und Domainen-Räthe, Johann Franciscus Berner und Friedrich Wilhelm Zerold/ Magdeburgischer Lüneburgischer Seits samt und sonders die Amtleute Leonhardt Friedrich Södeke zu Giffhorn, und Johann Daniel Ramberg zu Gallersleben zu Commissarien ernannt worden: So haben dieselben sich nebst denen dabey interessirenden Partheien, als dem von Bartenleben wegen derer Gerichte zu Brome und denen Gerichten des Amts auch dem Rath und Bürgerschaft zu Debsfeld in rem präsentem verfügt, wie solche hinten her benennet werden sollen, sich zusammen gethan. Ob nun wohl nach eingenommenen Augenschein auf Conferirung der Acten sich geäußert, daß an Seiten des Amts und der Stadt Debsfeldt durch verschiedene triffüge Argumenta behauptet werden wollen, daß durch eine in Vorschlag gebrachte Theilung des streitigen Orts in Drömlinge Fiedtchen Grapshoff genandt, Ihnen

zu nahe geschehen würde, hingegen von Seiten des Gerichtes Brohme das Contrarium durch Zeugen verhöre, und anderes angeführet, und dadurch die Sache sehr zweifelhaft gemacht worden: So ist deamoch zu Beruhigung beyderseits Interessenten, und da vorhero coram commissione mixta laut Registratur d. d. Wolffsburg den 23. Octobr. 1719. die Güte tentirt, und die Theilung von denen Partheien, als dem von Bartensleben. Besigern des Gerichtes Brohme eines, Amtes und Stadt Debsfeld andern theils, bis auf allergnädigste Ratihabition beyder höchsten Landes. Herren beliebt worden, dergestalt, daß der streitige Plaz quæst. so nach des Ingenieur Wortmanns Angaben und gefertigten Riß 12. Morgen importiren soll, in zween gleiche Theile getheilet, und die eine Helffte, so nach der Stadt Debsfeld und den Breitenröder. Holze liegt, der Stadt Debsfeld zu ihren Eigenthum, dem Amte die Gerichte, Jagten, Mitholzung und andern Gerechtigkeiten bis dahin vorbehehlich, die andere Helffte aber, so an des Herrn von Bartensleben zum Hause Brohme gehöriges Holz stoffet, dem Gerichte zu Brohme gleicherstalt überlassen werden sollte, anderer Gestalt auch diese durch die Länge der Zeit, Situation des Orts und auf beiden Seiten in contrarium angeführten Possessions. Handlungen, sehr zweifelhaftig gemachte Grenzen nicht zu heben gewesen.

Wie nun beyderseits gnädigste Herrschafften, bey obigen Umständen, diesen Vergleich, laut der hinc inde vorgezeigten, und ad acta genommenen allergnädigsten Consensum so wohl inter partes ratihabirt, als auch insonderheit wegen der Landes. Grenzen anzunehmen gemeint, so ist dabey noch ferner beliebt worden, da die neue Holz. Grenze auch zur beständigen Land. Grenze dienen soll, solche kenntlich, beständig, und gewiß zu machen, und zwar in der Maasse, daß von dem 2ten Grenz. Pfahle, als dem letzten, so die Mark Brandenburg von dem Herzogthum Lüneburg scheidet, auch allhier durch diesen Theil des Drömlings durchzuhaueu, und mit Pfählen dergestalt zu versehen sey, damit von gedachten 3ten Pfahle, welcher hier zugleich der erste seyn, mithin das

Mar.

Cap. III. von den Streitigkeiten wegen des Drömlings. 45

Märkische ausgehen, und das Magdeburgische mit Lüneburg anfangen, hierauf den Berhau entlang bis an Tiedtchen Grathoff mit wechsel- weise Setzung der Grenz- Pfähle fortzuführen, ein von Zeit zu Zeit abgehende Pfähle, von demjenigen Theile, welcher selbige gefeket, restituirt, der Berhau auch alle 3. Jahr von denen hierbey interessirenden Gerichten geräumer, und wo nöthlich, die Stämme mit der Zeit ausgerodet, und diese Bahn offen gehalten werden solle, weshalb denn beyde hohe Paciscenten sich vereinbaret, daß nicht nur die dabey interessirende Grenz- Dringkeiten, und Eigenthümer, an denen zu beyden Seiten bestehen gebliebenen Eisen ihre Nahlbarten angeschlagen, sondern auch von der jedesmahligen Renovation und Erhaltung an die Landes- Regierung berichten, und darüber steiff, feste, und unverbrüchlich halten sollen, welches erstere zu effectuiren dann der Ingenieur Wortmann in gemeinschaftliche Pflicht genommen, und dabey instruiert worden, in praesentia partium interessentium den beliebten Durchhau und Setzung der Pfähle zu bewerkstelligen, und darüber einen förmlichen Bericht und Riß jedem Theile ad acta zu geben. Dessen zu Urkund ist dieser Recces in duplo ausgefertigt worden, und soll zur allerghädigsten Approbation eingeschickt, und jedem Interessenten in forma probante, die benöthigte Copey davon zugestellt werden. So geschehen Stendal den 13. Febr. 1726.

Johann Franciscus
Berndes,

Leonhard Friderich
Gödecke,

Friederich Wilhelm
Herold,

Johann Daniel
Ramberg,

Nun wurde derselbe Ihro Königl. Maj. von Preussen zugeschickt: allein da indessen andere Verhinderungen zwischen beyden hohen Häuptern entstanden, so beliebten des Königes von Preussen Maj. die Unterschrift noch etwas ansehn zu lassen. Aber der König Georgius I. starb nicht lange darnach, und da hierauf eine andere facies rerum sich zeigte, als ist gedachter Reces von dessen Successore Georgio II. König von Engelland, und vom Könige von Preussen a. 1727. unterzeichnet worden. m)

m) Die Gränzen von den Lüneburgischen Landen tragen aus von der Teuternig Einfall im Drömling 111. Pfähle. Die Breite vor dem Debsfeld. Amt 550. Ruthen. Der andere Durchschnitt bis an Tiegens Grashoff nach dem Anebecker Knick hinauf hat 220. Ruthen innerhalb 6. Pfählen. Der Alte Märckische Durchschnitt vor den Debsfeldischen Theil hin bis an den Jahrestädtischen Diebes. Steig 360. Ruthen. Und sind beyder Herren Pfähle durchgehends meliret, welches alles zur Accurateße der Land. Charten dienet.

S. II.

Noch hats andere Irrungen gegeben, davon der Drömling hätte grossen Schaden haben können. Ich habe vorher erwehnet, daß etliche Oerter im Drömling sich Wiesen machen, und das Holz ausroden. Solches wolte vor diesen sehr im Bromischen Gerichte auffkommen. Zwar haben die älteren Innhaber als die Herren von Knefeler und Schulenburg, und darauf die Herren von Bartensleben ratione dominii utilis & jurisdictionis es anfänglich einigen Unterthanen vergönnet, daß sie sich etwas Holz ausroden dürffen, um Wiesen daraus zu machen. Als aber dieselben solche Concession abusiret, und zum augenscheinlichen Ruin des Holzes viel neue Wiesen gemacht, oder die alten extendiret worden: so sind hierüber viel Commissiones ergangen, und die Irrungen dergestalt beygelegt

Cap. III. von den Streitigkeiten wegen des Drömlings. 47

get worden, daß das Wiesenroden bey gewisser Straffe gänzlich cessiren solte, wie die davon ergangene Recesse de annis 1518. 1527. 1538. 1540. 1543. 1555. 1565. 1570. mit mehrern bezeugen, welches nochmahl in der grossen Commission zwischen Brandenburg und Lüneburg de 1692. confirmiret worden.

§. 12.

Nun sind noch kürzlich zu berühren die Streitigkeiten, welche die Stadt Debsfeld und etliche Amts-Dörffer gehabt.

1) Betrifft die Handel der Stadt Debsfeld mit dem Lüneburg. Klösischen Amts-Dörffe Tripleben, jenseit des Drömlings. Denn a. 1710. hatten diese über die Gränzen im Holze gehauen, und neue Maal-Bäume zum präjudiz der Stadt gemacht. Darüber klagt der Rath und Gemeine an die Gränz-Räthe und damaligen Commissarios, dannenhero wird den 6. Febr. 1711. eine Untersuchung angestellt. Da zeigen die Debsfelder, daß ihre Maal-Bäume alt, der Tripleber ihre neu wären. Der Klösische Amtmann Kove verantwortet es zwar, daß die Debsfelder ihre Maal-Bäume einseitig angeschlagen, ja der Tripleber ihre hin und wieder von den Debsfeldern abgehauen wären. Weil aber dessen Vorwendungen nicht hinlänglich waren, ohnerachtet er die gängliche Theilung urgirte: so fielen endlich die Debsfelder darauf, daß sie den Triplebern wolten etliche Ruthen stehendes Holzes, und ein Stück Landes semel pro semper schencken, im übrigen könten sie weder ihren Landes-Herrn, noch dem Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg etwas vergeben, welches aber der Amtmann Kove nicht hören wolte. Als nun der Ingenieur den Ort Quæstionis ausmessen mußte, und eine Etendue von 21000. Quadrat Ruthen fand; so wurde endlich beliebt, daß den Debsfeldern über 2. Drittheil nemlich 16000. Ruthen, den Triplebern 5000. Ruthen verbleiben

bleiben sollten, weil die Sache dubius, und viel Rechtsens kosten würde. Wegen der Jagd würde der König von Preussen und der Herr Landgraf schon überein kommen. Die Debsfelder versprachen dieses zur Überlegung anzunehmen, und ihre Resolution zu überschreiben. So weit kam es damals mit der zu Debsfeld angestellten Commission, und beyden Theilen wurden die Ehärllichkeiten untersaget. Indes konnten die Debsfelder nicht weiter kommen, und ist also a. 1711. ein Recess darüber errichtet, wobey es a. 1727. in der völligen Gränz-Scheidung geblieben.

2) Der andere Streit betrifft den Rath und die Gemeinde zu Debsfeld mit dem Altemärkischen Dorffe Köfke, von a. 1655. wegen der Mithut und Weite, auch prätendierten Holzes im Debsfeldischen Territorio, dabey die Buchhorst, Brömerheyde und Melhorst in quästione waren, und wolten die Köfker sich auf einen alten und guten Recess berufen. Die Sachen gediehen dahin, daß die Stadt jenen ihr Vieh pfändete, wodurch der Proceß a. 1731 und folgenden Jahren nur schlimmer wurde. Endlich ist die Sache durch die von der Magd. burgischen Regierung verordnete Herren Commissarien a. 1734. vid. P. VI. Singular. p. 189. dergestalt verglichen, daß der langwierige Proceß bengelegt, und die Melhorst getheilet, so daß die Debsfelder auf 80. Stücke Vieh an der Wende profitiret. Nur die Weddendorfer prätendiren noch an der Buchhorst eine Gemeinschafft, welches sie mit den Debsfeldern auszumachen haben.

3) Beschwerten sich a. 1705. die Debsfeldischen Amts-Dörffer im Ländgen, als Kaltendorf, Breitenrode, Wassenstorf, Weddendorf, Niendorf und Bergfried, daß der Debsfeldische Amtmann den Drömling über die Nothdurfft ihnen zum Schaden behauen liesse, wider den tenorem der Policcy-Ordnung Cap. 9. Sect. 5. Anno 1728. ward das Ausshauen noch stärker,

cker, und als sie des Amtmanns Arbeiter abtrieben, dictirte er ihnen eine nahmhafte Straffe. Da dieses die Bauern nicht aushalten konten: wandten sie sich zu dem Herrn Land-Rath von der Schulenburg, welcher die Sache a. 1729. in gute Wege gerichtet.

4) Mit diesen Amts-attentatis ist auch verbunden das Verbot, daß niemand in 4. Wochen im Drömling solte gehen und fahren zur Jagd Zeit bey 200. fl. Straffe. So geschehen a. 1728. Hiewieder wurde die Bauerschaft gezwungen, eine Vorstellung zu machen, daß ihnen solches unsäglichen Schaden brächte, und der Amtmann ohndem kein Recht dazu produciren konte, ohne was der Landgraf von Hessen-Homburg sich bisher angemasset, dem sie darin nachgegeben. Ob nun wohl anfangs schiene, als wolte die Cammer solches Jagd-Recht confirmiren, und allen falls eine Straffe darauf setzte, wenn dem so wäre: so sind doch die Unterthanen ferner dawider eingekommen, und haben ihren augenscheinlichen ruin vorgestellet.

CAP. IV.

Von denen angränzkenden Herrschaften von der Ohre an bis zu Ende des Drömlings.

§. I.

In den ältesten Zeiten ist nach Christi Geburt das Nord-Thüringische Reich vom Harz an hinter dem Drömling in die Altmark hinein bis Arenburg hingestrichen. Und wie dieser Altmarkische Theil das Bassamer Land hiesse, so ver-
muthe

muthe ich, daß der Drömling selbst zu dem special Nordthüringen, nemlich dem Magdeburgischen District gehöret habe. Doch kan ichs nicht vor gewiß und ohnfehlbar ausgeben, weil weder aus den Diplomatus, noch den alten historischen Nachrichten was accurates heraus zu bringen ist. Zwar ist aus dem Pago Adelberti etwas an das Stifft, so an dem Drömling lieget, vom Ottone I. verschendet, dieses war ohnfehlbar Nordthüringisch; auch hat der Kayser des Passes Calveri oder Calförde v. Sagittaris Antiqu. AE. Magd. p. 29. welcher am Ende des Drömlings lieget, im dipl. de 961. gedacht; ingleichen das Dorf Mösde a. 959. geschendet, welches Sagittarius p. 27. vor den über Elbischen Pagum Morzan fälschlich ausgiebet, indem daselbst von keinen pagis, sondern von einzelnen Dörfern die Rede ist, und also vielmehr vor das Dorff Miest zu halten. Sollte dieses das Miest seyn, welches nahe hinter dem Drömling lieget, so wäre zu vermuthen, daß der Drömling zu dem specialen Nordthüringou gehöret, indem das angränzende Belfesheim n) seine limites nur in der Marck gehabt, der Nordthüringou aber auch hinter die Ohra und Wolmarstede über Angern sich hinauf gezogen. Sagitt. p. 14. 66. Antiqu. AE. Magd.

n) Der Pagus Belfesheim, Belesem, oder Balsamers Land, war der ste und hinterste Theil des alten Nordthüringischen Reichs. Daß er ein Land der Belgarum gewesen, und daher Belgesheim genennet worden, ist mir zu mühsam zu conjecturiren. Ich weiß zwar wol, daß viele Sächsen zc. vom Carolo M. weggebracht, und andere herein geführt sind; allein es muß noch erwiesen werden, daß dieselbe zusammen in den einen Fleck verpflanzet worden, zu geschweigen, daß Belesem und Balsamers Land mit dem Termino Belgesheim, oder Belgarum, keinesweges überein kommt.

S. 2.

§. 2.

Der Anfang der Ohra hat zu Caroli M. Zeiten zu dem Bardengow gehöret. vid. *Paulini de pagis German.* Aber Schöpfen und Junker, und aus denselben Herr Küster in seinen Langermündischen Denkwürdigkeiten c. 4. beschreibet ihn noch völliger, daß er nemlich von Lüneburg bis an die Elbe, Zeze und Aller, und so weiter sich herum gezogen, und also ein gut Stück von der Altemarck mitgenommen, und an den Hartsgau gegränket. Und also ist er zum wenigsten neben Brome hindurch nach der West-Seite des Drömlings hingestrichen. Ob er daselbst Vorsfeld mit eingeschlossen, kan nicht determiniren; das Amt Kneisebek, wo die Ohra anhebt, hat völlig darint gelegen.

§. 3.

Von den Bischöflichen Sprengeln hiebey etwas zu gedencken, so ist der Bardengow o) dem Bischoffthum Verden, Nordthüringen aber dem Bisthum Halberstadt einverleibet worden. Und also hat der Anfang der Ohra unter der Verdischen, der Drömling aber unter der Halberstädtischen Inspection gestanden.

- o) Die Longobarden haben gewiß nicht allein im Bardengow gewohnet, sondern ins Maadburgische hinein. Im Amte Calförde haben die Dörffer Barleip, Bärenbrock, Porzán, und im Maadburgischen die ganze Börde den Rahmen von ihnen. Im übrigen halte ich sie vor eine Espece der alten Sueven.

§. 4.

Als folgendes die Wenden sich an der Carolinger ihre Subjugation wenig kehrten, sondern im 9. und 10. Sec. starke Einfälle über die Elbe thaten, und theils in der Altemarck und

Magdeburgischen u. alles verwüsteten, theils sich gar darin setzten: hat Henricus Auceps ziemlich aufgeräumt, und das Marggrasthum Soltwedel daselbst aufgerichtet, wo izo die Altemarck lieget, so daß der Belkesheim, und ein Theil über die Geze, u. der mehreste Theil vom Drömling, und etwas von der vorder Seite eingeschlossen worden. Die Marggrafen haben bis ferner continuiret, und an den ältesten Gränzen vom Stifte Magdeburg hindurch die Wenden weggetrieben. Daher es kommt, daß noch izo ein Zipfel von der Altemarck im Herzogthum Magdeburg befindlich ist. Das Lüneburgische aber und Braunschweigische blieb die Abend Gränze. Nach der Zeit ist eins und das andere von der Altemarck abgekommen. als das Lüneburgische Amt Klößen, das Braunschweigische Amt Calförde, das Amt Alvensleben, Wolmirstedt und andere mehr, p) das Magdeburgische aber hat noch einen Theil des Drömlings davon bekommen.

p) *Leutinger* in seinen *Operibus* ins besondere de *Topographia Marchiae* §. 14. hat sich bemühet zu zeigen, was von der Altemarck abgekommen.

§. 5.

Und dergestalt sind um der Ohra und den Drömling noch heutiges Tages Lüneburgische, Braunschweigische, Altemärkische und Magdeburgische Gränzen, die nach und nach mehr in gute Richtigkeit gebracht sind. Von diesen ist eins und das andere zu referiren, wozu die deshalb gemachte Land-Charte füglich kan adhibiret werden.

SECTIO A.

Vom Lüneburgischen Amte Kneesebek, wo die Ohra anfänget,

§. 1.

§. I.

Die Ohra entspringet im Amte Knesebek, welches Lüneburgisch ist. Es würde überflüssig seyn von der ehemals gräflichen, nunmehr ablichen Familie derer von Knesebek eine neue Erzählung vorzunehmen, nachdem der berühmte Hr. Pfeffinger in seiner Braunschweigischen Historie P. I. davon schön und ausführlich Bericht gethan hat p. 787. f. Was mir hieher von selbiger dienet, ist dieses:

Daß sie viele Güter in der Marck und Lüneburgischen gehabt, und deswegen von beyden hohen Häusern belehnet worden.

Daß sie ehedessen so mächtig gewesen, daß sie Bündnisse gemacht mit dem Marggrafen von Brandenburg wider den Herzog von Lüneburg.

Daß sie ihrer Seelen Bestes wegen viel an die Clöster Damke und Diesdorff in der Altemark vermachet.

Daß ihr Stamm-Haus Knesebek im XV. Seculo dem Hause Lüneburg anheim gefallen, und zu einem Fürstl. Amt Hause gemacht worden, und sie überdem noch mehr Pertinentien verlohren.

Daß sie nicht alles im izeigen Amt Knesebek, vielweniger das Stadtlein Wittingen ganz besessen, und im übrigen ihre Güter vom besagten Autore accurat specificiret werden.

§. 2.

Zum Amte Knesebek gehören also Wittingen, Ohrdorf, Knesebek, Zasebek, Lastan, Roddenbek, und der rothe Berg, so eine Sand-Wüste, und der Zoll zu Ohra, it. der offier Zoll zu Wiswedel. Und weil das Amt nicht groß ist, so soll es über 6000. Thlr. nicht viel eintragen. Zwischen Wittingen und Knesebek ist das Lannen-Holz, die Laue genandt, welches Hoch-

Wald hat, und ist die Nahrung daherum das Bretter und Latten schneiden. Kirchen und Pfarren sind in diesem Amte viere, zu Wittingen, zu Knefeseke, zu Ohrdorf, wohin Rade gehet, und zu Zasenke, wohin Roddenke und Plastau sich halten. Dieses Amt haben erst die Herren von Knefeseke gehabt. Pfeeding. T. I. p. 79r. der Braunsch. Lüneburgischen Historie ad a. 1284.

Ohrdorf hat seinen Nahmen von der Ohra, woselbst sie in einem Bauren-Hause entspringet. Der Wirth darin hat das Privilegium des Brauens, und darff er sein Bier im Dorffe verschicken, aber außwärts solches zu debiciren, dazu hat er kein Recht. Sonst ist das Dorff so groß, daß es möchte einem Flecken nahe kommen. In Ohrdorf haben die Herren von Knefeseke etliche Höfe. Pfeeding. T. I. p. 80r.

Wittingen ein altes Flecken, so im IX. Seculo von Wittikindo Juniore soll erbauet seyn. Die Herren von Knefeseke haben etliche Höfe darin vide Pfeeding. A. 1639. ist es über die Helfste abgebrandt.

§. 3.

Weil die Ohra daselbst die Altemark vom Lüneburgischen scheidet, so ist die Frage: Ob die Altemark vor diesem nicht über die Ohra ins Lüneburgische sich erstrecket habe? Merian. in seiner Topogr. Ducatus Brunsv. & Lüneb. p. 206. will, daß Wittingen ehemals der Altemark Brandenburg zugehört hätte; beruffet sich auch auf einen Brief de 1350. welcher im Fürstl. Archiv zu Zell befindlich seyn soll, vermöge dessen der Churfürst zu Brandenburg aus dem Bayerschen Hause, Ludwig den Eigenthum und die Lehn-Waare über das Weich-Bild zu Wittingen, mit allen seinen geist- und weltlichen Zugehörungen, denen Herzogen zu Lüneburg Ottoni und Wilhelmo, des Ottonis Strenui Söhnen, vollkommenlich gegeben und überlassen. Eben diese Worte repetiret der Autor der compendieulen Staats-Beschreib

Beschreibung P. I. p. 547. Wer dieses liest, der muß glauben, daß dieser Flecken Wittingen bis dahin zur Mark gerechnet worden, im gedachten Jahre aber von der Mark abgekommen, und dem Lüneburgischen Antheil überlassen sey. Der Sache wird man um so viel mehr Beifall geben, weil Ottonis Strenui Gemahlin, des Kayfers Ludovici Bavari Schwester, und also der damaligen Churfürsten von Brandenburg nächste Anverwandtin, dergleichen Cession hätte facilitiren können. Allein dem sind fast zuwider einmal *Lezner* und *Rettmeyer* in der *Braunschweig-Lüneburgischen Chronica* p. 514. sequ. welche im Leben Ottonis Strenui und dessen Kinder nichts von solcher Cession gedenken, die sie doch, wegen ihrer Wichtigkeit, nicht hätten vorbeys können. Andern Theil findet sich, daß Wittingen schon lange vorher für ein Urstück des Landes Lüneburg gehalten worden. Die von *Henrico Leone* seinen Söhnen gemachte Theilung, von welcher *Rettmeyer* p. 419. 428. 460. *Pfeffinger. Vittr. illustr. T. II. p. 150.* und *Maderus* in *Antiquit. Brunsv. p. 239. sequ.* wiewol nicht gar vollständig, gedenken, absonderlich ein ungedruckter Brief, in welchen die dem Herzog *Wilhelmo*, als dem jüngsten, zugefallene Lüneburgische Portion accurat beschrieben ist, meldet ausdrücklich, daß Wittingen, Hixacker, Dalenburg Luchaw, darneben Brome und Nienwalde, wie auch omnis proprietas quæ in Marchia est, & tota proprietas Haldesleve & proprietas tota in Nendorp & omnes ministeriales, qui intra ipsos terminos commorantur, 1203, sein Erbtheil gewesen. q)

- q) Diese Passage habe einem vornehmen Gönnern zu danken, der davon mehr ans Licht zu bringen versprochen. Sonst geben zwar die Worte, daß *Henricus Leo* seinem jüngsten Sohne *Wilhelmo* auch Haldensleben vermacht habe: allein vergebens. Der Erz-Bischoff *Wicmann* hatte es einmal erobert, und das Haus Braunschweig hat es nie wieder erhalten.

Und

Und dergestalt müßte Wittingen als ein Zubehör des Lüneburg. Landes angesehen werden, und die Alte-Mark mit ihren Gränzen so weit nicht hinein gedrungen seyn.

Wolte aber jemand auch dieses zugeben, und dennoch behaupten, die Marggrafen von Brandenburg wären Lehnsherrn von Wittingen gewesen, weil der angeführte Zellische Brief de a. 1350. melde, daß Brandenburg die Lehnsherrlichkeit darüber dem Hause Lüneburg übergeben habe: so kan ich zwar über eine Sache, die noch im Archiv lieket, nicht streiten; indeß möchte man solchen Brief wol sehen, und mögen diejenigen es ausmachen, welche Gelegenheit haben, aus solchen Urkunden die Wahrheit an den Tag zu bringen. Nur wird ihnen nebst jenen auch dieses zuwider seyn, daß Pardam von Knesebek, Anfänger der Wittingischen Linie, zu Wittingen wohnend, in einem Briefe von a. 1318. des Herzogs Ottonis von Braunschweig-Lüneburg fidelis genennet wird, *Pfessing*. T. I. p. 817. der Braunschweig-Lüneb. Chronic.

Hingegen kan man dieses wol sagen, daß das Haus Braunschweig was in der Mark gehabt. Die angeführten Worte geben es: *Omnis proprietas quæ in Marchia est.* It. Kan man bey dem Leutinger nachsehen, welcher anzeigt, was von der Mark abgebracht sey. Auch hat Otto Largus mit seiner Gemahlin Agnes Conradi I. Churfürst zu Bernburg Tochter etwas in der Alte-Mark zum Heyraths-Gute bekommen, so er aber nicht behalten können. Das alte Sächsische Chron. ap. *Leibniz*. T. III. rer. Brunsv. p. 375. gibt uns hier larga verba, und sagt, es wäre die ganze Alte-Mark gewesen, welchen *Rethmeyer* p. 624. und *Pfessinger* T. I. der Braunschw. Histor. p. 184. folgen, und hinzu setzen, sie wäre ihm mit Gewalt wieder aus den Händen gerissen. Allein dieses ist mir bedenklich zu glauben. Denn wie konte

Agnes

Agnes ein ganzes Reichs-Lehn pro dote bekommen? Ist also eine portio Allodii gewesen, und da Otto Largus sich zu viel angemasset, oder was ihr als ein Vitalitium versprochen, gar ans Lüneburgische Haus knüpfen wollen, und sich dabey Dominum Marchia geschrieben: so hat er müssen delogiret werden. Add. P. IV. Singul. Magd. p. 28.

§. 4.

Indeß ist gleichwol zu unsern Zeiten eine Regulirung vorgegangen zwischen den Brandenburg- und Lüneburgischen Gränzen, wobey das Magdeburgische Land seine accurate Absonderung erlangt, wie in der folgenden Section, Lit. B. wird erinnert werden.

§. 5.

Die nächste Nachbarschaft hat das Lüneburgische Amt Kneesebe mit dem Märckischen Amte und Closter Diesdorf. Hievon würde nichts erwehnen, wenn es nicht die nächsten Dörffer am Drömling mit beträffe. Eigentliche Amts-Dörffer sind Diesdorf, Waddekath, Haselhorst, Hanum, Züber, Gladdenstedt, die Wichmans-Mühle und Mellin.

Wegen der Contribution und des Vorspanns kommen dazu Netgau, Wendisch Brome, Steimke, Böckewitz, Jahrstedt, Köbbelitz, Dönitz, Wense, die sonst den Herren von Barthenleben zuständig seyn, it. Germenau, Cunrow, Neu-Verchau, r) welche des Herrn von Alvensleben zu Schendkenhorst Dörffer sind, ferner Wismer, welches ein Schulenburgisches Dorf ist, und zum Flecken Bezendorf gehört.

r) Dieses habe auch den NobisKrug nennen hören, ohn Zweifel zum Spaas.

SECTIO B.

Von dem Bartenslebischen Hause und
Gerichte Brome.

§. I.

Nur das Amt Kneesebeke stößet das Bartenslebische Haus und Gericht Brome, welches nahe am Drömling lieget, und von der Ohra beströmet wird. Es bestehet aus einem Gleden und etlichen Dörffern, und gehöret, wie das Amt Kneesebeke, unter Lüneburgischer Hohenheit.

§. 2.

Diesjenigen, welche davor halten, daß dieses Antheil vor diesem Märckisch gewesen, werden aus vorberührter Theilung des Henr. Leonis das Gegentheil finden, indem Lit. A. §. 3. angezeigt, daß dem jüngsten Sohn Wilhelmo Lüneburg unter andern Brome zugefallen. Da nun Brome beständig dem Braunschweigischen Hause zugestanden, so wird die gegenseitige Meinung von selbst wegfallen.

§. 3.

Es ist aber dieses Haus, so viel man nachspüren kan, beständig Adlichen Familien überlassen worden. Im Anfang des 13. Seculi hatte es ein Adlicher von Karo inne. Und zwar kommt ein Friederich von Karo vor, welcher mit dem Erzbischoff Alberto zu Magdeburg übel anlieff. Dieser Herr hatte mit dem Kayser Ottone IV. aus dem Hause Braunschweig einen Landverderblichen Krieg, weil er denselben auf des Papstes drohlichen Anhalten in den Bann thun müssen. Da nun der Erzbischoff bey Kemfersleben (2. Meilen von Magdeburg, Abendwärts) geschlagen und in die Flucht getrieben wurde, so war

war des Kayfers Mann und fidelis, *Friederich v. Karo*, so glücklich, daß er den Erzbischoff *Albert* bey Kloster Berge gefangen nahm, und ihn aufs Schloß Gröneberg bringen mußte. Nachdem nun der Kayser indeß an viele Oerter im Stifte sich geräthet, und nun wieder weggezogen war: so gedachte *Albertus*, welcher nach wenig Tagen war liberiret worden, auf Rache, und gieng mit einer Mannschaft a. 1219. auf Brome, gewonne dem *Friderico* das Schloß ab, und zerstörete es. vid. *Pomarii Sächs. Chron. Spangenh. Mansf. Chron. und Magdeb. Shöppen Chron.*

Karo lieget am freyen Bruch oder Finerwald in der Mittelmark, 7. Meilen von Magdeburg, 3. gute Meilen von Brandenburg. Dieses Holz ist fast dem Drömling gleich und sehr groß.

Gröneberg war ein Schloß $\frac{1}{2}$ Meile von Magdeburg über der Elbe, davon 180 kaum noch die Dorfstädte zu sehen ist, ohnfern Güte.

Den Bischoff haben die Magdeburger samt dem Burggraffen *Burchardo* bald liberiret. Dieses *Burchardi* Tapfferkeit wird gerühmt, darin, daß er Magdeburg wieder den Kayser tapffer defendiret, weßhalb er nichts mehr als die Vorstädte ruiniren können. v. *Franckens Mansf. Hist.*

§. 4.

Diese Verstorung muß gleichwol nicht so groß gewesen seyn, daß nicht ein Adlicher daselbst hätte wohnen können. Denn in demselbigen 19. Jahre wird gedacht eines *Conrads* von Brome, der zum Ästter-Lehn einen Zehenden von Tuelsen gehabt. Ob derselbige *Karoischen* Herkommens gewesen, oder ob der Erz-Bischoff einen andern dahin gesetzt, kan nicht determiniren.

v. *Leuckfeld* im Chron. des Klosters Marienborn p. 66.

In den Lüneburgischen Archiven wird sich auch finden, wie

deshalb der Erz-Bischoff mit den Herzogen von Lüneburg wegen Brome sitz verglichen haben.

S. 5.

Nach der Zeit haben die Herren von Knefsebek das Haus und Gut Brome gehabt. Diese führten erstlich den Nahmen von Wildberg als Grafen, nachdem sie aber sich in Nieder-Sachsen Seculo XIII. begeben: so nahmen sie den Nahmen Knefsebek von dem Hause Knefsebek an, und sind im XIV. Seculo darauf belehnet, so wol aus der Wittingischen als Langenapelsbornischen Linie.

Als Ludolfus Senior, Anheber des Langenapelsbornischen Stammes, der wegen des Schlosses Dumburg (oder Dumbra und Dumbroch) im Halberst. Handel hatte, vid. P. IV. Singul. Magd. p. 22. Dieser ist von Herzog Ottone Strenuo zu Braunschweig mit Brome beliehen. Pfeffing. T. I. p. 817. der Braunschw. Lüneb. Hist.

Wasmuth, Pardam II. von Knefsebek Sohn aus der Wittingischen Linie, dessen in einem Dipl. von 1361. gedacht wird. ib. p. 818. Noch ein Pardam, Wasmuths Sohn, der a. 1400. ohne Erben abgegangen.

Hernach sind die Herren von Hanowe Inhaber von Brome gewesen. Ob sie ganz Brome oder nur einen Ritterhof darin gehabt, wird zu entscheiden seyn aus einer sichern Nachricht, da es heisset: Solcher Ritterhoff lag im blefe tho Brome by dem Vorwerke vor der borch daslives, der dem Adlichen Geschlecht von Hanowe zugehoret.

Die von Bodendyk haben hierauf den Ritterhof zu Brome besessen.

A. 1458 hat Frize von der Schulenburg auf denselben Hof von Henning von Bodendyk eine gewisse Summe Rhein. fl. gegeben, und a. 1493. ist dieser so genandte alte Frize damit belehnet worden, also:

Van

Van Gottes Gnaden wy Hinrick Hertoge zu Brunswig und Lüneborg seligen Hertogen Otten sone bekennen ic. dat wy Frizen von der Schulenburg dem eldern Hovetman der Oldenmarke/ dorch sunderliche Gunst und Dienstes willen/ de he und sin Sone Uns gedan ic. mit düssen nabeschriebenen güdern belegghen by name mit einen frien Hoffe tho Brome belegen de uns nu am lasten dorch Henningt van Bodendick verleddiget/ darto mit der Möllen tho Stenke/ und einem Hoffe darsülves und einer halben Dorpfede Plessow genant ic. Na Christi unses Hern gebort MCCCC. im dre und negentigsten Jare am Sontage na Visitationis Marie.

Anno 1519. hatte sich der jüngere Fritz von Schulenburg (denn der ältere konte es wol nicht seyn) in der Schlacht bey der Soltauer Heyde wohlgehalten, weswegen Herzog der ältere von Lüneburg ihm das Haus Brome mit aller Gerechtigkeit mehrertheils geschencket, und soll er dem Herzog nur 600. Stücf Goldes gezahlet haben. Dieser hat Brome noch bis 1550. besessen, und a. 1548. ertrancken ihm zwey von seinen Söhnen, Levin und Eurd, auf einen Tag im Schloßgraben daselbst.

Des ältern Frizens seine Enckel Heine und Christoph von der Schulenburg, die sich vielleicht im Kriege ziemlich enblößet hatten, scheinen dieses Gut Brome wieder veräußert zu haben, und haben sie sich nur auf Jährenhorst und Hohenwarleben gescrieben, und sind bald nach 160. ohne Erben gestorben.

Anno 1570. heiff'ts beyhm Pseffinger P. I. p. 820. hat Christoph von Knesebek, Fürstl. Braunsch. Hofmeister und Marschall auf seinem gewöhnlichen Sitze zu Brome gewohnet, wie auch eins von seinen Kindern, und sey er damit belehnet a. 1532.

Wenn dem also ist: wer will zweifeln, daß nicht solten unterschiedene Sitze zu Brome gewesen seyn, weil dieser a. 1532. damit beliehen,

liehen, da noch lange darnach die Schulenburgen daselbst gewohnt haben? Die alten hatten die Gewohnheit, sich von einem gangen Hofe und Hause zu schreiben, da doch öftters 2. 3. Geschlechter an einem Orte gelebet.

Da nun zum wenigsten 2. Ritter-Sitze in Brome gewesen: so hat die Kneesebeck'sche Familie vom 13. bis 16. Seculo einen Theil, und die Hanoiren, Bodendyken und Schulenburgen einen andern Theil meines Erachtens inne gehabt, und die Herzoge von Lüneburg haben auf jeden Theil die Belehnung gegeben.

§. 6.

Vor Ablauf des 16. Seculi, etwa 1580. oder 1590. hat es die Freyherrl. Familie derer von Bartenслеben, nehmlich Günther und Günzel das ganze Haus und Gerichte Brome gekauft, und stehet im Lehn-Briefe, daß sie es von den Kneesebeck und Schulenburgen bekommen. Der Lehn-Brief des Herzogs von Zelle de 1697. der mit dem ältern, und letztern des Königs von Engelland überein kömmt, lautet also:

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. 2c. Thun kund und bekennen hiermit gegen Jedermännlichen, daß Wir den Erbahren, Unsern lieben Getreuen Ahas Günthern von Bartenслеben, als den Ältesten mit Zubehueß seines Brudern Gebhard Wernern, Hans Daniel von Bartenслеben seel. Söhne, und ihre Mann-Leibes, Lehns, Erben iezo hinwieder mit der Burg und Haus Brome, als einen rechten Erbmann-Lehn, wie Mann-Lehn-Recht ist, belehnet haben, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Unsers Briefes, und belehnen sie die von Bartenслеben und ihre Mann-Leibes, Erben mit angeregter Burg und Haus Brome an, und auf der Ohra gelegen, und dem Flecken davor, mit den Dörffern Zicherie/ Alendorff/ Benitze/ mit dem wüsten Dorffe Schirnau und Sirau Baldamm/ und ihren Zubehörungen, mit allen seinen Zubehörungen, Nutzen und Gerechtigkeit, in Holze, Felde,

Gelde, Wasser, Wischen, Fischereyen, Neckern, Wäldern besucht und unbesucht, und mit aller Schlacht Nutz wie es Freis von der Schulenburg, Ehn Freis Sohn, und hernach Christoff von dem Kneisebeck und seine Söhne hiebevör von Unfern Vor-Eltern zu Lehn getragen, und sie die von Kneisebeck es in Besiz gehabt, und denen von Bartenleben überlassen haben, (ausbeschieden das Dorff Tülau / und der Mühlen in Tülauer Holze mit zweyen Grinden, auch zweyen Höfen zu Crojen belegen, welche Güther Freis von der Schulenburg vor sich behalten hat, Wir obgemelter Fürst haben auch hier an Uns vorbehalten das Kirchen-Lehn zu Brohme in dem Flecken, und Gemeine Landbehde und Auskündigung zu der Heerfarth, Und Wir sollen und wollen genandten von Bartenleben, und ihren Leibes-Manns-Erben des gedachten Hauses Brohme mit seiner Zubehörung, auch übriger Güther, wie obgemeldet, bekenniger Herr und Behrende wesen, wor, wann und wie ofte ihnen das zuthunde würde, und sie das von uns gesinnen, oder gesinnen lassen, Dagegen hat oft gedachter von Bartenleben Uns durch seinen Bevollmächtigten Gelübde und Eyde gethan, Uns getreu und hold zu seyn, und davon zu dienen und zu thun, als Lehn-Männer von Nichtswegen ihren Lehn-Herrn zu thun schuldig seyn, und auf Unser oder Unser Nachkommen erfordern mit zwey Pferden zum Schimpff und Ernst aufwartig seyn und erscheinen. Es sollen auch ermelte von Bartenleben und ihre mitbeschriebene das obberührte Haus und Schloß Brohme in Bau- und Besserung, und Uns und Unfern Erben offen halten, zu allen Unfern Nutzen und Nöthen, und wann Wir das genannte Haus und Schloß also einnehmen, und davon etwas anfangen wolten, so sollen und wollen Wir Uns darinnen mit Bestellung Provianten und anderer Rathschaft nothdürfftig halten, nach gewöhnlicher Weise, inmassen es andern beschlosseten in Unfern Fürstenthumb verschrieben ist, und mit ihnen gehalten wird, Es sollen auch gemeldete von Bartenleben und ihre mitbenandte von dem Haus und Schloß Brohme des Heil. Röm. Reichs und Unfere freye Strasse nicht beschädigen lassen, sondern den wandernden Mann davon helfen beschützen, beschirmen, und verthädigen

digen nach allen ihren Vermögen. Vergleich auch gegen diejenigen nicht thun, oder thun lassen, oder ichtwas verhängen, mit denen Wir in Einigung, Verschreibung und Verträge sigen, sondern dieselbigen helfen befestigen, und dabey behalten. Ohne alle Gesehrde und Hülf. Neben. Zu Urkunde haben Wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürst. In siegel daran heissen hangen, der gegeben ist auf Unserer Residenz Celle nach Christi Unfers lieben Herrn und Heylandes Geburth im tausend, Sechs hundert, Sieben und Neunzigsten Jahr d. 27. Febr.

Georg Wilhelm.

Bernstorff.

§. 7.

Da die Bartenleibische Familie noch stark gewesen, haben etliche Vettern auf Brome gewohnet. Tho aber wirds entweder von Hause aus, oder durch einen Verwalter administrirt. Zu diesem Gerichte gehören Brome, Altendorf, Beniz, die Götgen-Mühl, wo gewalcket und gemahlen wird, Zicherie, Croje, Wiswedel, Boize, Kewiz-Mühl, Ehra, Lefin.

Brome ist ein kleiner Flecken. Das adliche Haus ist ziemlich ausgebauet, und die Ohra streichet daran herdurch. Ist vor diesen eine feste Burg gewesen, hat aber, wie aus vorrigen zu schliessen, etliche Ritter Höfe gehabt.

Ehra gehöret, der Jurisdiction nach, dem Hrn. von Bartenleben, der Zoll aber nach Knesebek.

Wiswedel hat einen Aßter-Zoll von Ehra, gehöret eben dahin. Das Dorff selbst ist Bartenleibisch, und sind Commissiones angestellet gewesen, den Zoll auch zu haben.

zu Lefin hat der Hr. von Bartenleben 4. Höffe.

Croje ist gar klein, und haben die Herren von Knesebek von langer Zeit 4. Höffe darin. Auch ist ein Bartenleibischer Zoll

Zoll allda. Vor diesem war Croje zwischen Brandenburg und Zelle streitig. Auch hat Wolsenbüttel ratione territorii Anspruch daran gemacht, wie die Gränz-Acten und Jagden besagen.

Bei Ehra und Leßin sind schöne Hölzungen. Bei Ehra das Ehrische Holz, bei Leßin der Bockling, welcher mit dem Holze Hohenfiet connectiret. Jenes ist 1. Meile lang, und des Hrn. von Bartensleben beste Jagd. Der Bockling ist über 1. Meile, und ist die Jagd commun mit dem Amte Kneßbeck, wiewol sie der Herr von Bartensleben private zu haben pretendiret.

Kirchen sind zu Altendorff und Brome, aber jenes ist mater, diese filia. Alle Dörffer gehen dahin, wie auch Tülau, wo der Herr von Weyen wohnet. Die Kirchen aber sind zu klein vor alle Leute.

Die mehresten Dörffer haben ihr Antheil am Drömling, wie schon zu Anfang erwehnet. Von Tülau bis Croje in den Drömling ist ein morästiger Strich, der Crojer Mohe genandt, welcher im Früh-Jahr die Fahrt oft incommodiret.

§. 8.

Nicht alle erwehnte Dörffer stehen im Bromischen Lehn-Briefe, davon in folgender Section C. ein mehr. Immittelst werden sie wegen der Nähe zum Bromischen Gerichte gerechnet.

Die privativ-Jagden in den Brandenburgischen gewesenen Dörffern, als Ehra, Leßin, Wiswedel, Doize und Kriwzmühl, sind dem Herrn von Bartensleben a. 1709. den 26. Mart. durch ein Königl. Groß-Britannisches Edict völlig wieder zugestanden.

§. 8.

Letztlich habe folgendes noch wollen hinzu thun:

I

1) Daß

- 1) Daß das Schloß Brome nebst andern geschätzet worden zu einer mercklichen Summe in dem damaligen Prälaten-Kriege, den *Langius* beschreibt ap. *Leibniz*. T. III. rerum Brunsv. p. 239.
- 2) Daß bey unser Beschreibung von Brome zu conferiren P. XII. collect. rerum March.
- 3) Daß der Königl. Groß-Britannische Staats-Rath Herr von *Bernstorff* die Expectanz auf das Haus und Gericht Brome erhalten, welche aber, so viel ich Nachricht habe, der Herr Graf von der *Schulenburg* abgekauft, damit die Lehn-Güter möchten zusammen bleiben.

SECT. C.

Von der grossen Commission, so der Gränz-Tractaten halber angestellt.

S. I.

Seil die Gränz-Tractaten vornemlich auf der Herren von Bartenleben Grund und Boden sind vorgenommen worden, und die Bromische Gerichte besonders mit betreffen: als kan ich diese politische und Geographische Eintheilung nicht vorbey lassen. Man ist nemlich lange willens gewesen, wie die Mark vom Lüneburgischen, Braunschweigischen und Magdeburgischen recht getheilet werden möchte. Hier will ich nun dessen nicht erwehnen, was zuvor von *Wittingen* gesagt worden, denn das hat wenigen Grund; sondern das meiste betrifft das, welches um die Bromische Felder liegt, und den 2. Drittheil von dem Drömling angehet. Da hat sich nun der hochseel. Herzog von Saxe, Zelle,

Zelle, Georg Wilhelm, angelegen seyn lassen, 1) einige Altemarckische Dörffer, die neben dem Amte Knesebek gelegen, mit Chur-Brandenburg zu permutiren. 2) Wegen der Gränzen am Drömling Richtigkeit zu treffen. Solche Commission ist vor-genommen a. 1691. und 92. und der Dörffer wegen bald geendiget, aber mit dem Drömling hat es bis 1726. gedauert, und sind also etliche dreißig Jahr darüber verfloßen.

§. 2.

Die Altemarckischen Dörffer waren Wiswedel, Boike, Ohra, Reifin, und die Riviß-Mühle, samt Holzungen und andern pertinentien. Diese alle liegen an und in dem Knesebekischen Amte, und also im Lüneburgischen. Davor trat der Herzog von Zelle ab Wendisch-Brome, s) Netgau, die Wigmans-Mühle mit dem Eichholze, nemlich den Wendisch-Bromer Knick, disseits der Ohra gelegen, welche Brandenburgisch wurden, so daß nunmehr die Ohra die Mark vom Lüneburgischen völlig scheidet.

s) Wendisch-Brome entweder heißt so viel, als Klein-Brome, dergleichen mehr gewesen, als Wendisch-Flechtinaen, Wendisch-Gunkleben, 2c. oder der Wenden ihr Brome, weil die Wenden sich im X. Seculo aufs neue in der ganzen Altemarck ausgebreitet.

Von solcher Permutation will ich die Worte anführen aus dem Lüneburgischen Lehn-Briefe, von 1697. welcher den Herren von Bartensleben über das Volbecker Land gegeben ist, und also lautet:

Ferner belehnen Wir gedachte von Bartensleben mit den Dörffern und Gütern, so vermöge des zwischen des Herrn Churfürst. zu Brandenburg Edd. und Uns den 14. Jun. 1692. zu Walstave errichteten Gränz-Vertrages Uns communi jure, so Er. Edd. daran gehabt, oder pretendiret,

abgetreten worden, benahmentlich mit dem Dorffe Wiswedel, dem Gerichte binnen und buten Zauns *), zu Doize, mit 4. Höfen und allen Rechte, mit den ganzen Strassen und Feld-Gerichte, mit der Heyden über die Behlen, nach Ehra werts, mit dem Dorffe Grüsendorf 8. Höfe mit allen Rechte, die sind wüste auf der Bickelsheimischen Heyden, mit dem wüsten Dorffe Boelem, samt der Hölzung darauf mit aller Gerechtigkeit, mit dem Dorffe Ehra, mit allem Rechte höhesten und siedesten Gerichte, mit dem Dorffe Leislin, und dessen Zubehörungen, mit allem Rechte höhesten und siedesten Gerichte binnen und buten Zauns, und mit dem Zehenden daselbst, ic. mit der Kiviz Mühlen und ihren Zubehörungen, mit höhesten und siedesten Gerichte binnen und buten Zauns, auch mit allen Gütern, die die von Bartenleben abrichten und erweisen können, daß ic.

*) Die Phrases, Strassen und Feld-Gerichte, höhest und siedest, binnen und buten Zauns, die behde ic. sind termini aus dem alten Sächsischen Landrechte, davon zu lesen D. Vermehrens Diss. de jure Sax. binnen und buten Zauns / die er vor wenig Jahren in Helmstedt pro loco gehalten.

§. 3.

Es ist aber hieben zu mercken, daß alle Dörffer in der Permutation, sie seyn Märkisch oder Lüneburgisch, dem Herrn von Bartenleben zustehen. Die Copia selbst von der ganzen Permutation, so wie sie zu Walstave zu Stande gebracht worden, wird vielleicht auf einer andern Zeit vorkommen.

§. 4.

Die Grängen im Drömling anlangende, damit nicht allein George Wilhelm von Zelle, sondern auch Georg I. König von Engelland lange zu thun gehabt, sind bereits oben in der Nachricht

richt und Streitigkeiten vom Drömling angezeigt, aus gewissen Nachrichten. Auch sind die Interdicta vom Wiesenroden im Bromischen Gerichte und etlichen Altemärkischen Dörffern oben angeführet.

§. 5.

Nach getroffener Permutation haben die Herren von Bartensleben die neue Belehnung über die Lüneburgisch gewordene Dörffer empfangen. A. 1719. haben die Herren von Bartensleben nach ertheilten Groß-Britannischen Ober-Appellations-Gerichts-Decret zu Hannover dociren müssen, was sie vor Jagden im Lüneburgischen hätten.

SECT. D.

Des Herrn von Weyen Gerichte.

§. 1.

Die Herren von Weyen haben hier auch ein Gut, nahe an Brome und dem Werder gelegen, dazu gehöret das Dorff Zülau, und ihr gleich dabey liegender Sitz Fahrenhorst, nebst einer Holz-Mühle. Dabey ist eine schöne Hölzung, die an das Ehrliche Holz stößet, worin gutes Wild, welches die Bartenslebischen Jagden ofte vermehren. Hier ist keine Kirche, sondern sie halten sich zum Bromischen Gottesdienst. Im übrigen ist das Terrain gar klein, aber die Zülauer haben ihr Theil im Drömling, wie oben gemeldet.

§. 2.

Die Familie der Herren von Weyen ist alt, ansehnlich, und hat viele Meriten, hier aber wohnet seit langen Jahren eine besondere Linie. Die Beschreibung von diesem Geschlechte hat der berühmte Herr Pfessinger im I. Tomo seiner Braunschweig-Lüneburgischen Historie mitgetheilet, wohin der geneigte Leser verwiesen wird.

SECT. E.

Vom Wolfsburgischen Werder.

§. I.

Der Wolfsburgische Werder, unter Hoch-Fürstl. Braun-schweigischer Hoheit gelegen, ist ein Stück Landes, welches an der Abend-Seite des Drömlings von den Braunschweig-Lüneburgischen Grängen bis an das Amt Debsfeld sich erstreckt, und mit dem Anebecker Knick, mit den Flüssen, der Lur, Fornitz, Aller, wie auch vom Boldecker Lande, den Aemtern Valtersleben, Neuhaus und Bardorf umgeben ist.

Die Aller kommt bey Vorsfeld aus dem Drömling heraus, nachdem sie bey Grafhorst hinein gegangen, und gehet ferner bey Wolfsburg vorbeu nach Gifhorn zu. Hinter Stelsfeld hat sie einen Ausfluß gemacht, der sich etliche 1000. Schritte ins Land hinein erstreckt, daher derselbige die alte Aller genennet wird. Dahinein laufft die Fornitz, die das Boldecker Land des Herrn von Bartensleben von dem Werder scheidet, und anfangs die Du genennet wird. Sie ist nicht groß, und ziehet sich mit ihren Bächen von Leislin und Ehra herunter. Bey Sandcamp machet die Aller einen Bruch, und ferner bey Stelsfeld ist ein langer Damm von 10. Brüchen, bis dahin der Herr von Bartensleben jagen darff. Dieser Bruch continuiert ferner mit dem Barrenbruch. Das Valterslebische Amt, welches darauf angehet, hat die Koppel-Jagd im Sandcamper Bruch, wie auch aufm Holze, oder Klieffersberg, nach Valtersleben hin.

§. 2.

Im Werder sind folgende Orter: Die Wolfsburg, das Flecken Vorsfeld, Dandorf, Grafhorst, Wendischot, Brechdorf, Rüen, Eidschot, Parsau, Anebet, Bergfeld, Eidsche, Hottlingen, War

Warmenau, Brachstedt, Jelsstove, Kestorf, etliche wüste Stätten, als Grabau bey Nebßfeld, Berensdorf zwischen Dandorf und Borsfeld mit ihren Aeckern und Zubehör, nichts ausgenommen; Dieses alles haben die Herren von Bartenleben in geruhigen Besiz, samt hohen und niedern Gerichten, auch dem Kirch Lehen zu Wolfesburg, Borsfeld, Graffhorst, Parsau und Anebek, it. die harte und weiche Hölzung vor und im Drömling, bis an die Brandenburg, Lüneburg, und Magdeburgische Gränzen. Desgleichen, nebst andern Teichen, den grossen Wipper, Teich, der mitten durch den Werder gehet, und eine halbe Meilsweges sich erstreckt. Dieser Teich wird durch einen Bach, der von Hoytlingen kommt, beströmet, hat in der Mitten eine ziemliche Insul und Grasfeld, und ist voller Fische. Auch liegen drey Dörffer daran, als Jelsstove, Eidschot, Brechdorf.

§. 3.

Von der Wolfesburg, als dem Haupt-Siz der Hochadl. Familie von Bartenleben, wird auf eine andere Zeit zu reden seyn. So liegt es auch nicht eigentlich ganz auf dem Werder, sondern auf dreyer Herren Feld-Marc.

§. 4.

Borsfelde, vor Zeiten Barsfelde genandt, wurd zu Caroli M. und Ottonis I. Zeiten zum Hartgow in Nord-Thüringen gerechnet, lieget so gleich an dem Anfang des Drömlings, wird von der Aller berührt, und ist an sich ein Flecken. Es hat daselbst eine Bartenlebensche Familie schon im XIII. Seculo, nemlich Gunther von Bartenleben, vide Berends Gen. & Meibom. T. I. in Chron. Mariench. p. 268. sich aufgehalten. Indes ist Borsfeld nicht jederzeit in den Händen der Herren von Bartenleben gewesen, indem es der Kayser Otto IV. im XIII. Seculo gehabt, und im Testament an den Grafen Gardolf von Hadmersleben vermachtet, oder

oder es könnte sein Bruder Wilhelm von Lüneburg ihn abkauffen. v. Diß. *Noltenii* de Famil. Veltheim. p. 16. Wie endlich die Herren von Bartensleben dieses Dorsfeld gar acquiriret haben, ist mir nicht bewußt. Ohn Zweifel ist's durch Kauff geschehen. Im XVI. Seculo aber ist's ein ansehnlicher Sitz einer Linie von Bartensleben gewesen, und liegen daselbst in der Kirchen nicht wenige begraben. Und weil in G. Marbachs Leich-Predigt, die er Jacob von Bartensleben a. 1590. zu Dorsfeld gehalten, eine ziemliche Zahl derselben specificiret wird, solche aber von wenigen möchte gelesen werden: als will dieselbe allhier anführen.

A. 1557. starb Jost Heinrich, Joachims Sohn, von Bartensleben, alt 2. Jahr, 13. Wochen.

1558. † Joachim von Bartensleben, Rittmeister, Sonnabends nach Oculi.

1558. † Fräulein Margaretha Günthers, des ältern von Bartensleben Tochter, alt 1. Jahr, 6. Monat, 13. Tage.

1562. Jost von Bartensleben den 12. Mart.

1565. † Frank von Dorstadt, alt 13. Jahr, ein Sohn von Dorstadt auf Emmerleben, Nienburg, Hauptmann zu Plauen, dessen Mutter war Dorothea von Bartensleben, vide Berens in Geneal. der von Steinberg p. 60.

1577. † Günstel von Bartensleben, der ältere, Churfürstl. Brandenburgischer Rath und Hauptmann zu Salzwedel, Montag nach Vocem Jucunditatis.

1579. † Günther von Bartensleben, der ältere, Freytag nach Invocavit.

1583. † Hans von Bartensleben, 14. Febr.

† den 1. Aug. Soph. von Zermizki, Wulffen von der Marwitz Gemahlin, aus dem Hause Bartensleben.

1585.

1585. † Catharina von Kößing, Günthers von Bartenßleben
des ältern Gemahlin, 11. Dec.

1587. † Agnes von Bartenßleben, Hanses von Bartenßleben
Gemahlin, im Mart.

„ „ Armgard von Jagau, Günkels von Bartenßleben
des ältern Gemahlin.

„ „ Margaretha von Bartenßleben, Werner Schenckens
auf Flechtingen, den 22. Sept. liegt zu Flechtingen.

1588. † Armgard, Günkels von Bartenßleben Tochter.

1590. † Jacob von Bartenßleben, den 26. Jul.

Im übrigen hat der Herr von Bartenßleben daselbst die höchsten
und tieffsten Gerichte, mit allen andern Gerechtigkeiten, daneben
in Vorsfeld ein Freyhauß, die Brau- und Krug- Gerechtigkeit,
auch Schöfferey, freye Aecker und Wiesen.

§. 5.

Prediger in Vorsfeld sind zweene, und werden sie von den
Herren von Bartenßleben befodert. In der Kirchen daselbst
kommen 10. bis 11. Gemeinden zusammen, nemlich Vorsfeld,
Reisling, Neuhaus, Dandorf, Rühen, Brechtorf, Wendischot,
Brachstedt, Warmenau, Resdorf, Feldstove, Eidschot. Der
Diaconus aber prediget auch auf dem Filial zu Parsau, wohin
sich auch Bergfeld und Anebek halten.

Grafhorst hat einen eigenen Pfarrer. Titsche aber und Hoit-
lingen sind zu Steinke eingepfarret. Resdorf und Heslin-
gen halten sich zur Wolfsburgischen Kirche.

Prediger zu Vorsfeld, als *Primarii*, sind nach der Reformation
folgende gewesen:

1. Georg Marbach, erst Pastor zu Supplinburg, wird 1582.
Pastor zu Vorsfeld, a. 1595. zu Wolfsburg. Wer vorher
da gewesen, ist unbekandt.

A

2. Mel-

2. Melchior Marbach, soll nicht gar zu ordentlich gelebt haben.
 3. Dem folget a. 1634. Christoph. Gliemann, von Grashorst vociret.
 4. Dem wird adjungiret und folget Joh. Helmke von Königs-Luther, vorher Past. zu Grashorst, ist a. 1663. introduciret.
 5. Christoph Fabricius aus Wendeburch, war erst Past. zu Kröckern im Magdeburgischen, folget a. 1689. starb am Schläge 1701. den 19. Febr.
 6. P. Cour. Berthling von Einbeck, ward Past. a. 1705. den 2. Aug. wird a. 1713. nach Braunschweig an St. Catharinen vociret.
 7. Andr. B. Scriba, erst Diacon. zu Vorsfeld † 1734.
 8. Dem ist gefolget der bisherige Past. zu Rohrberg Herr Stein.
- Diaconi zu Vorsfeld und Pastores zu Parsau sind gewesen:*
1. Joh. Persiel lebte noch 1567.
 2. Jac. Bemburg, unterschrieb der formula Concordiae 1580. ward nach Grashorst nach Welmanns Tode vociret.
 3. Matth. Baumeister von Calbe, wurde nach Wolfsburg vociret.
 4. Lud. Bevenrod, vorher zu Grashorst, 1595.
 5. Jo. Wacker, stand erst an der Schule zu Vorsfeld, wird vom Diaconat nach Rohrberg in der Altmark vociret.
 6. Henn. Dedekind starb 1626.
 7. Theod. Steuerwald.
 8. Bartholdus Gopelius 1635.
 9. Jo. Haberland 1641.
 10. M. Ge. Frid. Rohr, erst Rector zu Oebfeld, ward vocirt 1667.

II. An-

- II. *Autor Jo. Odelem* von Braunschweig, erst Past. zu Segger, ward vocirt 1677.
12. *Christoph. Fabricius*, erst Pastor im Magdeburgischen, ward introducirt 1679.
13. *P. Falco*, erst Cantor zu Wolffsburg, darauf allhier Diaconus, endlich 1698. Diaconus zu Garleben, in seinem Vaterlande.
14. *A. Burch. Scriba*, Boknemensis, wird den 8. Jan. 1699. introducirt. Sein Vater war O. B. Scriba, General Sup. im Bischoffthum Hildesheim, und Pastor Prim. Boknemensis.
15. *Jo. A. Hille*, von Nordhausen, wird den II. Aug. 1713. introducirt.
16. *E. Conr. de Brink*, aus Braunschweig, wird V. post Epiph. 1715. eingeführet.

§. 6.

Das Land von Wolffsburg bis Brome ist sandigt, hat wenig Holz, erndtet viel Buch-Weizen, zwischen Vorsfeld aber und Grathorst ist des Holzes desto mehr. Die Grathörster haben wenig Acker, doch bauen sie die Felder des wüsten Dorffes Grabau, und haben hingegen viel Wiefewachs. Von Vorsfeld continuiret das Holz bis ins Amt Bardorf, und weiter bis Helmstedt. Weil nun der Herr von Bartensleben im Amte Neuhaus und Bardorf noch Güter hat, ja des Orts das Haupt Gut Bisthorff selbst: so hat er auch an diesem grossen Holze einen ziemlichen Antheil. Seine übrige Hölzungen am Werder muß man am Drömling suchen, da sind der Schnepel, der Jonik, das Heggholz, der Potbrock bey Rüen, der Bircken-Busch beyrn Giebelhaufe, und ein gut Stück im Drömling selbst.

§. 7.

Auch ist nicht vorbei zu gehen, daß die Aller dem Werder bey Graßhorst einigen Schaden thun kan, daher die Herren von Bartenleben wegen Aufräumung derselben beständig Wunder und Streit mit den Debsfeldern gehabt, und sind von 200. Jahren her Commissiones darüber gehalten. Daß aber a. 1722. klagend eingebracht worden, als hätte dieses Haus die Aller im Drömling in die Ohra abstechen wollen, um einige Vortheile dadurch zu erhalten, solches ist eine an sich impracticable Sache, und damals das Gegentheil erwiesen worden.

§. 8.

Ubrigens werden vor Anebek 2. steinerne Creuze gefunden, welche a. 1311. gesetzt worden; indem 2. Brüder Boldewin und Paridam von Knefsebek daselbst mit denen Herren von Bartenleben ein Rencontre gehabt, und erschlagen sind. Darüber sind a. 1344. eigene Recesse aufgerichtet, wovon der Herr Pfessinger in seiner Braunschweig- und Lüneburgischen Historie T. I. p. 803. ferner Nachricht giebet.

SECT. F.

Vom Lüneburgischen Amte Klögen.

§. 1.

Im IV. Theil der Singular. Magdeburgens. ist des Fleckens Klögen erwehnet worden, in so fern es unter die Raub-Nester des XIV. Seculi gehörte. Allhier deswegen, weil das ganze Amt an den Drömling stößet, und davon participiret.

§. 2.

Dieses Amt ist iho Lüneburgischer Hoheit. Vor diesen hat es zur Mark gehört, als wovon es ganz umgeben ist, ausser daß

daß es im Drömling ans Magdeburgische reichet. Wie es mit der Alienirung zugegangen, davon haben weder Lezner und Rehtmeyer, noch auch Pfeffinger Nachricht gegeben, welches man doch in ihrer Historie suchen müßte.

§. 3.

In Herrn Pfeffingers Braunschweigischen Historie T. I. und Behrens Genealogie der von Steinberg p. 44. 45. findet sich, daß die Herren von Alvensleben Calfördischer Linie im XIV. und XV. Seculo das Haus Klößen inne gehabt. Dieses accordiret mit etlichen Briefen des Churfürsten Ludovici aus dem Bayerischen Hause, welche der Herr Cantzler von Ludwig T. VII. Reliqv. Mspr. anführet. Sie heißen Gebhard und Hempo, Seculo XIV. und der Calfördischen Linie Bruders Kinder Albrecht und Gebhard von Alvensleben, Seculo XV. Die Schrift, womit der erste, nemlich Gebhardus IV. a. 1343. beliehen ist, lautet also T. VII. p. 91.

Wir Ludowic 10. bekennen offenbar an diesem gegenwärtigen briefe vor allen den/ die in sehen/ hören oder lesen/ dat wi useme lieben treuen diener, Herrn Geveharde von Alvensleben hebben gelegen und lihen. dat hus to Clöz und dat Gut/ dat he dar tu hefet/ mit allerley rechte und ane yengerleye ansprache isce hindernisse. Were nu dat eine an dem Gude yemant hindern isce an vordigen wolde/ so schole wy em behulpen wesen/ dat des nicht entsthe. In cujus &c. Dat, Sehulen anno 1343. die sanct Martini.

Kurz darauf wird selbigen Gebhard von Alvensleben besondere Protection von eben dem Churfürsten auch a. 1343. versprochen. ibid. p. 70.

Anno MCCCXLIII. feria IV. ante Pentecosten, Noverint, &c. quod nos &c. considerata & pretenſa fidelitate ſtrenui militis ſincere nobis dilecti GEVEHARDI de ALVESLEVE ipſum cum caſtro ſuo dicto CLOETZ, cum ſingulis & univerſis bonis, ad id ex jure pertinentibus in noſtre deſenſionis & tuitionis recepimus preſidium ſingulare, volentes ipſum contra quemlibet vel quolibet invaſores cujuscunque ſtatus vel conditionis fuerint, illicitos & violentos injuriam & violentiam inferre ſibi volentes pro ſuis juriſbus, quorum poſſe plenum habemus & habere volumus & quorum omnimodam facultatem nobis reſervamus, dum per ipſum vel ipſius nomine notorie requiſiti fuerimus deſenſare. Adjicientes, quod ſi caſtrum prenotatum occasione & nomine noſtri, amitti vel perdi, quod abſit, contingeret, ex tunc ad ſolutionem ſive reſtaurationem caſtri prenotati per eſtimationem quatuor virorum ydoneorum, duos ex conſilio noſtro ceterosque ex amicis ſuis, de quibus ſuper eo confidentiam geſſerit, aſſumendorum, ſibi, ſuisque veris & legitimis heredibus, tenebimur & volumus obligari. Ceterum ſi caſtrum prenotatum obſedi vel circumvallari, vel cum ceteris novis ſtructuris vel caſtris ipſi prejudicialibus preedificari, quod etiam abſit, contingeret, ex tunc dictum caſtrum, quo ad obſeſſionem vel circumvallationem, infra unius menſis, a die notificationis nobis facte, ſpatium & quo ad preedificationem munitiorum prejudicialium prenotato caſtro factorum in ſpatio quartalis unius anni abſolvere & liberare tenebimur & tenemur. Volumus etiam, rixarum & diſſenſionum noſtrarum temporibus, ſi quas interimus, bonis ſuis quibuscunque, que noſtri depactata fuerint nomine, paria & ſimilia bona, hoſtibus & emulis noſtris, a quibus depacta-

tus

rus fuerit pertinentiam deputare, & sine diminutione quilibet assignare. Premissa igitur consideratione promittit idem Gerehardus de Alvesleve debere & tenebitur nobis & heredibus nostris cum castro Clörz prenotato, contra quoslibet, cuiusque conditionis fuerint, dum & quotiens per nos & officiatos nostros requisitus fuerit, parere, intendere, conditionibus quibuscunque quiescentibus fideliter obedire. In cuius &c. Testes dux de Decka Güntherus comes de Schwartzburg, Heinrichus de Rysach curie nostre Magister, Johannes de Buch, Otto de Helbe milites, Gericus Welf, Marquardus Lecerbeck, Henningus de Knycebeck cum ceteris. Datum Sehusen, anno quo supra in die beati Urbani.

Daß die Herren von Alvensleben damals zu Clößen gelanget sind, rührte daher, weil der Churfürst Ludovicus sich ihrer, wie auch vieler andern Adlichen, bedienen wolte wider den Herzog von Braunschweig und Erz-Bischoff von Magdeburg Otto, wie das Diploma von 1340. beyhm Ludewig p. 67. lautet. Doch meldet der Herr Pfessinger T. I. seiner Braunschweigischen Historie p. 689. daß nicht alle Alvenslebische Anverwandten so gleich die Mitbelehnung erhalten, bis daß der Churfürst Otto a. 1371. die Simulaneam investituram auf Clößen fest gesetzt.

§. 4.

Und weil gedachter Churfürst Ludewig sich nichts Guts zu dem Magdeburgischen Erz-Bischoff und Herzog von Braunschweig versah: so richtete ers mit Clößen so ein, daß, um nähern Bestandes willen, er denen von Knefabel, von Breder, von Bohnast, von Gartowe, und denen von Alvensleben, das ganze Gut a. 1344. wiederkäuflich überliesse, nur mit dem Bedinge, daß, wenn das Gut im Kriege verlohren ginge, er ihnen weiter
keine

keine Eviction leisten könnte. Die Schrift davon stehet eben
dieselbst p. 103. folgendes Inhalts:

Noverint &c. Quod nos &c. Obligare decrevimus &
presentibus obligamus strenuis & famosis viris, *Hem-
poni, Botoni, Jo. Hemponi*, fratribus, *Hemponi, Boldewino*
juveni. *Jo.* fratribus premissorum, patruis dictis de *Knyse-
bek, Henrico, Wolfero, Wildebrando & Wildebrando* dictis
de *Breder, Gevehardo de Alvensleben*, militi, *Gevehardo &
Gevehardo* suis filiis *Boymast* suisque filiis, *Friderico de
Garibowe & Friderico* ejus filio castrum nostrum *Clörz* cum
agriculturis eodem pertinentibus & adjacentibus, que vul-
gariter eyn *Bowe* dicuntur, ex quo annis singulis premissio
Hemponi Knysebek XL marcas argenti Brandeb. & ponde-
ris quousque idem cum pertinentiis ut præmittitur pro M.
centumque marcis argenti brandeburgensis & ponderis
prenotatis ab eisdem exsolverimus, sine inquietatione qua-
libet possidendum, tenendum pariter & habendum. Tali
conditione tamen apposita vel adjecta, quicquid sibi in
premissis XL marcis defecerit annuo tempore id strenuus
miles *Gevehardus de Alvensleben* eisdem debet & tene-
bitur plenarie restaurare. Debet enim id ipsum castrum
nobis offerri, pro nostris commodis & honoribus contra
quoslibet cujuscunque status vel conditionis fuerint, per-
petuo tempore fore patens, patulum & apertum. Etiam si
eosdem premissum castrum ratione & nomine nostri, quod
absit, amittere contingeret, tunc illo non obstante, ipsis in
prenotata quantitate pecunie remanebimus obligati. Si
vero id ipsum castrum premissorum divisim vel pariter no-
mine etiam quod absit amitti contingeret, ex tunc non te-
nebitur ad solutionem quantitatis seu pecunie memorate.

Pote-

Poterimus etiam id ipsum castrum cum pertinentiis ut premittitur, pro M. & C. marcis argenti & ponderis prenotati, ut pretactum est dum voluerimus redimere, dummodo sibi ad unius anni spatium prenotificaverimus, quod & ipsi nobis prenotificare si de ipsorum indigerint pecunia tali tempore tenebuntur. Assignavimus etiam & deputavimus ipsis in theloneo nostro in *Suakenborg* premissi castri solutione pendente singulis annis C. marcas argenti brandenburgeris & ponderis percipiendis pariter & tollendis, addicentes vero si quid ipsis in premissis theloneo deficeret, id sibi miles Gevehardus de Alvensleben officiatu noster ex antiquae Marchie proventibus & redditibus omnimode restaurabit. In quorum ratihabitionem ipsis nobiles viros C. ducem de Decka, Guntherum comitem de Svartzburg strenuos quoque milites Jo. de Buch, Al. de Wolfstein, Jo. de Hufen, Fridericum de Lochin, Wilhelmum de Wamprecht, Hartm. Mayer ac strenuos viros Hassonem Seniore de Wedel & Ger. Wolf ratione fidejussionis statuimus & presentibus duximus statuendum. Debebimus etiam & volumus prenotatis de Knysebek, literas approbationis & confirmationis placitorum premissorum magnifici Principis Stephani ducis Bavariae fratris nostri charissimi ante festum paschae venientis proxime procurare. In cuius &c. Actum Streindal presentibus fidejussoribus premissis. Datum vero Berlin anno Domini MCCCXLIV. in crastino, fer. VI. b. Stephani.

Dieses begleitete der Churfürst Ludovicus gleichfalls a. 1344. mit einer Anweisung auf gewisse Gelder bis zur Bezahlung und Einlösung des Hauses Clöße, *ibid.* p. 108.

Noverint &c. Quod nos &c. Obligamus & obligare decrevimus per presentes strenuis viris Hemponi, Bodewino, Innoni, Johanni fratribus premissorum patris dictis de Knyslebeck, Heinricho, Wolfero, Wildebrando & Wildebrando dictis de Ryeden. Gevehardo de Alvensleben militi Gevehardo & Gevehardo suis filiis Bugmact suisque filiis Friderico de Garthovve ipsiusque filio, Friderico X. marcas annuorum reddituum argenti Brandenburgensis precise sitas in pretacta villarum nostrarum Wendemarcke & Schönenberghe usque ad exsolutionem castri nostri Clötz, cum omni gratia, commodo & honore sine impedimento quolibet possidenda. Talem ipsis gratiam indulgentes, quod in eisdem X. marcis & omnibus bonis suis ad dictum castrum spectantibus nec non in C. marcis in theloneo nostro Snakelingen sibi ascriptis, nullatenus per quempiam officiatum, ad alienius impetentis seu impetere volentis instantiam debeant quomodolibet impediri. In cuius &c. Testes Deck, Buch, Wolflein, Hufener, Lochir Pincerna, Mayer, Senior de Wedel, Gericke Wolf. Datum Steindal anno predicto feria IV. post purificationem beate virginis.

S. 5.

Wie es weiter mit diesen 4. Familien, die neben den Herren von Alvensleben das Haus Clöße inne gehabt, gegangen sey, weiß ich nicht, doch muß wol ein Abtrag ihnen geschehen seyn, weil die Herren von Alvensleben a. 1371. die Mitbeselnschaft, wie gesagt, erhalten. Pfeffinger. Weil aber indeß das Bayerische Haus der Churfürsten von Brandenburg abgegangen, und die Mark an Böhmen gerathen, womit viel Confusion in die Mark kam, und denn eine Pertinenz nach der andern, absonderlich zu Jodoci aus Mähren Zeiten, verseket wurde: so weiß ich nicht, wie

wie es gekommen, daß ein Herr von Qvizovv, einer von denen, welche damals die Mark am meisten ausgefogen, das Haus Elözen an sich gebracht, und darauf geraubet. Da erinnerten sich nun die Herzoge von Braunschweig der vorigen Feindschafft, nahmen Albertum, Erz-Bischoff von Magdeburg, zu Hülffe, und trieben unterschiedliche Edelleute in der Mark, die im Lande thaten, was sie wolten, zu paaren, verfürten auch gleiches Handwerk zu Elözen, wie ich im 4ten Theil gesagt habe, und behaupteten also durch den Krieg das Haus Elözen.

§. 6.

Ob nun gleich die von Alvensleben noch im XV. Seculo (S. 3.) darauf geblieben: so hatten doch die Herzoge von Braunschweig seit a. 1390. die Helffte daran, und die Erz-Bischoffe von Magdeburg desgleichen. Darauf geriethen nach vielen Jahren die Lüneburger und das Stift selbst an einander. Die Sache betraff die Land-Fehden und Räubereyen nach damaliger bösen Gewohnheit. Rethmeyer in der Braunschweigischen Historie p. 1308. schiebet die Schuld auf die Magdeburger, das Magdeburgische Schöppen-Chronicon aber fast mit mehreren Grunde auf die Lüneburger. Die Einfälle sind schon vor 1455. unter dem Herzog Friderico Pio angegangen, aber in demselben Jahre ist's zum Kriege gediehen. Denn nachdem der Erz-Bischoff Friderich eine und andere Vorstellung vergebens gethan, so suchte dieser sich mit Hülffe der Magdeburger zu rächen, fielen ins Lüneburgische ein, brandten einige Dörffer um Bodendyke aus, belagerten auch Klözen, davon aber nur der Flecken, aber nicht die Burg soll gewonnen seyn. Endlich ist ein Vertrag zu Helmstedt a. 1456. geschehen, wie Rethmeyer p. 1309. anführet. Weil aber der Herzog damals schon mit Kloster-Gedanken umging: als ist der völlige Vertrag wegen Klözen erst a. 1458.

vor sich gegangen, unter dessen Sohn Bernhardo, wie folgendes
anno noch ungedruckte Schreiben, woraus unterschiedene bisher
unbekannte Umstände können erlernet werden, mit mehrern be-
saget:

Litere Concordie inter FRIDERICVM

AE. & BERNHARDVM ducem Lüneb.

Super dampnis & castro KLOETZEN.

Son Gottes Gnaden Wir Friedrich Erzbischof zu Magdeburg
vor Uns und unsern Nachkommen und Stifft, und Bern-
hard Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vor Uns und unsre
Erbin und Nachkommen Herzogen zu Lüneburg, Bekennen offen-
bar mit diesem Breve vor alsweme, so als den zwischen uns ob-
genannten Fürsten Irnisse und Gebreche zugriffe und beschet-
gung halben uff unsern Landen eynander geschehen, und wir we-
gen der Helffte des Schlosses Clöze gewesen sind, daß wir uns
deshalben uff disen hütigen tag mit einander nach Rathe unser
Räthe und Manne gültlichen vertragen und vereinet haben, ver-
tragen und vereinigen uns der in Crafft dieses brieves, Nemlich
also, daß wir obgnanten Herzoge Bernd sollen und wollen dem
gnanten Erzbischoffe Friderichen ader seinen Nachkommen vor
die Obirgriffung uff unsern Fürstenthum zu Lüneburg in dem
Stichte und Land zu Magdeburg geschehn, 400. gute Rinsche fl.
geben, und yn die uff disse erstkommende Püngsten gültlichen und
unvorzügert hir zu Helmstedt bezalen, als wir uns des in einen
sonderlichen Bribe verschrieben, und mit Bürgen verwißet he-
ben, Und um die Helffte des Schlosses Clöze sollen und wol-
len wir egnanten Herzoge Bernd der Hochgebornen Fürsten, Herrn
Bernds und Heinrichs Herzogen zu Brunswig und Lüneburg
seligen unser VorEltern und Vorfaren Herzogen zu Lüneburg
Brieff Erzbischoff Albrecht seligen und dem Stifft zu Mag-
deburg obir die Helffte des Schlosses Clöze gegeben, vestiglich und
unerruckt halten, daß wir den obgnanten unsern lieben Herrn
und Ohemen, Erzbischoff Frideriche also zugesagt haben,

Des:

Desgleichen sollen und wollen wir obgnanter Erzbischoff Friderich die Briebe, die der obanante unser lieber Her und Ohme von Lüneburg von unsern Vorfaren und Stiffte, und Magdeburg obir das Sloss Elbze hatte auch halden, Hieruff sollen alle Sache wie sich die zwischen uns obgnanten Fürsten und an beyden Seiten der unsern wante uff disen tag gegeben und verkauffen mochten haben, gang abe und tod und die gültlichen entrichtet sin, Sundern um die zugriffe in disen geinwertigen Jare vor Wolmirstede genommen und zugriffe jeder des H. Crüges tage *Exaltation* nechst vorgangen getan möchten syn, der sollen und wollen wir obgnanten Fürsten ober die teter und beschediger rechts behulffen sien, und furder zugriffe und beschedung us unsern Landen zu begnade und zu thunde nicht gestatten noch verbergen, Sundern die getruwelichen nach alle unsern Vermögen vormachen und verhüden.

Des zu bekentnisse daß alle und jegliche stücke und artikelle dieses brives von uns obgnanten Fürsten und unser beyderseit Lande und Lütze feste und unvorbrochen sollen gehalten werden, haben wir ergnante Erzbischoff Friderich vor uns und unsere Nachkommen und Stiffte zu Magdeburg, und wir vorgnante Herzog Bernd vor uns und unsere Erben und Nachkommen Herzogen zu Lüneburg unser iglicher kein Ingesigel an disen Brieff heissen drucken, Hieby und ober sind gewest und hügen uff unser Erzb. Friderichs seiten, Er Arnd Treskow thumprobst, und er Peter von Werder, *Thesaurarius* unser Kirchen Magdeburg, Eile von Trote, Hans von Belthen, Bernhardus Becker, Dietterich Stupis, und Bernd von der Uffeburg, Rone Rode und heyse Noleves, Burgemeister zu Magdeburg.

Und uff unser Herzogen Berndes seiten, Hern Oraven von Bervelde, Gird von Bustroun, Alberick von Bodendyl, P. von Mote, Mancke von Ehtorpe und von Manholte, und Mathias von Wieseke, Geben zu Helmstedt nach Christi unsers Herrn Geburt 1488. nach S. Mertens tage des heiligen Bischoffes.

Aus diesem Briefe siehet man, wie es damals mit der Acquisition des Guts Klößen zugegangen, daß die Herzoge von Lüneburg, Bernd und Heinrich, Seculo XIV. sich mit AE. Ottone getheilet, und ihm Briefe darüber gegeben; it. Daß der jüngere Bernhardus mit Friderico wegen der Helffte des Hauses irre worden, und nun sich dergestalt vertragen, daß dieser die Helffte behalten selte.

§. 7.

Wie indeß die Inhaber der Mark aus der Lüneburgischen Böhmischen Linie dieses angesehen: wer die Herren von Alvensleben Seculo XV. mit Klöße beliehen, und wie sie davon abgekommen; it. wie Joachim von der Schulenburg, des so genannten alten Frikens Sohn, im XVI. Seculo zum Besitz des Hauses Klößen gekommen, *Pfessing*. T.I. p. 630. endlich, wie die Churfürsten von Brandenburg das Haus an Lüneburg überlassen, und was vor Satisfaction die Erzbischöffe von Magdeburg bekommen, davon schreibt keiner; siehet also die gewisse Nachricht aus den Archiven zu erwarten, doch glaube ich, daß die Cession an das Haus Lüneburg im XVI. Seculo geschehen sey. Indesß mag dieses zum Anfang einer weitem Ausführung vor diesmal genung seyn.

§. 8.

Was das Amt selbst anlanget, so gehören dazu das Flecken Klöße, welches Kranzius in Vandal. fälschlich Plozeke nennet, ferner Kakerbek, Lokstedt, Rovviz, sonst Roize genannt, Kusay, Tripleben, und halb Breitenfeld. Das Flecken selbst siehet keiner Burg mehr gleich, und ist nicht groß, ist mit einem grossen Holze verbunden, welches 5. vierthel Meile lang ist, und schönes hoch Wild hat. Der jetzige Herr Superintendens daselbst heist Bandau. *)

*) Mehr habe von daher nicht erfahren können und sollen.

In

In Kakerbek haben die Herren von Knesebek von Alters her
etliche Höfe. *Pfessinger* T.I. p. 801.

Breitenfeld gehöret halb dem Amte Klögen, halb den Herren
von Schulenburg und von Alvensleben.

Die meisten Dörffer haben ihr Antheil an dem Drömling, und
doch nicht ohne Streit, z. E. Tripleben mit Debsfeld, davon
oben.

SECT. G.

Von der Bartenslebischen Voigten Steimke, als ein Stück der alten Osterburgischen Erbshafft.

§. 1.

Dieses Dorff lieget, samt einigen dazu gehörigen Dörffern,
zwischen dem Gerichte Brome und dem Amte Klögen, in
der Altmark am Drömling. Das Dorff ist nicht ganz und
gar Bartenslebisch, indem auch andere participiren. Ubrigends
wird es eine Voigten genennet, so der hochadlichen Familie
von Bartensleben zuständig ist.

§. 2.

Es hat aber der Herr von Bartensleben solcher Voigtenen
in der Altmark dreye. Als die Voigten Steimke, Mezdorf
und Rohrberg.

Zur Voigten Steimke gehören Steimke, doch nicht ganz,
Böckewitz, Jahrsfeldt, Köbbelitz, und die permucirten Orte im
Küneburgischen Amte Knesebek, als Wendisch-Brom, Netgau
nebst zwey wüsten Dorfstätten, Immensen und Kleisso.

Zur Voigten Knehebek gehören Kneheberg, Stockheim,
Eber-

Eberdorf, grossen Bierstedt, klein Bierstedt, Walrave, Hohen-
dram, klein Garze, Mahlsdorf, Mösenthin.

Zur Voigtey Mezsdorf gehören Mezsdorf, Biesenthal,
Epenningen, Emersau, Hessau, grossen Ballerstedt, Erpleben,
Bellingen, Schernikau, Königde, Berkau, Ost- Insel. Hin
und wieder haben sie ausser dem noch etliche Höffe, wüste Dorfs-
stätten, Bede, Pächte und Zinsen in der Altemark, welches
alles zusammen durch die Osterburgische Erbschaft ihnen zuge-
fallen. Denn es ist an dem, daß Günzel, edler Herr von Bar-
tenleben im 13. Seculo die letzte Gräffin und Erbin von Oster-
burg, Sigfridi Graffens von Osterburg und Altenhausen Toch-
ter, Adelheid a. 1217. geehliget, und daher die Dörffer in der
Altemark an sein Geschlecht gebracht. c)

c) Vor 1236. ist diese Erbschaft nicht gefallen, weil Sigfrid damals
noch gelebet, vid. Hennings P. II. Geneal. p. 222.

§. 3.

Worin diese Verlassenschaft bestehe, kan man aus des Marg-
graffen Alberti von Brandenburg Lehnbriefe de a. 1473. sehen:

Wise Albrecht von Gots Gnade Marggrafe to Brandenburg
des heiligen Römischen Reichs Erzkammer und Churfürst
to Steirin in Pomern der Casuben und Wenden Hertog Burg-
grave to Nurenberg und Fürste to Rügen &c. bekennen und tuhn
kund openbare mit dießem Brive vor allermenniglich, die en
sehen oder hören lesen, vor uns unsre Erven und Nakamen, dat
wy unsre leben getron Jacob Hansen und Bussen Gebrüder von
Bartenflebe und allen eren Lehns Erven to rechten Man Lehn
Recht und redlichen verlieden hebben, und verlihen en of mit
Krafft dißes Breves disse nachgeschreven Gutere und Lehen, de
von uns und der Marggraffschap to Brandenburg to Lehen ruren
und der ein Deyl die genannte von Bartenflebe to verlihent
hebben, mit namen dat Burglehn to Tangermunde mit siner
todehoringe und dat Burglehn to Salzwedell mit siner
tode,

tobehöringe. In dem Lande to Stendall, dat Dorp to **Bellinge** geistlik und werentlik hoges und nyders Gerichte, Item dat Dorp to **Berkou** hoges und nyders Gerichte, Item dat Dorp **Konigede** hoges undt nieders Gerichte mit dem Kerlehn und dryen Stacke Geldes, It. dat Dorp to **Nestorp** mit allem rechte geistlik und werentlik hoges und nieders Gerichte, It. dat Dorp **Schmersou** mit allem Rechte geistlik und werentlik hoges und nieders Gerichte, Item dat Dorp to **Büsendal** mit allem Rechte, Item dat Dorp to **Speninge** geistlich und werentlich hoges und nieders Gerichte, It. dat Dorp to **Glesou** mit allem Rechte geistlich und werentlich mit dem Gericht ane vry vryge Høse de uns to gehören, It. dat Dorp to **Ballerstede** mit allem Rechte geistlich und werentlich, Item dat Dorp to **Schernekeu** mit allem Rechte geistlich und werentlich, It. dat Dorp **Erleve** und **Mokern** mit allerley Rechte geistlich und werentlich und mit aller syner tobehöringe, It. dat Dorp to **Petersmark**/ Item ein Water dat heyth die **Dolle**/ dat ligt to Langermunde, Item ein **Watermölln**/ Item ein Windmølen, die leggen vor dem Stetusen to der Bese op deßer sūt to Stendallmark, It. to **Salzwedell den Tollen** to water und to velde mit siner tobehöringe, Item dat Dorp **Hennighe**/ dat dar licht by dem Osterwolde, mit dem Gerichte und mit dem tegenden over dat Feld, und den tegenden in dem Dorpe. It. twe Høse in dem Dorpe to **Osterwolde** mit dm Gerichte und einen Rothof, It. die bede to **Andorp** to sante Walpurgis tage und to sante Martin dag, It. dat Dorp **Everstorp** mit allerley rechtigkeit, ane dry Høse de hefft dat Kloster to **Dambeck**/ Item in dem Dorp to **Bierstede** vier Høse mit dem Gerichte, Item dat Dorp to **Korberge** mit allerley Gerichte geistlich und werentlich, It. im Dorpe to **Stoeken** vis Høse und Rothose darbinnen, die sind wüste und dat Kerlehn, Item in dem Dorp to **hogen-Dram** vis Høse und einen Rothof, mit dem Gerichte, Item dat Dorp to **Güstrin** den dritten theil mit dem Gerichte und mit der Mollen die is wüste, It. dat Dorp to **Kostocke** mit dem Gerichte dat is wüste, dat Dorp to **Sceimbecke**/ dat dar licht up der Ohre by Brohme, den drüdden teil mit dem Gerichte, dat Dorp

to Jarstede mit allen Rechte, dat Dorp to Wendeseu half,
 dat dar ligt vor dem Dromelling mit siner tobehöringe und dat
 Gerichte, dat Dorp to Kobbelitz den dritten theil mit dem Ge-
 richte und tobehöringe, dat Dorp to Darnbeck den drydden teil
 mit dem Gerichte und tobehöringe, dat Dorp thim Dange yß
 wuste, It. die wuste Dorpstede to Bruchow. Item dat Dorp
 to Wendischen Brome dat ist wuste, It. dat Dorp to Wisch-
 wedell dat ist wuste, It. vier Hofe im Dorpe to Röße mit dem
 Gericht, Item dat Dorp to Hokeritz mit dem Gerichte, dar
 sind drie Höfe beset. Item in der Stad to Solwedell in der
 Lippolds Molen dry Wispel Roggen unde de bede to Zellinge
 dat dar ligt by Eldke, Item im Dorp Grevelitz in Rone Oe-
 mors Hofe ein Wispel Roggen, ein Wispel Gesten, Item im
 Dorpe to Woldenrode in Diefen Balderstede Hofe ein Wispel
 Havern, Item im Dorp to Koltow in des Schulden Hofe seß
 Schepel Roggen und dry Schepel Gersten, in dem sylben Dorpe
 up Cedewes Hofe dry Schepel Roggen und twe Schepel Ger-
 sten und ein Wispel Havern mit dem Gerichte, dat Rerklehn to
 Berckou in dem Stendalschen Lande, Item eine Vicarie gele-
 gen to Solwedell in unser leben Fraun Kerken. Item vor dem
 Dromlinge up der Heyde dat Dorp Wustreme/ dat ist wuste,
 mit aller tobehöringe hogß und niederste Gerichte, dat wüste Dorp
 Prillop mit aller tobehöringe, die wüste Dorp Stette Heydowe
 mit erer tobehöringe, die wüsten Dorpstette Perlepe mit aller
 tobehöringe, It. im wüsten Dorp Mesin twe Hofe mit allem
 Rechte, Item im Dorpe to Vledenstede dry Hofe mit allem
 Rechte, Item die beede im Kloster genannt to Dermbecke to
 wendischen Giffchow die bede over anderthalb Stücke Geldes
 in dem Dorpe to Unfelde die bede over söste half Stücke Geldes,
 Item to Cheine die bede over twe Stücke Geldes im dar sulves,
 den Schulden Hof mit aller Rechtigkeit und tobehöringe, Item
 to Wäß die bede over twe Stücke Geldes, Item to Walskop
 die bede over ün Stück Geldes. Item to Hagen die bede over
 ün Stücke Geldes, Item to Dudeschen Giffchow die bede
 over eilfftehalb Stücke Geldes, Item tho Viste die bede over
 eilffte

eifftehalb Stücke Geldes fiervell Stücke gift to bede to **Walpänge**
 drittehalben Lübschen Schilling up Martini viß Lübsch Schilling
 und ein Schepel Rogken, ein Schepel Gersten, ein Schepel
 Habern, Item dat Dorp **Grusendorp** acht Hufe mit allem
 Rechte die sind wüste up der Heyde und dat Dorp to **Bandau**
 mit aller syner tobehöringe hogesh und niederß Gerichte, Item
 dat Dorp to **Leichou** mit alle synen tobehöringen hogß und
 niederße Gerichte, Item dat Dorp to **Güelitz** mit alle syner
 tobehöringe hogß und niederß Gerichte, Item dat Dorp to
Mösenthin mit aller syner tobehöringe hogß und niederße Ge-
 richte, dat is wüste; Item im Dorpe **Selentin** twe stücke Geldes
 und drie Schepel Rogken; Item im Dorpe **Velgou** drey stücke
 Geldes mit allem Rechte, Item in dem Dorpe to **Büssen** ein
 stücke Geldes, Item im Dorpe **Malstorf** ein Stücke Geldes,
 Item in demsulven Dorpe ein Stücke Geldes, Item in dem
 Dorpe to **Ribou** twe stücke Geldes, Item darfulves ein stücke
 Geldes, Item im Dorpe to **Garge** ein halb stücke Geldes,
 Item im Dorffe to **Bize** einen Hoff dat höchste und niederste
 Gericht und soß Hobe. Item im Dorp to **Goer** in dem **Sten-**
dalischen Lande soß stücke Geldes mit aller Gerechtigkeit und Frey-
 heit; Item im Dorpe to **Milteerde** vor Langermünde andert-
 half stücke Geldes, Item darfulvest ein halb stücke Geldes mit
 allem Rechte, Item im Dorpe to **Grevemize** vierdehalb stücke,
 Item die bede im Dorpe to **Kernebecke**. Item dat Dorp
Ehre mit allem Rechte hogß und siedenß, Item im Dorpe to
Windberge ein Ferndel Rogken, is gewandelt in en Ferndel
 Gersten. Item ene Hufe Landes belegen up dem Felde **Unge-**
lingen vor Stendel. Item den Meyerhof belegen vor der **Bese**
 mit aller syner tobehöringen und Rechtigkeit hogß und siedenß na
 Stendel wert, Item im Dorpe to **Boltou** in Bockholsten Hufe
 soß Schepel Rogken soß Schepel Gersten und to **Giseritz** die bede
 over soß Stücke Geldes, Item im Dorpe to **Brunou** twe
 stücke Geldes, Item das wüste Dorp **Supling** in der Langer
 belegen, halb, und ein hald verendeil mit allem Rechte hogesh und
 siedenß geistlich und werntlich mit dem Kereckenlehn, Item en

Stuck Geld im Dorp to Petersmarck die sie von Hennig Gels Frome gekoft hebben. Wie verlyhn en of die obgeschrevene Gudere und Lehn alle mit erer thobehörung. Wat wie en von Billigket un Rechtswegen daran verliehen schollen und mögen, doch unschädlich der Vertracht, die unser leber Bruder Marggrave selig vormals und vor iewund mit en von des Zolle wegen to Goltwedell gemaket hebben, und sonst uns unsen erden und nakamen und jedermänniglich unschädlich an synem Recht. Des to Urkund hebben wy Unse Insiegell an dußen Briff laten hengen, der geben is to Kölln an der Spere am Dinstag na sant Peters Tag, na Cristti Gebort vertieinhundert und dry und Seventigsten Jahre. u)

u) Das übrige vermachten die Graffen an den Dohm zu Stendal und Closter Crevelen. *Gundling's Geogr. Beschreibung der Altemarck*, p. 98.

§. 4.

Hieben ist zu mercken, daß seit der Zeit, zu folge des Lehns Briefs de 1713. mit solchen Gibern einige Veränderung vorgegangen, indem 1) dazu gekommen: der Roldk Gladdegau, Dobbrum, Döhnitz, Verkauf, Könnebek, und etwas in Walstave, einem Knesebek'schen Gute. 2) Alieniret sind: der Zoll zu Salzwedel, Thimdange, Göder, Milterde, Grevenitz, Kermbek, Wintberge. Die Anwartschaft auf Verkauf, welches die von Dalchow und Gartowe besessen, ist ihnen nach a. 1551. durch den Churfürsten Joachim mitgetheilet, habens also späte erhalten.

Die Verkaufung des Zolls zu Salzwedel ist schon a. 1473. geschehen, und lautet also:

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, ic. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, für Uns und unsere Erben gegen Allermänniglich, Als Unser Räte und Lieben Getreuen Jacob, Hans und Busse Gebrüdere von Bartensleben, in vergangenen Zeiten

Zeiten des Zolles halber zu Salzwedel mit dem Hochgebohrnen Fürsten Unsern Lieben Bruder Marggraff Friedrichen seel. dem Jüngern in Widerwärtigkeit kommen, und deshalb gegen seiner Liebe zu Forderung und Ansprach gestanden, und doch solcher Forderung und Ansprach auf das letzte mit ihme vertragen, und überkommen sind, daß ihnen derselbe Unser Lieber Bruder seel. dreystausend Reinscher Gülden gegeben hat, mit der Unterscheide, so sie ihrer Ansprach und Forderung von des genanten Zolles wegen nicht länger anstehen lassen, und die abnden und fürnehmen wollen, daß sie seiner Lieb oder seinen Erben die dreystausend Gülden wiedergeben und bezahlen sollen, 2c. Also haben Wir Uns gütlich geeinet und vertragen, also daß sie Uns und Unsern Erben ihre Gerechtigkeit des vorgenannten Zolles zu Salzwedel, wie und in welcher masse sie die daran gehabt, haben, oder gehaben möchten, für sie und alle ihre Erben ganz und gar abgetreten, und sich der lediglich, gänglich und gründlich verziehen haben, also, daß sie oder ihre Erben daran oder darnach nimmermehr keine Ansprach, Forderung oder Gerechtigkeit haben, thun oder suchen sollen noch wollen, weder mit oder ohne Recht, noch sonst in einigerley Weise, sondern Wir und Unsere Erben sollen und mögen Uns nu führo desselben Zolles gänglich und gar zu Unser und Unsern Erben und Herrschafft Behuff und Nutz gebrauchen, damit thun und lassen, als mit andern Unsern eigentlichen Guth von sie ihren Erben und männiglich von ihrent wegen ungehindert, und ohne allerley Einträge oder Irrung getreulich sonder Argelist, und gänglich ohngefährde. Dagegen und wiederum haben Wir den obgenanten von Bartensleben zu den vorgenanten dreystausend Gülden, die sie von dem obgedachten Unsern Lieben Bruder Marggraff Friedrichen dem Jüngern seel. wie vorstehet, empfangen haben, gegeben vierzig Stück Geldes, der sie wartend und habend seyn sollen, uf Lehn Stücken und Guthen, die Uns und Unsern Erben am allersehersten mit oder nach einander durch Angefelle in Unserm Lande der Alten Marck heimsterben werden, damit sie vor männiglich belehnet seyn sollen von einem zu dem andern, biß so lang, daß sie der vierzig Stück Geldes jährlicher Nutzung habhafftig gemacht

sind, u. so je zu Zeiten nichts ledig würdet, das sollen sie Unsern Sohn Marggraff Johannesen, oder Unsern und seinen Rätthen verkündigen, und zu wissen thun, die sich des dann nach Anzahl seines Werthes mit ihnen vergleichen sollen, so lange, bis sie der vierzig Stücke Geldes ganz und gar vergnügt sind, Ob auch von solchen Angefallen nichts leedig würde, do Gericht und Dienste zugehöreten, die sollen ihnen auch zu den vierzig Stück Geldes mit folgen und bleiben, daß alles sie fortan von Uns und Unserer Herrschaft zu Lehn haben sollen, doch ob die Angefälle von Erben Mannschafft ledig stürben, die fürder Erben Mannschafft davon hetten, von den der Herrschaft Noß, Dienst gebühreten, dieselben Dienste sollen Uns und Unsern Erben und Herrschaft alle von solchen Lehn, Stücken bleiben und zustehen. Alle Argelist und Gesehre hierinn gänglich ausgeschieden, und des zu Urkunde haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff lassen hangen. Der gegeben ist zu Cölln an der Spree am Dinstag nach St. Peters tag Cathedra genant, nach Christi Gebuhrt vierzehn hundert und darnach im drey und siebenzigsten Jahr.

3) Ist eine Permutation a. 1687. und 88. wegen etlicher Güter getroffen. Denn die Dohm-Kirche zu Berlin hatte etliche Gefälle aus Erleben und Möckern jährlich zu heben, solches hat der Churfürst Friderich ihnen überlassen, hingegen von denen von Bartensleben wieder angenommen, und der Kirche zugeleget etliche Pächte und Zinsen bey der Cassa zu Tangermünde, it. aus Wittern, Beltkow, Windberge, Göhren, Schwargenhagen. x)

x) Diese sämtlichen Güter von der Osterburgischen Verlassenschaft liegen hin und wieder in der Altemark herum von der Ohra bis Salzwedel und Tangermünde, daß wenn man zurück gehet um den Drömling bis nach Graßhorst bey Debesfeld, man die Wichtigkeit der Bartenslebschen Güter hieraus erkennen kan. Nur ist's Schade, daß an vielen Orten mehr Sand ist, als wol zu wünschen wäre.

Noch ist der Geographie wegen zu merken, daß bey Döhnitz die Zege, welche nach Salzwedel fließet, ihren Anfang nehme, als wel-

welches in den bisherigen Land-Charten ganz falsch gezeichnet ist. Sie gehet aber von Döbnitz auf Zimmekat, Zeben, Bezendorf, Andorf, Langebek, Damke, Salzwedel, &c.

§. 5.

Weilen auch das Gräfliche Haus von der Schulenburg auf Bezendorf mit der Freyherrlichen Familie derer von Bartensleben a. 1719. durch Heyrath verbunden, und bis dahin kein männlicher Erbe in der uralten und von Caroli M. Zeiten an berühmten Bartenslebischen Familie vorhanden ist: als haben Ihro Königl. Majestät von Preussen dem Herrn Obristen, Graf von Schulenburg a. 1721. die Expectanz auf die Altmarkische Güter Osterburgischer Herkunft verliehen, welches um so viel commodor ist, weil dieselbe ohndem den Schulenburgischen Gütern nahe gelegen sind. y) Indeß ist durch diese Allianz die alte Gräfliche Ehre des Bartenslebischen Hauses renoviret worden, wiewol die Herren von Bartensleben zu allen Zeiten den Gräflichen Character wegen ihrer vielen Güter hätten behaupten und führen können, durch eine pure Modestie aber sich dessen enthalten haben.

y) Auf die Bromischen Gerichte aber, und was im Lüneburgschen lieget, hatte der Erats-Rath von Bernstorf und seine Lehns-Erben die Anwartschaft erhalten, wie schon vorher erwähnt ist, welches aber nun auch abgekauft worden.

SECT. H.

Von den übrigen Märckischen Dörffern hinter dem Drömling.

§. I.

Swischen und an dem Lüneburgischen Amt Klötzen und dem Braunschweigischen Amte Calförde liegen an dem Drömling noch

noch folgende Dörffer, die zur Altemarcß gehören, als: Germetzau, Cunrow, Berchau, Dannefeld, Miesterhorst, Pectewitz, Jeggau, Miest, Bernitz, Wäteritz, Zerchel, Solpfe, Sachau, Pozäne.

§. 2.

Diese Güter gehören denen Herren von Alvensleben, die in der Marcß sich ausgebreitet, als auf Zichtau, Zienschnibbe, Schenkenhorst, &c. Doch sinds diese noch lange nicht alle, denn was hier specificiret ist, lieget nahe am Drömling was sie sonst besitzen, das ist von dem Herrn Pfessinger P. I. der Braunschweigischen Historie p. 663. ausführlich beschrieben.

§. 3.

Es hat zwar diese ansehnliche Familie im XIII. Seculo den Graffenstand nach Verlust einiger Güter im Magdeburgischen fahren lassen; sie haben aber dagegen bald darauf in der Marcß den Calbischen Werder, 2) und anderswo so viel wieder bekommen, daß sie den Gräflichen Character wol hätten renoviren können.

2) Zu Ersehung des Schadens, weil es der Churfürst ohn Zweifel wieder gut machen wolte, da sie um seines willen das Haus Alvensleben verlohren, wie davon im III. Theile unser Singularium zu lesen. Mit einem Worte: GOTT hat diese Familie hernach mehr gesegnet, als sie verlohren.

§. 4.

Noch ein Dorff gehöret in diese Classe, nemlich Kökede, welches zwischen Tripleben und Dannefeld lieget, und anizo der Schulenburgischen Familie zu Bezendorf zuständig ist. Dieses hat im XIV. Seculo noch seine eigene Herren gehabt, und kommt Henricus von Kökede vor, dem der Churfürst Ludewig aus dem Hause Bayern a. 1345. jährliche Einkünfte überlassen, wie der Herr

Herr Cansler von Ludewig in seinem VII. Tomo Reliqu. MS. p. 138. anführet, und also lautet:

Domini contulit Henrico de Kokede & suis veris & legitimis heredibus duo frustra annuorum reddituum XVIII. denariorum in precaria & censu ville Kokede cum supremo iudicio pro quibus dedit VIII. marcas argenti. In cuius &c. Testes Buch, Suriker, Gebb. Alvensleben, advocatus in Stendal & Gerike Wolf. Datum Stendal a. 1345. fer. II. ante Fabiani & Sebastiani.

Desselben Jahres hat er auch den Kößbern selbst eine Gnade erwiesen wegen einiger Wiesen am Tanger-Holze, wie p. 127. ib. angeführet ist.

Ludowicus &c. Discretis viris villam Kokede immorantibus, presentibus & futuris, fidelibus & dilectis, gratiam salutem & omne bonum. Vt pratum de nemore Tanger extirpatum & eradicatum per magnificum principem Ottonem ducem Brunswicensis bone recordationis propter ville in bono statu conservantiam appositum ab eodem duce per vos emtum, comparatum sub modis, iuribus & distinctionibus ville vestre legitime & probabiliter limitatum & distinctum a nobis in antea possitis quiete & pacifice possidere nostrum favorem singularem adhibuimus & presentibus adhibemus, nunciantes vos de XIII. talentis denariorum Brandenburgensium nobis pro eo datis & persolutis quibus presentibus nostrarum testimonio literarum. Datum a. 1345. feria II. ante Fabiani & Sebastiani.

SECT. I.

Von dem Braunschweigischen Amte Calförde.

§. 1.

Das Flecken und Paß Calförde, welches mit seinen Dörffern igo ein Braunschweigisches Amt ist, lieget am Ende des Drömlings, und ist ganz und gar mit der Altmark und den Magdeburgischen Grängen umgeben, und von den Braunschweigischen Landen abgesondert. Sind also alle Charten falsch gestochen, welche den ganzen Nord-Thüringischen Theil des Drömlings mit dem Braunschweigischen connectiren, welches in meiner Charte refutiret, und wie die Grängen lauffen, gezeigt ist.

§. 2.

Insgemein wird davor gehalten, daß von Kayfers Carln Durchfahrt der Nahme Calförde entstanden, weil, da er wider die Wenden hätte anziehen wollen, er da durchfahren müßte, und sey die Stadt darauf angeleget worden. Wiederum glauben sie, daß der runde Thurm, der in der Bestung stehet, von dem Römischen General Druso Sec. I. sey erbauet worden. Wolte ich nun beyde Meinungen confrontiren, so würde eine die andere schlagen, weil ja Drusus schon diesen Ort lange vorher hätte angeleget und haltbar gemacht, ehe Carolus gekommen.

§. 3.

Jedoch beydes ist falsch. Weder von Carolo noch vom Druso kommt der Ursprung dieses Fleckens her. a) Sondern die Wenden mögen diesen Flecken vor Caroli Ankunfft angeleget haben, wie desselben eigentlicher und nach wendischer Mund-Art ausgedruckter Nahme anzeigt. Denn es hat vor Zeiten Calveri geheissen, wie die Ottonischen Diplomata versichern, und dergleichen

gleichen Wendische Nahmen sind damals mehr gewesen, als Froleri, Barburgeri &c. Den Thurm oder Burgwart darin haben wol die alten Sachsen, nach ihrer Bau Art, wieder die Einfälle der Wenden aufgebauet. b)

a) Alles soll Drusus gethan haben. Allein Drusus und vor ihm Caesar hatten die Intention nicht, mitten in Deutschland Besatzungen, als zu Salzwedel Calförde, Wolmirstädt, Magdeburg aufzubauen, man wird auch nicht erweisen, daß die Römer capable gewesen, im 1. Sec. beständig Besatzung mitten in Deutschland zu halten, sondern sie ließen es genung seyn, wann sie etliche ravagen in Deutschland thun, und wie Tiberius, das Land durchstreichen, trophäa setzen, und eine Zeit lang darin sich halten konnten. Aber am Rhein sind ohnfehlbar im 1. Seculo Römische Burge gebauet worden, weil sie solches vor eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachteten, wie davon in den Monumentis Paderborn. zu lesen, und sind dergleichen alte Thürme noch 180 am Rheine.

b) Wäre der Thurm in Calförde von den Sachsen erbauet, so würde es im 6. Seculo etwan geschehen seyn. Solte aber Carolus M. diesen Thurm angeleget haben, so will ich nicht wieder sprechen. Aber man müste auf den Grundstein Achtung geben. Vor einigen Jahren ist der Thurm zu Wolmirstedt abgetragen, und da hat auf dem Grundstein CARL gestanden. Und weil der Herr Amtmann zu Calförde den Thurm daselbst auch niederreißen läßet, so würde gut seyn, wann auf die Curiosität des Fundaments Achtung gegeben würde. Auch dieses ist noch zu mercken, daß der Obertheil dieses Thurms von gebrandten Steinen gewesen, welche Drusus bey Mangel des Steinbrennens in Deutschland nicht hat haben, und also den Thurm nicht erbauen können.

§. 4.

Zu einem Diplomate Anno 961. nennet der Kayser Otto I. das Burgvardium Calveri unter andern seinen Burgen, als
N 2 Fro-



Eroseri, Barburgeri &c. woraus wir schließen, daß Calförde dazumal sein Eigenthum müsse gewesen seyn. Vid. *Sagittar. Diss. de Antiqu. AE. Magdeb.* p. 29. und weiß man von keinem andern Calveri, welches unsers Orts gelegen hätte.

§. 5.

Nach der Zeit ist Calförde samt seinen Dörffern Märckisch worden. Solches hat gar leicht geschehen können. Denn es thaten die Wenden nach Ottonis Zeiten noch starcke Einfälle über die Elbe, setzten sich auch dahin, wo sie konnten. c)

c) *Gundlings Geogr. Beschreibung der Altmark* p. 38.

Da hats nun diesen Ort damals auch betroffen. Die Marggraffen von Brandenburg aber ließen sich angelegen seyn, diese Gäste wiederum heraus zu treiben, und was sie ihnen abgenommen, das kam zur Mark. Solchemnach ist Calförde auch Märckisch worden, und lange Zeit in solchen Brängen geblieben.

§. 6.

Daher hat der Marggraff Otto II. da er aus Andacht die grosse Donation der Altmark an das Erz-Stift Magdeburg zu Werck brachte, dieses Calförde unter andern auch dahin geschenkt, so geschehen 1196. v. *Singul. Magdeb.* P. II. 42. *Küsteri Tangermünd. Denkwürdigkeiten* p. 181. Weil aber die Nachkommen es vor eine übereilte Andacht hielten: so suchten sie durch Kriege diese Donation den Erz-Bischöffen zu Wasser zu machen; daher viele und lange Unruhen entstanden, wie ich im II. Theile der *Singularium* gezeigt, bis dieser ganze fette Bissen im XIII. Seculo dem Wilbrando gar entzogen worden, wiewol das kriegen deßhalb noch nicht aufgehört hatte. Solchergestalt ist auch Calförde wieder völlig an die Altmark gekommen, wiewol ich in keinem Vergleiche zwischen den Marggraffen und



Erg-Bischöffen was finde, welches wegen Calförde abgehandelt wäre. Und solchergestalt ist Calförde im XIII und XIV. Seculo ein Theil der Altmark geblieben.

§. 7.

Wenn aber dieses Flecken samt den ganzen Amte an das Haus Braunschweig gerathen, melden die Historici nicht. Ich vermuthe aber, daß es zu Ende des XIV. oder Anfang des XV. Seculi geschehen, als es in der Mark confus zuing, und die Böhmischn Herren ein Stück nach dem andern versetzten, oder wol veraufften, und sich um dieses Land nicht viel bekümmerten, davon *Angelus* nach der Länge zu lesen ist. Im XVI. Seculo ist es schon alienirt gewesen. Denn so schreibet *Leutinger* in seinen Opp. p. m. m. 6. Calförda est in confinio Brunsvigiorum, quibus hodie parat. Und *Andreas* von Alvensleben hat als ein Vasall wegen Calförde dem Braunschweigischen Vergleich wegen des Juris primogenituræ nebst andern Landständen a. 1535. mit unterschreiben müssen. *Berens* in Geneal. Steinb. p. 46. Das ist gewiß, daß es *Henricus Junior* schon gehabt, und Herzog *Julius* es a. 1571. eingelöset.

§. 8.

Die Calförde von dem Hause Braunschweig eingelöset, ist es immer verjet gewesen, und hat etliche Secula zuvor besondere Inhaber gehabt.

Im XIII. Seculo finden sich zwei Brüder von Eilsleben, davon *Bruno* das Amt Alvensleben, *Hans* das Haus Calförde besaßen. Sie haben beyde dem Closter Marienberg vor Helmstedt a. 1306. etwas Land verauffet. vide *Leucfelds* Historie des Closters Marienberg p. 51.

In eben demselben Seculo haben zwey Brüder, *Fritz* und *Gerd* von *Wederde*, auf *Calförde* gewohnet, wie in einem Obergischen Brieffe von 1369. angezeigt wird. vid. P. VI. *Singul. Magdeb.* p. 29. Diese *Wederde* sind damals im *Magdeburgischen* nicht unbekandt gewesen. *B. von Wederde* hat damals Güter bey *Barby* gehabt, und *Hermann von Wederde* war Domherr zu *Magdeburg*, und hat a. 1338. einem gewissen *Decreto Capituli* unterschrieben.

Vornemlich aber sind merkwürdig die Herren von *Alvensleben*, welche im XIII. XIV. und XV. Seculo Pfand-Inhaber von *Calförde* gewesen; in deren Stamm-Baum eine eigene, nemlich die *Calfördische* Linie vorkommt, wiewol ich nicht genau das Jahr determiniren kan, wenn sie das Haus *Calförde* an sich gebracht, aber sie sind entweder bald auf die *Wederde* gefolget, oder sie haben zu dieser ihren Zeiten schon angefangen darauf zu wohnen, und haben erstlich einen Theil inne gehabt. Insbesondere kommen hin und wieder in den Schrifften vor *Gervasius*, *Friderich*, *Heino*, † 1456. *Friderich* a. 1467. *Friderich* und *Bernd* zugleich, *Matthias*, *Friderich* † 1553. und *Andreas von Alvensleben*. Vid. *Berens*.

Unter demselben ist *Calförde* a. 1467. belagert vom *Magdeburgischen* Erz-Bischoff *Johanne*, als die beyden Brüder *Fritz* und *Bernd* darauf waren, davon der ganze Handel schon im IV. Theile der *Singul. Magdeb.* p. 69. angebracht ist, nur daß hier noch hinzu zu fügen, wie *Braunschweig* zwar auch im Anzuge gewesen, aber zu späte gekommen. *Berens* in der *Steinbergischen* Genealogie will es zwar einem andern, nemlich *Friderich* von *Alvensleben* dem Aeltern, beylegen; allein *Cranzius*, das *Magdeburgische Schöppen-Chronicon* und andere widersprechen, oder es müste seyn, daß er auch Antheil daran gehabt hätte.

M.

M. P. G. Kettner in Diss. de Alvenslebiis spricht von dieser Historie sehr pathetisch.

Diese Calfördische Linie ist mit Friedrichen auf Erleben, Rogatz und Calförde a. 1553. ausgegangen.

Dem ist glaublich gefolget Andreas aus der Calbischen Branche, der auf Eichen:Wardleben und Randau geseßen, welcher, wie kurz vorher gemeldet, den Reces der Braunschweigischen Fürsten de Jure Primogenituræ unterschrieben. Berens l. c. Nach dessen Zeiten finde ich nicht mehr, daß ein Herr von Alvensleben sich von Calförde geschrieben hätte.

Hierauf ist Rudolf von Bortfeld Pfand: Inhaber des Hauses Calförde gewesen, wie ich aus den Halb-Gerichts-Acten wahrgenommen. Ob derer von Bortfeld mehr gefolget, weiß ich nicht, ist auch nicht glaublich, weil bald darauf Einer von Bülow demselben succediret, von welchem der Herzog Julius zu Braunschweig das Haus Calförde eingelöset, wie eben die Acta beweisen, und ist solches geschehen a. 1571.

Hierauf sind Amt-Leute auf Calförde gesezet, welche zuerst den Nahmen eines Hauptmanns geführt, nunmehr aber Drostien genennet werden. Diese haben, wie schon Rudolf von Bortfeld angefangen, im Halb-Gerichte, weiter um sich gegriffen, daher ein langwieriger Proceß zwischen dem Hause Braunschweig, denen Administratoribus von Magdeburg und Churfürsten von Brandenburg entstanden, welcher nicht eher als a. 1707. abgethan ist, wie zu einer andern Zeit soll erörtert werden.

§. 9.

Nunmehr von Calförde selbst zu reden, so ist an sich ein offener, nicht gar grosser Flecken, indem es nur einen Prediger hat, der noch dazu alle Calfördische Dörffer, die dahin zur Kirche kommen müssen, zu versorgen hat, wiewol daselbst gar wol zweene
Pre

Prediger könten gesetzt werden. Das Flecken erstrecket sich von Abend gegen Morgen, und hat eine etwas krumm lauffende Haupt- und wenige Neben-Gassen. Die Abend-Seite fängt an mit dem so genandten Hünér-Dorffe, worin ein Hospital und Capelle ist. Gegen Morgen, und zu Ende des Fleckens am Thore, lieget eine kleine Festung, worauf man gleich zur linken Seite hinauf kommen kan.

Die Bürgerschaft ernehret sich vom Brauen, Garten- und Hopffen-Bau, und hat schöne Wiesen wegen des Drömlings, und ist auch daselbst ein Rathhaus, wiewol der Rath daselbst nicht schriffsfähig, sondern eingeschränket ist. Auch sind ein paar feine Jahrmärkte daselbst angeleget.

Durch Einäscherung des Dorffes Hsren, welches im 30. jährigen Kriege geschehen, ist Calförde etwas vergrößert worden. Diese wüste Stelle lieget nahe am Hünér-Dorffe, zur Seiten und am Drömling, hat auf der andern Seiten ein Holz, den Hsenhagen genandt, und sind noch einige Rudera davon zu sehen. Ob daselbst die Ihs sey angebetet worden, mögen diejenigen ausmachen, die da glauben, daß die Longobarden, die um Calförde gewohnet, diese Göttin verehret haben.

Sonst ist der Flecken, auffser hinter dem Paß nach der Mark und Gardelegischen Heyde zu, ganz mit Holz umgeben, nemlich mit der Horst, Schierholz und Calfördischen Gehölze, welches bis nach Belstorf und wiederum nach Lemsel, Bülstringen und der Ohra sich erstrecket.

Der Drömling laufft an dem Flecken spiz zu, und haben die Calförder ihren Theil am Holze fast ausgerottet, um mehr Wiesen zu haben. Gleichwol continuiert die Art dieses morastigen Gehölzes auf der andern Seite des Fleckens, bekommt aber einen andern Nahmen.

Das

Das Flecken hat innerhalb 12 Jahren, nemlich a. 1688. und 1700. starke Feuer-Schaden erlitten, indem es beydesmahl fast gar abgebrant, auch die Kirche nicht frey geblieben ist. Hierauf hat der Herzog von Braunschweig einen Ingenieur hingschickt, der den Markt und etliche Gassen ordentlicher anlegen müssen.

Die Ohra streichet an der Seiten des Fleckens bey der Befestigung hindurch, und machet daselbst etliche Tieffen und Rölle, doch so, daß ein Weg zwischen durch hat können gelegt werden. Dergleichen Wege haben die Alten ein Föhr genennet, wie z. E. das nahe gelegene Korförde und Rodensförde im Magdeburgischen heisset, und kan es wohl seyn, daß dieses Flecken deshalb Calföhr genennet worden. Dieses Föhr giebt eben den Paß ab, welcher etliche hundert Schritt lang ist, so daß niemand daneben gehen und fahren kan. Diesen Paß bewahret die Befestigung, auf welcher ein Commandeur und etliche Invaliden liegen.

Die Befestigung betreffend, so lieget sie bey Anfang des Weges, ist sehr alt, aber nach heutiger Art zu einer Befestigung etwas zu klein. Denn ob sie zwar eine Ringmauer hat: so habe ich doch im Durchschnitt nicht mehr als 50. Schritte gezehlet. In der Mitte ist ein runder sehr dicker Thurm, von welchen das Räths-Buch besaget, er sey vom Druso erbauet worden, welches aber falsch ist. Der unterste Theil bestehet aus Bruchsteinen, der obere war von gebrandten Mauersteinen, daher dessen Nahme, de rode Hinric, mag geflossen seyn. Der Herr Amtmann hat angefangen vor einigen Jahren denselben abzunehmen zu Befestigung seiner Amts-Gebäude, da sie denn etliche urnulas darin gefunden haben, welches ein Zeichen ist, daß Carolus M. diesen Thurm nicht hat aufführen lassen. An diesen Thurm hat der Herren von Alvensleben ihr Wapen gestanden.

D

Da:

Daneben ist des Commandeurs Haus, ein hohes und mehrtheils wüßtes Gebäude, an welchem über der Thür das Braunschweigische Wapen mit der Jahrzahl 1599. zu finden, weil der Herzog Julius damals die Gebäude mag aufgeführt haben. Umher sind Wälle, auf welchen etliche Falconetten stehen. Die Cultur fehlet diesem Werk, die Mauren sind verfallen, und umher ist wildes Gebüsch; wofern aber was daran gewandt und die Vestung vergrößert würde, so könnte es schon einen guten Paß abgeben. Umher ist morastiger Grund, aber die Vestung selbst ist etwas erhaben. Daher, wenn gleich die Mühle am Passe das Recht hat, das Wasser bis den 1. May aufzuhalten, war alles voller Wasser stehet, aber weder dem Flecken noch der Vestung Schaden thun kan.

Ausser dem, daß die Herren von Schenk ein Haus in Calförde gehabt haben, so ist das Amt selbst einst eine Apanage der verwittweten Fürstin, Anna Sophia, Friderici Ulrici, Herzogs von Braunschweig, Gemahlin, und Churfürst Joh. Sigismundi von Brandenburg Tochter, nebst Schenningen gewesen. Obtentlich hat sie sich in Schenningen aufgehalten, und daselbst eine Fürsten Schule angeleget, wovon der Herr Rector Cuno in seinen Memorab. Schening. mit mehrern Nachricht giebet. Im Frühling aber hat sie zu Calförde pflegen die Jahreszeit zu passiren, weshalb sie auch die Kirche schön ausmahlen und einen Fürsten Stuhl nebst einer Orgel darin setzen lassen. Sie war eine Dame von herrlichen Qualitäten, und ist a. 1650. gestorben. Die Kirche aber ist a. 1688. gänzlich abgebrant.

§. 10.

Zu dem Amte gehören folgende Calfördische Dörffer: Welfstorf, Lössewitz, Berenbruch, Barleip, Esbeck, Jeseritz und der Sandfrug; wie auch auf gewisse Weise Zebbenitz, so ein
Filial

Filial von Roxförde, und Uhtmöden, welches mit der Satuel-
lischen Kirche verbunden. Die ganze Circumferenz dieses Am-
tes kan man in beygefügter Charte sehen. An sich möchte das
Amt keine starke reditus abwerffen, doch träget das gute Holz
ein vieles bey, wie nicht weniger der Zoll, weil hieburch eine ziem-
liche passage nach der Marck gehet. Seit a. 1571. sind Braun-
schweigische Amtleute darauf, und waren die ersten Erich Dux,
G. Halle, Jo. Schoppe &c.

*) Die Nahmen der Dörffer Berenbruch und Barleip beweisen,
daß hier so wohl als in der Börde die Longobarden gewohnet.

§. II.

Auch ist eine Schule in Calförde, die nicht mehr als den
Rector und den Cantor hat.

Der isige Prediger heisset Herr Homann, der vorige Tie-
sche, dessen Anecessor war Balthasar, und a. 1619. lebte daselbst
Geislinger, welcher nach Bültringen vocirt worden a. 1627.

SECT. K.

Von den Gränzen der Altmark dissits des
Drömlings. *it.* Von dem Schenckischen
Stamm-Hause Flechtingen und Gütern.

§. I.

Was in keiner Land-Charte von diesen Gränzen zu erblicken
ist, dasselbe halte um so viel nöthiger allhier zu erinnern,
damit die Nachricht vom Drömling völlig werde, und nichts von
den benötigten Stücken daran fehle. Und zwar sind die Grän-
zen der Altmark so beschaffen, daß sie zwischen die Lüneburgi-
schen, Magdeburgischen und Braunschweigischen Nemter Klö-
zen, Deßfeld und Calförde, und also mitten durch den Dröm-
ling

ling gehen, und Nordwärts gute 1½ Meilen, Mittagwärts eine kurze Meile weges ausmachen. Denn wird man ferner in der Charte des 5ten Theils sehen, wie sie an dem Weferlingischen Amte durchlauffen, und nach einem Spatio, von 100. Schritten etwa, die Alvenslebenischen Güter Erleben zc. einschließen, davon ich aber igo nichts habe aufreißen wollen. Denn in dieser Charte des 7den Theils ist vornemlich zu sehen, wie sie die Schenckischen Güter einschließen, und letztlich wie sie zwischen das Calßfordische und Magdeburgische ganz enge, krauß und bunt nach Bülstringen zugehen.

§. 2.

Bülstringen und Wiegelitz.

Da wird man nun in solchen krausen Winkeln an der Ohra finden Bülstringen, und Wiegelitz, ein Filial von jenem. Wiegelitz gehöret den Herren von Schenk. Bülstringen dem Herrn von Alvensleben auf Hundisburg. Beyde sind ein paar alte Wendische Dörffer, davon Bülstringen schon im XII. Seculo bey Confirmation des Closters zu Schenningen de a. 1121. vorkömmt, weil daraus ein Vermächtniß dahin gethan worden. vid. Cuno in Memorab. Schening. p. 283. Leucfeld Hist. Episcop. Halberst. p. 713. d) Hernach finde ich, daß es die Graffen von Wernigeroda gehabt, und an Friedrich von Alvensleben verkauft, e) von dem es der Bruder Albertus von Alvensleben, Stifter der Calbischen Linie a. 1307. erhandelt. Pfeffinger T. I. der Braunschweigischen Historie p. 697. Hier auf hat es eine Zeitlang den Magdeburgischen Erz-Bischöffen halb zugehöret. Denn es meldet eine alte Nachricht von a. 1443. unter Erz-Bischoff Fridrichen, die also lautet: „Bülstringe is regendom, und is gelegt under dat Godeshus to Magdburg, unde is min halff mit allem Rechte, hebbe in der Molen drey
„Vre

„Verdel, und den Eins halff mit etlichen Wesen, und Gebhard von Alvensleben hat uns verkofft dat Dorp to Bülstringen, halff mit allem Rechte und dem Kerklehn.“ Nach einiger Zeit haben es die Herren von Alvensleben ganz wieder an sich gebracht, und ist bis dato noch samt dem Kirch-Lehn an Hundisburg verbunden.

- d) Die Stiffterin wird zwar im Briefe Oda genennet, allein weder der Herr Cuno noch Leucfeld haben angezeigt, wer sie wäre. Ohne Zweifel ist sie des Sommersburgischen Graffens Alberti. Seveke genandt, seine Gemahlin gewesen, welche P. Langius *fœminam clarissimam & devotam* nennet, und so käme dasselbe wohl mit ihrem Alter und Stiftung überein. vid. *Meibom. in Chron. Marienth.* p. 253. seq. und also wäre auch Bülstringen ein Pfalzgräfl. Gut gewesen.
- e) Dieser Friderich war Ordens-Meister der Tempel-Herren in Deutschland, und wohnte in Hundisburg als einem damaligen Ordens-Hause, *Pfessinger* *ibid.* p. 699. daher noch viel Tempel-Häuser in Hundisburg zu finden.

Prediger in Bülstringen und Wiegelsitz sind nach der Reformation folgende gewesen:

1. Ein Rieseberg, welcher nach Gardelegen vociret worden, allwo sein Vater Pastor und der erste Superintendens gewesen. vid. *Schulzii* *Gardel. Chronica.* Dieser Vater hat vorher grosse Verfolgung von den Pfaffen hin und wieder ausgestanden, ehe er zu Ehren gekommen.
2. Jo. Brandius, von a. 1567. Jo. Bapt. bis 1618. † im 75. Jahr seines Alters, und Minist. 51. wie der Leichstein besaget.
3. Matth. Wilkins, vom 1. Advent 1618. bis 1627. † in Magdeburg.
4. Jo. Geislinger, geböhren zu Lindau in Schwaben, am Bodensee

denſee, war erſt Paſtor zu Calſörde, ward vociret 1627. † a. 1632. den 21. Mart.

5. *Franc. Jo. Oppechinus*, vocirt 1632. † 1636. 3. Sept. im 31. Jahr ſeines Alters.
 6. *Joach. Prætorius*, oder Schulke, war vorher Cantor zu Erxleben, ward hieher beruffen 1637. ſtarb zu Gardelegen 1649.
 7. *David Boſwinkſel*, von Debsfeld, erſt Cantor zu Salzwedel, hernach Paſtor zu Segger bey Weſerlingen, endlich a. 49. Paſtor zu Büſtringen. Damals brandte die Pfarre 1654. gänglich ab, und was ſie ſonſt vor Nachrichten hatten, ging verlohren. Er ſtarb a. 1682. den 2. May. æt. 70.
 8. *Steph. Danker*, Heiterslebens, ward den 10. poſt Trinit. 1682. introducirt, erlebete alhier die Peſt, und ſtarb 1692. den 10. Dec.
 9. *Jo. Chriſtianus Fabricius*, von Freuen-Briezen, 22. jähriger Prediger zu Bertingen und Zibbek, unter Rogatz gehörig, vocirt 1693. † 1696.
 10. *Casp. Frider. Lindemann*, von Nordheim, voc. e. a. † 1729. den 7. Jan.
 - II. Herr *Conrad Tobias Schreck*, eines Doct. Medic. Sohn aus Magdeburg, introducirt 1729.
- Im übrigen iſt Wiegeliſ ein Filial von Büſtringen von undenklichen Jahren her, wie ein gewiſſer Abſchied aus Berlin, der bey ehmaligen Proceß des Dorffes Büſtringen mit Wiegeliſ wegen Beytrag zum Kirchen- und Pfarre-Bau ausgefertigt worden, bekräftiget. Die Vocation dependiret allein von dem Erb-Herrn auf Hundsbürg, und der Prediger hat mit der Obrigkeit des Dorffes Wiegeliſ nichts zu thun. 2c.

§. 3.

Zwischen Lemsel und Bülsringen im Holze lauffen die Märckischen Gränzen wegen der nahe kommenden Calsfördischen und Magdeburgischen so enge zusammen, daß der Hals kaum etliche 100. Schritte ausmachet; und haben die Braunschweiger von dar bis Belstorff ihre Gränz-Steine aufgerichtet. Darauf erweitert sich die Marck, und nimmt viele Dörffer des Schenckischen Hauses Flechtingen samt dem grossen Flechtingischen Holze in sich. In diesem Revier findet sich vermuthlich der uralte Sitz der Herren von Schenck, auf Diepen genandt. f)

f) Es sind viele Adliche Familien von Schenck in Deutschland, die so wol dem Geschlechte als dem Wapen nach unterschieden sind; wie in den Geneal. Büchern des Gauhe, König, Buddei Lex. Bucelin und andern nachzuschlagen. Diese aber führet zwey Vieber und sechs Fahnen im Wapen, und haben sich von alten Zeiten her in der Chur-Marck gehalten, auch hohe Erb-Ämter in der Marck und Stifffe Halberstadt bekommen.

§. 4.

Und weil Flechtingen und Lemsel die Stamm-Häuser der Diepenschen Schencken geworden, so gehören dazu unterschiedliche umher liegende Märckische Oerter nahe und fern am Drömling, davon etliche Dörffer ihr Antheil daran haben. Ausser dem haben diese Herren noch andere, davon insgesamt im 13. §. nachzusehen.

§. 5.

Dieser Märckische Fleck Landes hat vor diesen so nicht angesehen, als er anitz ist. Denn anfänglich hat er ganz andere Hoheit gehabt. Vor dem X. Seculo hat der meiste unter den Sächsischen Graffen von Lestein gestanden, die von den Hunnen im Anfang des X. Seculi vertilget sind. Darauf ist der Kayserl. Sächsischen Familie unterwürffig gewesen. Denn der Nord-Thüringische Pagus und Comitatus des Adelberti und hernach des

des Huodo, welche der Kayser Otto I. zu Graffen darüber bestellet hatte, fassete in sich Duniksteri, Flatingen, Waharesdal, Atung, auch Abingen gerandt, das ist Demstedt, Flechtingen, Etingen und Waterdahl bey Hundisburg, und noch einige mehr; g) und war ein Strich Landes, der zwischen der Graffen von Alvensleben, dem Stiffts Hause Hunoldeburg oder Hundisburg, der Graffen von Haldesleben ihren Gränzen bis an die Debsfeldische Herrschafft sich hinzoge. vid. *Sagittar. Antiqu. AE. Magd. p. 31. 33.* Denn da die Hunnen hier am Drömling a. 937. eine Verwüstung angerichtet, und Otto I. nach seinem Vater sie abermal wegschlug: so hat er das verlebte Land an sich genommen und eigene Graffen darüber gesetzt. Aus diesen erwähnten Dertern hat Kayser Otto I. a. 961. ein Vermächtniß an das Stifft gethan, und a. 965. confirmiret, als der Graff Huodo succedirte.

- g) Man muß nicht meinen, daß diese Kayserl. Graffschafft damals in den 4. Dörffern allein bestanden, sondern es heisset nur, Otto habe aus diesen 4. Dörffern eine Donation gestiftet von den Zehenden, die ohn Zweifel vorher an das Stifft Mayns abgegeben waren, wie aus Ottonis Brieffen zu vermuthen. Es waren der Dörffer damals schon mehr daherum, und gieng der Comitatus an von Waterdahl bis Etingen. Waterdahl aber, sonst Waharesdal und Wasserdahl genandt, lag in den Gründen bey Hundisburg, wo die Garbe durch eine tieffe Fläche gehet; ist lange Zeit wüste, und die Bauren daraus sind nach Gudenswien gezogen, &c.

§. 6.

Voraus nun gesetzt, daß dieser Strich dem Kayser zugefallen: so hatte Otto I. einen Officier, Namens Thammo Schenck, h) welchen die Herren von Schenck auch Curo Dannekampf aus Bayern nennen. Dieser hatte sich in den Westphälis

phälischen Kriegen ums Jahr 936. bis 938. ungemein wohl gehalten, wie solches Spangenberg in seiner Mansfeldischen Historie c. 129. erzehlet, und die Kriege ausführlich beschreibet. Denselben machte Otto zum Ritter auf Diepen, Utung und Denstedt, nachdem er diesen Comitatum acquiriret hatte, und gab ihnen 6. Fahnen i) und 2. Bieber. Man muß aber nicht meinen, daß Thammo diese Güter ganz und gar bekommen, sondern nur etwas in Denstedt und Utung, denn es blieb vor wie nach ein Eigenthum Otoris, und die Magdeburgische Stifts-Kirche hatte auch was daher zu heben,

h) Dieses Thammo gedencet Spangenberg in der Mansf. Chron.

i) Solche 6. Fahnen finden sich an den alten Wapen, die theils gemahlet, theils in Stein gehauen sind, theils in den alten Wachs-Siegeln, auch so gar in dem bisherigen Gerichts-Siegel. Da nun aber doch in den Siegeln der Herren von Schencken aus dem Hause Flechtingen 7. Fahnen sind, auch bey dem Portrait gedachten Herren von Schenck, welches seiner Leich Predigt beygefüget ist, wie auch in seinem Monument in der Kirche zu Flechtingen 1c. in dem Wapen 7. Fahnen sich befinden, und ich bisher keine Gewisheit davon erhalten: als werde die Antwort davon bis auf eine andere Zeit schuldig bleiben.

Diepen.

Diepen aber hat er gar erhalten.

Von diesem Orte will niemand wissen, es sind auch keine Spuren mehr da; jedoch ist's höchst vermuthlich, daß er nahe am Drömling gelegen, und a natura loci, weil es zum Drömling etwas tieff hinunter gehet, und Plattdeutsch de Deepe heisset, also genennet worden. Hat es nun icht'wo gestanden: so muß es bey Etingen seyn. Denn weil die Etinger daselbst vor diesen eine Burg gehabt, im Kriege sich zu wehren: so vermuthe, daß dieselbe die alte Diepenburg gewesen sey, die schon die Graffen von Lestein

P

gez

gehabt, indem sie, wie Arung oder Etingen und Densfeldt, dem Thammo gegeben. Dieses Diepen nun ist das Schenkische Stamm-Haus worden, und hat solche Familie von andern Schenkischen Häusern beständig distinguiert.

§. 7.

Es ist aber die Diepenburg hierauf nicht lange stehen geblieben. Nämlich da die Wenden nach dem Tode Ottonis I greulich wider die neuen Marggraffen der Altemarck haufeten, auch ins Erz-Stift und Kayserl. Sächsische Gränzen einfielen: k) hat obgedachter Comitatus auch gelitten, und in demselbigen das neu-aufgerichtete Schenkische Haus, worauf sie sich anderswo hinwenden müssen. Das ist gewiß, daß die Wenden sich in dieser Gegend ausgebreitet, davon das wüste Dorff Wendisch-Flechtingen, so ehmaln von ihnen bewohnt, ein ohnfehlbarer Zeuge ist. Nachdem sich aber die Marggraffen angelegen seyn lassen, die Wenden zu vertreiben: haben die Schenken sich nothwendig engagiren müssen, ihr äußerstes zu thun, und alle Umstände geben es, daß sie den Marggraffen treulich gedienet.

k) Unter dem Kayser Henrico II. waren die Einfälle am stärcksten, als 1) der Polen, welche durchgehends im Magdeburgischen fengeten und brenneten, 2) der Wenden unter ihrem Könige Mistevo, da es fast um die Marck gethan war. Gundling in Geogr. Beschreibung der Marck, und Spangenberg in der Mansfeldischen Chron. welcher dabey zeigt, wie die Wenden nicht allein die Altemarck besetzt, sondern auch im Magdeburgischen und Mansfeldischen hinein genisset.

Weil aber die Stadischen und Ascanischen Marggraffen Seculo XI. und XII. glücklich gewesen, die Wendische Herrschaft zu zerstücken, die meisten Familien wegzujagen, die übrigen zu subjugiren, auch andere einzusetzen: so haben diese entweder mit Einwilligung der Kayser, oder, da die Kayser mit den Päpsten in Unruhe geriethen, diesen Schenkischen Fleck Landes als ein

Ac-

Acquisitum von den Feinden zur Altmark gezogen. Denn eine andere Zeit kan ich nicht absehen, wie und wenn gemeldeter Comitatus, ausser Denstedt und Wasserthal, wäre Märckischer Hohenheit geworden. 1)

1) Die Kayser, die nun nicht mehr aus Sachsen, sondern aus Franken und Schwaben aufkamen, ließen es geschehen, daß die Brandenb. Marggrafen dasselbe occupirten, was Wendisch war, halfen auch dazu, da indeß alles, was sie erlangerten, Märckisch Lehn wurde, die Mark mochte so groß werden, als es mütlich war.

Die Schenken auf Diepen nun, weil sie indeß nicht allein unter den Kaysern große Bedienungen erhalten, sondern auch den Marggrafen von Stade und Alcanien redlich beigegeben, konten nicht anders als von diesen Landes-Herren diese Lehnstücke wieder bekommen, und auf diese Weise seynd dieselbe nunmehr Märckische Lehn-Leute geworden, da sie vorher von den Sächsischen Landes-Herren das Diepensche Lehn erhalten. In welchem Jahre und unter welchen Marggrafen es geschehen, ist mir zu berichten nicht möglich, weil die Herren von Schenk ihre Brieffschaften nicht communiciret haben, die alten Documenta auch in den Krieges-Zeiten, insonderheit a. 1631. in der Eroberung der Stadt Magdeburg, wohin sie gebracht, und in der Doms-Kirche verwahrt worden, verlohren gegangen seyn. Und ob zwar einige die ersten Lehn-Brieffe von den Marggrafen aus dem X. Seculo zu Brandenburg datirt, wollen gesehen haben: so kan ich doch nicht darauf nachsagen, sondern bin davor, daß solche Märckische Lehnreichung erst im XI. Seculo angefangen, und Seculo XII. unter Alberto Vrso recht zu Stande gekommen sey.

S. 8.

Wo indeß die Schenkische Familie gewohnet, kan nicht eigentlich melden. Doch werden sie sich vermuthlich nach Denstedt und andere Oerter im Magdeburgischen und Halberstädtischen gewandt haben, weil sie von ur-alten Zeiten her darin Lehn-

P 2

Gü-

Güter gehabt, wie der 14. §. mit mehrern besagt. Endlich haben sie angefangen, Flechtingen im XIV. Seculo zu bewohnen, wie des Hauses Lehn-Brieffe versichern. Wie sie aber dazu gelanget, habe bishero nicht erfahren können.

§. 9.

Weil aber die Familie des Herrn Hauptmanns Jacob Schenck auf Flechtingen, Denstedt und Boddensell 2c. Erbherrn, der a. 1732. gestorben, das meiste in diesem Märckischen Fleck Landes besessen, als solte ich wol dessen Familie von Thammo Schencken an ausführen. Weil sie aber auf dem Hause selbst noch unvollkommen ist, gleichwol mit nechsten accurat möchte untersucht werden: Als wird dem Liebhaber solcher Nachrichten auf ein ander mal damit gedienet werden. Immittelst ist sie so alt, daß ein ieder sich nur schlecht hin Schenck geschrieben, und noch schreibt. Was die Ausbreitung dieses Geschlechts anlanget: so ist aus dem Berlinischen Lehns-Archiv die Nachricht communiciret worden, daß initio des XV. Seculi 4. Stamm-Herren von der Schenckischen Familie gewesen, namentlich Jacob, Sivert, Gevert und Hans, und daß Jacob und dessen Nachkommen, als Barward, Kersten, u. s. w. auf 3. Theile der Burg und des Schlosses Flechtingen mit Pertinentien, Sivert, Gevert und Hans, und deren Nachkommen, nur auf einen Theil des Schlosses Flechtingen, samt Pertinentien beliehen. Hernach sind 3. Häuser bekandt worden, als das Lemfelsehe, Hasselburgische und Boddenselsehe, welche bis igo in das Flechtingische und Lemfelsehe vertheilet gewesen.

§. 10.

Indes halte vor nöthig, die 2. Genealogischen Taffeln von den väterlichen und mütterlichen Ahnen, die der Herr Amtmann zu Eichen-Bardeleben Berens entworfen, und des Hauptmanns Jacob von Schenck Leichen-Predigt einverleibet worden, als eine Sache, die nicht überall vorkommt, anzuführen.

Tab. I. & II.

erster
an.

1) Lorenz, der
1522. † 1546.

aus dem
1522.

Die Uhr: Ober: Aelter: Vorfahren.

1) Lorenz von Krositz, Ritter,
auf Altleben, 2c. erkaufft Deesen
1522. † 1534.

2) Catharina von Hoym.

3) Georg von Hoym, auf Erms-
leben.

4) Anna von Krostewitz.

Die Uhr: Uhr: Ober: Aelter: Vorfahren.

1) Heinrich von Krositz, Erz-Bischöfll. Mag-
deburg. Rath, auf Altleben, 2c. † 1487.

2) Anna Schencken, zu Diepen, aus dem Hause
Flechtingen.

3) Herr " " von Hoym.

4) " " " " " " " "

5) Hans von Hoym, auf Neuendorff.

6) Elisabeth von Krostewitz.

7) Herr von Krostewitz.

Tab. I

1887
1888
1889

1890
1891
1892

1893
1894
1895

1896
1897
1898

1899
1900
1901

1902
1903
1904

1905
1906
1907

1908
1909
1910

1911
1912
1913

1914
1915
1916

1917
1918
1919

1920
1921
1922

1923
1924
1925

1926
1927
1928

1929
1930
1931

1932
1933
1934

1935
1936
1937

1938
1939
1940

1941
1942
1943

1944
1945
1946

Table with multiple columns and rows, containing text and numbers. The text is mirrored from the reverse side of the page.



§. II.

Dieser Jacob v. Schenk hatte zur Gemahlin Sophia v. Krofigk und mit derselben 14. Kinder, wovon er 14. Enkel und 5. Ur-Enkel erlebt, weil er bey guter Gesundheit ein hohes Alter von 88. Jahren und 7. Monaten erreicht, und hat eine reiche Erbschaft an Gütern und Gelde hinterlassen:

Jacob v. Schenk, geb. 1643. † 1732.

Gem. Sophia v. Krofigk.

Sophia Cath. Wern. Chri- Leve Rosim. Jacob.	Cerßen Volr. Ernst Albr. Frantz Doroth. Joach.
Magda. Elis. Ernst. stian Doro. Char- †	Frider. Rud. Au- Schon-Ernst. Elisabeth. Ernst.
lena. † Gem. † Rud. † thea. † lotta. Gem.	Gem. † gust. berg. † † Gem.
Al. Jac. v. El. Magdal. Christ. Ru-	Aug. Lebr. v. Erlach.
Schulen- v. Münd- dolphina v.	Math. Vererb.
burg. haufen. Nafin	Ober-Stallm.
Alex. Sophia Augusta Jac. Doroth.	aus dem Erb. auf
Jacob. Doroth. Ehrengarta. Carl. Friderica.	Verag. Altensburg.
Gem. v. Gem. de Münd- Belsheim.	
haufen.	
Hed. Wilh. Eleon. Aug. Carl	Lebr. Frid. Wilh. Victor Soph. Chri-
Sophia Phil. Aug. Hilmar. Alex.	Jacob. Au- Louise Jo. Lu- Eleon. stian
Elisa. Fride- Fride- Ernst.	gust. Erne- devvig. Fride- Hein-
beth. rica. rica.	stina. rica. sich.

Sind also inige Lehn-Erben:

1. Hr. Kersten Friderich, Königl. Pr. Obr. Lieut. auf Leimbach, 2c.
2. Hr. Ernst August, Obr. Wachtmeister auf Denstedt, 2c.
3. Hr. Joach. Ernst, auf Flechtingen, 2c.
4. Hr. Jac. Carl, auf Boddensel, 2c.

¶ 3

§. 12.

§. 12.

Vermuthlich wird die ganze Genealogie von Curd Thammo an von eben demselbigen Herrn Berens mit ehisten präsentiret werden, weil sie merkwürdig ist, nicht allein wegen ihres hohen Alters, sondern auch viele Helden gegeben, und wichtige Aemter, als, das Thur-Brandenburgische Erb-Cämmerer, hernach an dessen statt Erb-Schatzmeister-Amt, und das Halberstädtische Erb-Schenken-Amt erlanget.

§. 13.

Nun folgen die Dörffer in den Schendischen Gerichten.

I. In dem Märckischen Zipfel.

Solche sind Flechtingen, wobey zwey wüste Dorffsteien, Wendisch-Flechtingen und Sissenstorf, oder Ziesendorf, Lemsel, Hasselburg, und das Vorwerck Badenbergh, Böddensel, Mandhausen, wobey das wüste Dorff Andorff, Grauje, Wegenstedt, zwey hochgelegene Mühlen, die man auf etliche Meilen sehen kan, dabey das wüste Dorff Kenendorf, Etingen nebst dem wüsten Dorffe Scharn-Etingen, Hilgenstorf, und dem Vorwerck Damsendorf, beyde in dem Flechtingischen Holze gelegen. Und von Hölzern ein Antheil am Drömling und das grosse Flechtingische oder Schendensche Holz. Ferner in der Altemarck ausser diesem Zipfel, nach Calförde hin Wiegelsitz, Cläden, und die wüste Feldmarck Pachwitz, nebst mehr andern wüsten Orten.

2. Im Magdeburgischen.

Dönstedt, das Gut zu Domersleben, und in Alvensleben, auch anderswo unterschiedene Acker-Lehn.

3. Im Mansfeldischen.

Das Amt Leimbach mit seinen Dörffern, Dohndorf, Volkstedt, Benn-

Wenddorff, Annarode, Blumerode, Pisseben, Gorenzen, Grusfenstuhl, Batterode, alle Magd. burgischer Hoheit. Alle diese Güter, ausser Lemsel und Hasselburg, hat der verstorbene Jacob von Schenck, nebst dem Gehölze, wiewen Feldmarken und Acker: Lehne besessen, doch hat das Haus Lemsel an denen Acker:Lehnen sein Antheil.

§. 14.

Nachdem die Burg Diepen hinter Etingen am Drömling von den Wenden zerstört worden: hat sich die Schenckische Familie nach Böddensel, Lemsel und Flechtingen gewendet.

Böddensel.

Böddensel ein mäßiges Dorff von 27. Feuerstätten, $\frac{1}{2}$ Stunde von Flechtingen am Calsfördischen Holze, worauf Jacob Schencks Vetter Hans Ernst gewohnet, nach dessen und seines Sohnes Moritz, General-Majors der Moscoviter, Absterben es dem Hause Lemsel zugefallen, von dem es das Haus Flechtingen käuflich erhalten. Dieses Dorf hat einen Wendischen Ursprung und ist sehr alt, hat aber sandigten Acker. Im 14. Seculo ist eine wüste Dorfstette gewesen, als die Herren von Schenck mit Flechtingen beliehen worden, weil es aber in den Lehn-Brieffen dessen Zubehör hieß: so wurde bald ein Vorwerk, und endlich ein Dorf deraus. Der Adliche Sig daselbst ist a. 1733 ganz neu aufgeführt. Dieses Moritz von Schenck seiner Frau Schwester hatte den General-Lieutenant von Bornstedt auf Petershagen zc. geheyrathet.

Lemsel.

Lemsel zwischen Flechtingen und Bülsringen, worauf noch heutiges Tages eine abgetheilte Familie wohnet, und bisher Hasselburg nebst Gehölze des Orts am Podegrin und der Zernitz gehabt. Von diesem alten Hause soll, einiger Meynung nach, das

das ige Haus Flechtingen auch herkommen. Das Dorff selbst hat einen Wen ischen Ursprung und hat mäßigen und sandigten Acker. Im XIV. Seculo ist gleichfalls, als Böddensel, in den Flechtingischen Lehn-Brieffen vor eine wüste Dorfsitte angegeben, und darauf zum Vorwerck, endlich zu einem kleinen Dorffe geworden.

Hasselsburg.

Hasselsburg, ein klein Dorff nahe Lemsel, dessen Aufbauung unbekandt, ist aber erst ein Vorwerck gewesen. Das Dorff hat bißhero der Lemselischen Linie zugehöret. Im Früh-Jahre aber dieses 1737. Jahres ist es nebst dem Hasselsburgischen Holze an Flechtingen verkauffet, vorerst wiederkäuflich, allenfalls erblich, mit Vorbehalt der gesamten Hand gegen Erstattung der Kauff-Gelder und Meliorationen.

Flechtingen, die Haupt-Pfarre.

Flechtingen, die Haupt-Pfarre, ist ein grosses Dorff, das über 40. Feuerstetten hat, wird in den Diplomatis der Kayser Ottonum Flaturgen, Flaturgen, auch Flechtingen genennet, und hat gleichfalls schon vor dem X. Seculo gestanden.

Das Adliche Haus ist mit Wasser umgeben, und vor diesem feste und eine Burg gewesen. Das Dorff hat a. 1736. durch den Feuer-Schaden 38. Häuser verlohren, wie denn auch a. 1473. das Schloß samt dem Dorffe gänzlich abgebrant ist. Meibom in Chron. Marienthal. p. 273. Auch haben vor diesem Tempel-Herren in Flechtingen gewohnet. Die Bauren von den verwüsteten Dörffern Wendisch-Flechtingen und Sissenstorf, nach Graue gelegen, sind nach Flechtingen gezogen, weil der Acker dahin gehöret. Flaturgen und Arung, oder Ettingen, mögen wol einen Erbauer haben.

Prediger in Flechtingen seit der Reformation von 1539. sind:

G.

G. Gevonsleben, welchen D. Luther selbst ordiniret, und
Barward Schenk Dom. XXI. post Trinit. introduciret hat.

Jo. Cuno, starb 1610.

M. Mart. Finzelberg, † 1616.

Zach. Schardius, der den ganzen 30. jährigen Krieg erlebt,
und 82. Jahr alt worden, † 1657.

Jo. Persius, † 1705. hat 48. Jahr da selbst gestanden, und ist 77. Jahr alt worden.

Fo Jac. Persius, dessen Sohn † 1730.

Herr P. Franc. Eding, von Helmstedt gebürtig, ist a. 1730. von Groß- und Klein-Wanger und Pollize hieher beruffen, und a. 1737. gestorben.

Zu dieser Pfarre und Kirchen gehören Lemsel, Hasselburg, Wagenberg, Hilgenstorf und Damsendorf. Die Pfarre selbst stehet unter der Gardelegischen Inspection, von welcher Nachricht gegeben wird in Herrn C. W. Bayers Historie der Augspurgischen Confession 1732. 8.

Zu Flechtingen haben von Zeit der Reformation an folgende
Schenken gewohnet:

Barward Schenk, der die Reformation befodert.

Kersten Schenk, Senior. Darauf dessen erster Sohn

Kersten Schenk, Junior. Dieser hat den Venetianern wider die Türcken gedienet, und da er lange abwesend gewesen, auch schon vor todt gehalten, ist er unvermuthet wiederkommen und an den Zeichen seiner Ohren erkandt worden, und hat guten Reichthum mitgebracht. Ihm ist ein schön Epitaphium von Alabaster in der Kirchen zu Ehren gesetzt.

Gebhard Schenk, hat nur wenig Jahre Flechtingen im Besitz gehabt. Von ihm siehe unten §. 18. Dessen älterer

五

Brus

Bruder Jacob Schenk hat den Flecken, Rothen-Leimbach, zuerst ans Haus gebracht.

Werner Schenk, des Senioris 3ter Sohn, der erst in Densfeldt gewohnet, folgte demselben. Er war ein gelehrter Herr, hat griechische Verse gemacht, und von der Reformation Lutheri und Jure publico geschrieben, welche MSpta aber verlohren seyn sollen. Dem ist gefolget nebst Albrecht Anton

Jacob Schenk, der jüngste von 4. Brüdern, welcher nicht allein viel im Kriege gemachte Schulden, die er gefunden, abgezahlet, sondern auch so viel seinen Kindern hinterlassen, als keiner von ihm. Sein Epitaphium ist sehr schön von Marmor und Alabaster.

Herr Joachim Ernst v. Schenk, der jüngste von seinen Herren Brüdern, besitzt es 1730, der nun a. 1737. auch des Lemselischen und Hasselburgischen Hauses sonst gehabt 4ten Theil an Unterthanen daselbst vor sich und seine Linie käuflich erhalten, nebst dem Lemselischen Antheil des Leynbruchs und andern mehr, daß ganz Flechtingen nun dem Flechtingischen Hause gehöret.

Noch ist zu mercken, daß nicht allein diese, sondern auch alle vorige Herren von Schenk sich nur schlecht weg Schenk geschrieben und genennet wie auch bey andern alten Familien vormalß gebräuchlich gewesen, und bey einigen noch üblich ist.

Hilgenstorff, Damsendorff, Wagenberg.

Hilgenstorff und Damsendorff liegen im Flechtingischen Holze, und haben wenig Acker, jenes nähret sich vom Holz-sägen. Dieses ist eine Schäfferey, die ehemaln mit Silpfe verwechselt worden. Vide P. VI. der Singular. Magdeburg. Zu Hilgenstorff sollen auch Tempel-Herren gewohnet haben.

Wagenberg ist ein Vorwerk, und gehöret nach Flechtingen.

Wegen-

Wegenstedt eine Pfarre.

Wegenstedt, eine Meile von Flechtingen am Deßfeldischen Wege, ist späterer Ankunfft als Flechtingen und Etingen, und meines Erachtens nach Vertreibung der Wenden erst aufgebauet, und hat 180 außer der Pfarre, Schule 2c. 31. Feuerstätten. Daselbst ist ein Begräbniß der Schenken auf Böddensel. In der Kirchen daselbst findet man einen schön gemahlten Altar vom Weinberg Christi, worin bisher die Papisten Gärtner gewest, und nunmehr von den Evangelischen abgelöset worden. Solchen hat der Wohlthäter Kersten Schenck, nach seiner unvermutheten Wiederkunfft aus dem Türcken-Kriege, nebst seiner Frau Gemahlin geb. Schulenburg a. 1616. hinein geschendet, und das Model von dem Salzwedelschen Altar genommen. Zu dieser Pfarre gehören die Dörffer Böddensel, Grauje, Manhausen, und werden alle ihre Todten dahin begraben. Etingen ist ein Filial von Wegenstedt.

Prediger in Wegenstedt, seit der Reformation, weiß man folgende:

Jo. Wolgemuth, den Barward Schenk a. 1539. beruffen und introduciret.

Jo. Wesseliüs.

M. Baltrhasar Barth, welcher im 30. jährigen Kriege im Drömling auf der Schöneichen-Horst geprediget, die heiligen Sacramenta gereichet, und im hohen Alter allda gestorben und begraben lieget.

Caspar Rochau † 1676. Diesem folgete

Jo. Walther, mein seeliger Vater, Nic. Walthers, Pastoris zu Grossen Mangelstorf Sohn, † 1708. fand noch viele Reliquien der Unwissenheit vom Kriege her. Jener aber noch die Verwüfung.

Werner Persius, Jo. Persii zu Flechtingen Bruder, † 1722.
 Herr P. Fr. Reineke, Calförden'sis, der erst zu Lüffingen und
 Hemstedt, hernach zu Isenschubbe, Wäteritz und Jieral das
 Predig Amt verwaltet, und von dar nach Wegenstedt beruffen.
 Siehe Beyers Historie der Augspurgischen Confession P. III. p.
 46. worin Herr Reineke die Wegenstedt'schen Prediger lassen
 hinein drucken.

Wegen der Begrabenen in Wegenstedt ist nicht aus der Acht zu
 lassen, daß die Herren von Schenk a. 1734. einen alten Salz-
 burgischen Emigranten von 90. Jahren, der daselbst a. 1732.
 begraben, folgendes Epitaphium setzen lassen:

Wanders-Mann!

Siehe hier einen Wanderer
 in der Ruhe,

Peter Schöndäcker,

dessen Seele unter vi l tausend

Emigranten aus Salzburg,

die zur Ruhe nach Preussen eilten,

als sie die Kinder Ecom aus ihren

Vater-Lände verdrengeten,

seinen Wanders-Stab auch mit ergriffen,

und ehe er zur Ruhe kam,

den 22. Sept. 1732. im 92ten Jahr seines Alters

hieselbst ruhig niedergeleget,

welchem zu Ehren

Die Hochwohlgebohrne Herren von Schenk

dieses Denckmahl gestiftet:

Wanderer!

Wir sind alle Emigranten,

Gutes Pilgrim und Bürger.

Eile und errete deine Seele.

Leichen-Text. 1. B. Mos. 12. v. 1.

Mein

* * * *

Mein Leser, stehe still! hier liegt ein Emigrante,
 Der sich zu Jesu Lehr, und nicht zum Pabst bekandte,
 Des Babels Rottte trieb ihn aus sein Vaterland,
 Der Leib ruh't nun allhier, die Seel in Gottes Hand.
 Geh' hin und denke stets, wie du wilt hier verlassen
 Die Welt-Lieb', Gut und Blut, des Himmels Reich zu fassen,
 So wirst du arm, doch reich bey Jacobs Stabe gehn,
 Und einstens unverrückt vor Gott erfreuet stehn.

1734.

Von den exmittirten Saltburgern, welche damals nach Preussen gingen, sind 800. Familien zu Flechtingen und Wegenstedt durchgegangen. Zur Wegenstedtschen Pfarre hat vor diesem gehört die verwüstete Walpurgis-Capelle, die am Wege nach Calsförde und dessen Gränze hinter dem Busche das Bärholz genandt, gestanden. Die Rudera hat man noch immer gesehen, wozu ehemals 1. Hufe Landes gehört und haben die Herren von Schenken die Steine wegfahren lassen. Die Münche haben eine Erzählung davon, daß wegen Blutschwizens im 14. oder 15. Seculo Wallfahrten dahin geschehen wären. Sonst ist noch zu merken, daß das Haus Lemsel und Hasselburg seine gehabte wenige Unterthanen in Wegenstedt an das Haus Flechtingen in diesem 1737. Jahre verkauffet, und ganz Wegenstedt nun dahin gehöre.

Etingen.

Etingen, 1. vierthel Meile von Wegenstedt, und dessen Filial, vorizo aus 23. Feuerstätten bestehend, hieß in Ottonis I. Brieffen Altung, wovon wol zu unterscheiden die 2 Uttingen, 1. Stunde von Magdeburg, welche in denselben Brieffen auch vorkommen. Dabey hat gelegen

Scharn: Etingen.

Scharn: Etingen, oder nach Wendischer Mund: Art Klein: Etingen, ist längst verwüestet, ausser daß noch ein Reich dabey zu sehen.

Das Kirchlein zu Etingen muß ungemein alt seyn, sintemal das Eisen an der Thür die Jahrzahl 1019. vorweist, dergleichen alte Kirch:Thüre ich zu Bardewick auch gefunden; daher sie entweder von den Kayserl. Comitibus, oder den Schenken auf Diepen erbauet worden. Sie ist nach Päpstlicher Manier gebauet, deshalb sie niemand vor eine heydnische Capelle ausgeben kan, dergleichen auch die alten Sachsen nicht zu bauen pflegten.

Etingische Burg.

Die Etingische Burg am Drömling nahe hinter Etingen, ist eben das Diepen §. 6. davon die Herren von Schenk selbst vorgeben, daß ihre Vorfahren daselbst ursprünglich gewohnet hätten. Fragt man aber einen Bauren, so spricht er, die Leute hätten in Krieger-Zeiten sich darauf gewehret; wie es denn an dem ist, daß noch Waffen darin ausgegraben werden. Allein die Bauren würden wol keine Vestung daselbst aufzubauen gemust haben, wenn sie nicht vorher Vestigia davon gefunden, wie denn die andern Dörffer sich auf die Hörste retiriret. Ubrigends sehen wir aus dieser Antiquität so viel, daß die Schenken Diepen zu Etingen ihre erste und nahe gelegene Kirche gehabt. Sie lieget ausser dem Dorffe auf einem Sand-Berge. Ubrigends siehe von dem Vermächtniß aus Etingen an das Magdeburgische Erz-Stift, oben §. 5. und wie etliche Höfe nach Silpke, so hart dabey lieget, dienen müssen, vid. P. VI. der Magdeburgischen Singular.

Grauringen, oder Grauje.

Grauje lieget $\frac{1}{2}$ Meile von Wegenstedt, nach Boddensel, hat iho 16. Höfe, und ernehret sich gut mit Vieh und Wiesenwachs. Das

Das Dorff hat mit den übrigen Wendischen Dörffern gleiches Alter, denn es ist kein teutscher Name, eben wie Flutung, Atung, Böddensel, Lemsel, Ellersel, Bülsiring.

Manhausen.

Manhausen kaum ½ Meile von Wegenstedt nahe am Drömling, hat zweyerley Bauren und 18. Höfe. Ein Theil dienet, wie zu Ettingen, dem Amte Debsfeld, vid. P. VI. Singular. Magdeburg. Das andere den Herren von Schenk, daher glaublich ist, daß das Dorff einen doppelten Anfang habe, wiewol es ganz den Schenkischen Gerichten unterworfen. Siehe weiter in dem Worte Piplockenburg. Weil der Drömling daselbst anfängt schmal zu werden, so pflegen die Bauren im trockenen Sommer des Orts durchzufahren nach Gardelegen, welches wegen des daselbst durchzuführenden Damms zu mercken, davon oben C. vom Drömling erwehnet.

Andorff.

Andorff ist hart an Manhausen, und im Kriege verwüstet, die Bauren sind nach Wegenstedt gezogen, daher der Acker hieher gehöret.

Pipplockenburg.

Pipplockenburg ist eine alte müße Burg bey Manhausen. Vor diesen sollen die Tempel-Herren, die von Glechtingen, Hilgenstorff und sonst vertrieben, im 14. Seculo, sich hieher retiriret haben. Und das ist der Bauren ihre Tradition. Im Kriege mögen die Bauren daraus sich gewehret haben, da sie denn mit Pfeissen Tibüs, von Rinden der Stäbe gemacht, wie der Bauren Gewohnheit ist, aus den Drömlingischen Büschen sich zusammen gepiffen. Die Manhäuser zeigen noch igo die Rudera davon, und sagen, ihre Vorfahren hätten es das rothe Haus genennet. Weil aber ehemals Acker zu dieser Burg gehöret hat, welche die
Herz

Herren von Schenck einigen Bauren nach Manhausen hingethan: so siehet man nicht allein, wie es mit Manhausen und selbigen Unterthanen beschaffen, sondern auch wie es mit dieser Burg vor Zeiten mehr zu sagen gehabt. Meiner Meinung nach ist es eine solche Festung wie Diepen, und ein Zubehör der Schencken vor Alters gewesen, und mit Diepen verwüstet worden, muß auch ohnfehlbar einen andern Nahmen gehabt haben. Denn den jetzigen Nahmen haben die Bauren in den Kriegen aufgebracht. Die Etinger sollen etwas an diesem Orte noch haben.

Rayendorff.

Rayendorff, eine wüste Dorffstätte zwischen Manhausen und Etingen, am Drömling, bey den hohen Mühlen, gerade hinter Wegenstedt, wurde im Kriege ruiniret, und die Bauren haben sich nach Wegenstedt und Etingen hingewandt.

Das Flechtingische oder Schenckische Holz.

Das Flechtingische oder Schenckische Holz, ist eine treffliche Pertinenz vom Hause Flechtingen, und ein Theil vom grossen Holze, welches von Hundisburg, Alvensleben und ferner sich anhebet, und theils nach Wardorff im Debsfeldischen Amte, theils nach Helmstedt ins Braunschweigische sich weit hinein erstrecket. An demselben haben viele ihre Portion, als, das Kloster Alten-Hallensleben, die Herren von Alvensleben, das Amt Alvensleben, die Herren von Schulenburg auf Altenhausen und Bodendorff, Amt Sommerschen-Burg, Amt Weserlingen, die Herren von Spiegel, das Braunschweigische ungerechnet. Was aber die Herren von Schenck haben, solches gehet an von Denstedt, und reicht bis an das Amt Weserlingen, Spiegelsche Holz und Silpke. vide die Land-Charte. Ist also eine treffliche Strecke, daher es die Herren von Schenck möglichst conserviren. Auch haben

haben sie darin, wie im Drömling, so wol die hohe als niedere Jagd. Die Bauren aber dürffen gewisser massen daraus ihr Feuer-Holz holen.

Drömling.

Im Drömling haben sie desgleichen einen guten Antheil, wie denn Manhausen, Grauje, Wegenstedt, Etingen auch ihre be- stimmte jährliche Cabeln darin besitzen.

Ausser diesen Flechtingischen Gerichten hatte Jacob Schenck, seine Vorfahren und nunmehrige Erben

Denstedt.

Denstedt, ein uhr-altes Dorff, in den Ottonischen Brieffen Duni- keti, Cunisketi, genandt, womit die Schencken zugleich mit Die- pen beliehen sind. Lieget im Magdeburgischen zwischen Alvens- leben und Hundisburg, ist auch ein Lehn der Dom-Probstei zu Magdeburg, und hat einen eigenen Pfarr-Herrn. Eine Zeitlang sind die Schencken davon abkommen, aber a. 1500. hat es Jacob Schenck wiederum an sein Geschlecht gebracht, daher auch das Haus Lemfel die gesamte Hand hierin nicht hat. Die Ober- Gerichte haben sie bis a. 1663. gehabt, und weil es Streit mit dem Amt Alvensleben gegeben: so ist e. a. ein Vergleich gemacht, daß das Alvenslebische Amt die Ober-Gerichte, die von Schenck das Pfarr-Lehn und gewisser massen die Unter-Gerichte haben solte; wiewol diese Sache a. 1713. weiter gesucht worden. Wer es izo habe, wird S. 16. angezeigt.

Leimbach.

Leimbach wegen der rothen Erde rothen Leimbach genandt, ein Amt und Flecken im Mansfeldischen, aber Magdeburgischer Hohenheit, welches Jacob Schenck, Gebhards Bruder, Werners Sohn, wiederkäuflich bekommen, und darauf gewohnet, nach dessen Tode es an Gebharden auf Flechtingen gefallen. Auch

R

hat

hat Christian Bolrad Schenck darauf geessen, nach dessen Tode a. 1685. den 8. Oct. seine Brüder, Albrecht, Anton, Kersten, Werner und Jacob es geerbet. Letzlich ist es an Jacob Schencken allein geblieben, und nun hat es dessen ältester Herr Sohn der Herr Obrist-Lieutenant Kerst. Friderich. Mit der Acquisition ist es also zugegangen: Nämlich die Herren von Schenck haben dieses Amt nicht immediate von den Grafen von Mansfeld, sondern von Hans Ernst von der Aßeburg, Eibherrn auf Pesehendorff und Bayer-Naumburg ꝛ. (welcher 1597. mit Lehn- und Landes-herrlichen Consens so wol, als mit Jobst Bruno und anderer Grafen von Mansfeld Bewilligung durch Befriedigung der Gräflichen damals ins Amt immittiret gewesenem Creditorem solches wiederkäuflich an sich gebracht) per cessionem juris retrovenditionis a. 1606. erhalten. Die Dörffer, so damit verbunden, sind S. 13. erzehlet.

Elüden.

Elüden, ein Dorff ohnfern Calförde in der Altmark, wozu das auch Altmarkische wüste Dorff Pachwitz ohnfern Uhmöde gehöret. An Elüden selbst haben das Haus Flechtingen und Lemsfel und die Herren von Alvensleben auf Rogätz etwas. Ubrigens gehöret das Dorff zur Roxfördischen Pfar. e. Ein mehreres hiervon siehe im VIII. Theile der Magdeburgischen Singul.

Wiegels.

Wiegels, ohnfern Büßlingen, dessen Filial es ist, lieget auch noch in der Altmark an der Ohra, ist aber ganz abgeschnitten, und mit den Magdeburgischen und Calfördischen Gränzen umgeben. Das Jus Patronatus gehöret nach Hundisburg, weil es mit Büßlingen verbunden. Sonst hat das Haus Lemsfel und Hasselburg zwey Unterthanen in Wiegels, die aber a. 1737. an Flechtingen nebst andern mit verkauffet worden, und gehöret iezo das

das ganze Dorff Wigelitz mit allen Unterthanen dem Böddens-
fellschen Hause.

Affter-Lehen.

Zu Alvensleben haben die Herren von Schenck Affter-Lehne,
die in Aeckern, Wiesen, Gärten und Holz bestehen. In den
Lehn-Briefffen, die aus der Magdeburgischen Regierung ertheilet
werden, sind noch weit mehr Lehn-Güter specificiret, als zu Ger-
mersleben, Nord-Germersleben, Tundersleben, Brumby, Hun-
disburg, Bornstedt, Drurberge, Drackinstedt, Gehausen, Gros-
sen-Rodensleben, Nieder-Dodeleben, Grossen-Weddingen,
Neuen-Haldensleben, Reglingen, Hohen-Warsleben, Rotmers-
leben, im Harsförffer Felde 10. welches lauter Affter-Lehen sind,
alle in einem Lehn-Brieffe zusammen gefasset, und machen nicht
wenig Hufen, Wiesen, Gärten, Holz und Höfe aus. m)

m) Dis sind viel Güter, aber es scheint, daß der Erz-Bischoff Sigis-
mund a. 1558. dem Seniori Henning Schenck und andern noch
mehr deraelichen Pächte und Affter-Lehne verliehen habe, weil
die Specification grösser ist.

Domersleben.

Domersleben, vor Zeiten Domensleve genandt, darin ist auch
ein austrägliches Lehn-Gut, das den Herren von Schenck zustän-
dig ist. Schon vor 1383. ist hiemit der Anfang zur Beleihung
gemacht, wiewohl nicht so completer als 140, weil hernach
noch mehr dazu acquiriret worden. Denn zu Erz-Bischoff Al-
berti von Norfurt Zeiten hatten Hinge Schenck von Wegeles-
ben, und Heinrich Schenck, mit gesamter Hand a. 1383. dafelbst
nur 2. Hufen, nebst 2. Hufen zu Germersleben, und einen Hof
zu P.

Von Jhan Schencken finde ich bald nach 1383. daß er in Do-
mersleben 2. Höfe und 4. Hufen, im Dodelebischen Felde 1.

R 2

Hufe,

Hufe, in Not: Dodeleve 1. Hufe, im Haldenslebischen Felde 2. Hufen, das Dorff Brumby, zu Hundisburg 3. Hufen, in Alvensleben ein Allodium und 2. Höfe, zu Badeleben 4. Höfe, dergleichen in Selchen und Ummendorff Holz und etliche Hufen Landes gehabt. Zeko sind ausser denen Magdeburgischen Ritterhufen, auch vormalige Gräfliche Reinsteinische, nun Halberstädtische Ritterhufen bey diesem Gute; ingleichen ist dabey von dem seel. Herrn Hauptmann Jacob von Schenck vor kurzen der so genannte freye Schaffer-Hoff, von seinem vormaligen Besitzer also benahmet, mit einigen Hufen darzu acquirirt, auch ein Fleisch-Zehende. Der freye Schaffer-Hof ist ein Erben-Zins-Lehn der Dom-Probstei zu Magdeburg. Daher auch das Haus Lemsel nicht an allen diesen iezigen Pertinentien zu Domersleben, sondern nur an einigen alten Lehnstücken die gesamte Hand hat. Noch sind Allodial-Aecker hiebey, von denen Herren von der Schulenburg herrührend. Weil auch wegen des Domerslebischen Guts iederzeit besondere Beleihungen vorgenommen: so ist das die Ursach, daß die Herren von Schenck sich iederzeit von Domersleben geschrieben, da sie doch viel andere auslassen.

Von diesem Orte ist noch eins und das andere zu observiren:

1) Daß Graff Conrad aus dem verblichenen Geschlecht der von Domersleben zur Marggraffschafft Brandenburg gelanget a. 1136. Davon zu lesen Gundling in der Geogr. Beschreibung der Mark p. 44.

2) Daß Rudolf von Schenck schon a. 1442. 3. Wispel Weizen und Roggen den Vicariis am Hohen Stifte zu Magdeburg vor 100. fl. überlassen. Ich will nur den Revers, daß er solches Pfand in 4. Jahren wieder einlösen wolte, anführen:

Ich

Ich Rudolf Schenke, Ritter zu Arleve geseßen, bekenne
 öffentlich mit diesen Brieffe vor mich und meyn Erben, so
 als ich das mit Wissen, Willen und Sulbort des Erwürdigsten in
 Gdt Vaters, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johan-
 ses, Erz-Bischoffes zu Magdeburg, meyns gnädigsten lieben Herrn
 den ehrhafftigen Herren Egberto Abraham Niclaweffe Keyne-
 cken Vorstendern, Dieteriche Storringer, Tied. Brill und Vicarien
 Gemein der Thum, Kirche Magdeburg und yren Nachkommen,
 1½. Winspel Weysen und 1½. Winspel Rogken Jerslicher Rente
 und Zinse an und uff einem freyen Hoffe zu Domenstele und
 5. freyen Hufen daselbst uff Domenstele Felde gelegen, die ich von
 dem gnahten meinen gnadigen Herrn Erz-Bischoff Johann zu
 Lehne habe, vor 100. gute fulwichtige Riniße fl. uff einen Wie-
 derkauff verkauft, daß ich den egnanten mynen gnedigen Herrn
 und seynen Capittel zu Magdeburg und yren Nachkommen zu
 guten Truwen geret und gelobt habe, rede und globe auch in Erafft
 dieses Brives vor mich und meyn Erben, daß ich ader meyn Erben
 die vorgeschriebenen 1½. Winspel Weysen und 1½. Winspel
 Rogken bynnen den nachsten 4. Jaren nach Gebung dieses Brie-
 ves nehst nach eynander folgenden unverzoglichen wiederkauffen
 und lösen, und den obgerürten frien Hoff zu Domenstele mit den
 5. Hufen Landes daselbst uff Domenstele Felde gelegen, sollicher
 Rente und Zinse genglichen wieder frien und ledigen wollen, ane
 Inhalt Beheß Argelist und Geverde. Des zu Bekennisse habe
 ich mein Ingeßail vor mich und meyn Erben uff diesen Brieff
 gedruckt, der geschriben ist nach Christi unsers Herrn Geburt
 1472. am Frietage Sente Walpurgis-Tag.

Gleichwol haben zwen Brüder zu Flechtingen, Werner und
 Jacob Schenden a. 1492. mit Consens des Erz-Bischoffs Ernesti
 einer Wittwen und ihren Kindern in Magdeburg, die Dodelerey
 genandt, 2. Winspel Weizen um 100. fl. wiederkaufflich ver-
 kauft, davon der Anfang und Ende also lautet: Ich Werner
 und Jacob Schenke, Gebrüdere zu Flechtingen, geseßen,
 R 3 bekenn

bekennen öffentlich in diesem Brieffe: Das 2c. Und Wir Ernst von S. Gn. Erg-Bischoff, geben Unsern Gunst, Willen und Fulbort dazu, 2c. Gegeben zu Siebichenstein, Dienstags *Dionysii*, 1492. Doch ist dieses bald wieder eingelöset.

3) Endlich ist dieses nicht das einzige Ritter-Gut in Domersleben, sondern es sind noch mehr darin, als das Wellmannische, hernach Schradersche, izeo Hackensche und Dittmarische, so beyde der Schendcken Aßter-Lehne sind, und das Schendckische, als ihres Lehn-Herrn Ritter-Gut, wegen des Ritter-Pferdes von Alters her mit übertragen, daher es mit kommt, daß das Schendckische Ritter Gut von Ritter-Pferden frey ist, 2c. das Williesche, das Tuchfeldische, izeo Stechersche Gut.

§. 15.

Und dieses sind die Schendckischen Güter des Hauses Flechtingen. Die Pfarren, die sie haben, sind Flechtingen, Wegenstedt und Denstedt, und haben die Häuser Lemsel, Hasselburg und Böddensel bey den ersten beyden sonst gewisser massen concurrirt, daß bey Prediger-Vacanzen Flechtingen zweymal und jene Häuser das dritte mal die erledigte Stelle mit einem annehmlichen Subjecto besetzt; izeo aber hat das Haus Lemsel, nachdem Hasselburg verkauft, sein Antheil am Jure Patronatus zu Wegenstedt mit verkauft, und ist des Hauses Flechtingen altes Antheil des Juris Patronatus zu Wegenstedt dem Hause Böddensel von Flechtingischer Linie bey der Theilung in a. 1732. beygeleget.

§. 16.

Nach dem Tode des seel. Herrn Jacob von Schenk sind die gesamten Güter folgender massen getheilet:

- 1) Der Herr Obrist-Lieutenant Kersten Friederich von Schenk

Schenck bekam das wiederkäuflich innehabende Mansfeldische Amt Leimbach mit seinen Dörffern.

2) Der Herr Obrist-Wachtmeister Ernst August von Schenck erhielt Denstedt nebst dem nahe stehenden Holze und Hilgenstorff mit einem Forst.

3) Herr Joachim Ernst v. Schenck Flechtingen und das grosse Holz, ic. Wegenstedt, Grauje, Etingen, Wagenberg und Damjendorff, gegen gewisse Vergütung wegen der Uebermasse.

4) Herr Jacob Carln von Schenck, einem Sohn des Dom-Herrn Jacob von Schenck, fiel Böddensel, Manhausen, Wiegels und Elüden mit dem Pachwize, ic. das Jus Patronatus zu Wegenstedt, und die Windmühlen das lbst, den Flechtingischen und Böddenselschen Antheil des Drömlings, nebst den Etingischen Teichen, und das Gut Domersleben.

Leimfel und Hasselburg sind zeither nicht getheilet gewesen, sondern haben dem Hause Leimfel zugehöret, nebst etwas in Flechtingen, Wegenstedt, Wiegels und Elüden. Nunmehr aber ist Hasselburg an das Haus Flechtingen überlassen. Desgleichen dessen Antheil an Unterthanen zu Flechtingen, Wegenstedt und Wiegels, auch das Jus Com-Patronatus zu Wegenstedt, nebst andern mehr.

§. 17.

Auch kan ich nicht vorbey gehen, daß die Herren von Schenck, Rudolf und Werner, im 15. Seculo Pfand-Inhaber von Altenhausen und Santerслеben gewesen, und dem Erz-Bischoff Friederich 1000. fl. darauf vorgestreckt haben, nachdem schon unterschiedene vorher dergleichen gethan. Der Anfang und Ende des Contracts lautet also:

Wir Friederich von G. Gn. Erz-Bischoff zu Magdeburg, bekennen offentlich mit dissem Brieff vor Uns und Unsern Nach-
kom,

kommen, daß Wir mit Wissen, Willen und Fulbort Unfers Capittels-Gemeine zu Magdeburg, den Gestrungen, Unfern Lieben Gestrungen, Ern Rulff, Ritter und Wernern Schencken von Flechtingen Gebrüdern und ören Erben, Unser und Unfers Gotteshusen Schloß Altenhusen mit dem Dorffe Sandersleve mit allen ören Zubehörungen, Nutzen und Rechten, wie die genandt sind, oder wie man die mit besondern Worten genemen mag, nichts usgenommen, sunder Unser erbar Manschafft und Unser geistlich und weltlich Lehen, die Wir Uns und Unfern Nachkommen unverfagt behalden vor 1000. gute vultwichtige Reinsche fl. davor Erz-Bischoff Gunther seel. Unser nehster Vorfahr das egnante Schloß und Dorff mit ören Zubehörungen Segebaude von Danneberge seel. und seinen Erbin u. ön zu getruwer Hand Ern Gungeln von Bartenleve, Thum-Herrn Unser Kirchen Magdeburg, Gunther von Bartenleve, sein Bruder Pardam von Danneberge, seel. Ludolfe von Alvensleve und Ern Bussen von der Schulenburg Ritters, mit Fulbort auch do fines Capittels versagt und verschreiben betten, und die egnanten Er Rulff und Werner Schencken, dasselbte Unser Schloß und Dorff mit orer Zubehörung von den vorbenandten von Danneberge, von Bartenleve, von Alvensleben, und von der Schulenburg, vor die vorgnanten 1000. gute Reinsche fl. gelöstet und zu sich bracht haben, zu einem Pfande versagt und verschreiben haben, versetzen und verschreiben ön das auch in Crafft disses Brieves mit sollichen Unterscheide, daß Wir und Unfers Nachkommen Erz-Bischoff und Gotteshus zu Magdeburg, das Schloß von ön nicht lösen, noch sie und öre Erbin or Geld nicht weder heischen mögen noch sollen, binnen dissen nehsten 3. Jahren nach einander folgende von Giff disses Brieves, sondern uf die usgehenden 3. Jahre, und nach den 3. Jahren Wir und Unfers Nachkommen Erz-Bischoff und Gotteshus zu Magdeburg dieselben Schloß und Dorff von ön weder lösen alle Jar uff Pfingsten, wenn Wir wollen, auch mögen sie denn ör Geld von Uns und Unfern Nachkommen, Erz-Bischoff und Gotteshuse zu Magdeburg, wedir heischen, wenn sie wollen, und wenn Wir wollen Unser vorgehandt Schloß und Dorff also lösen, oder daß sie ör Geld

Geld wedir haben wollen, das soll Unser einen Theil dem andern Theile zwischen Weynachten und Unser Lieb. Frauen. Tage Licht messen zuvor verkündigen und zu wissen thun. *)

Und Wir Obgenant Friderich Erg. Bischoff Unser Nachkommen und Gotteshuß zu Magdeburg, alle und jegliche Stücke und Articul disses Brieves, den vorigen Schencken und ören Erbin stete und gang halden sollen und wollen, des zu Bekenntniß haben Wir Unser Ingesiegel vor Uns und Unsere Nachkommen an dissen Bried lassen hengen.

Und Wir Arndt Treskow Thum, Probst, Gebardt Koncken Dechant und Capittel Gemein der obgenannten Kirchen zu Magdeburg, bekennen auch uffentlichen mit dissen Briede, daß alle und jegliche Stücke und Articul disses Brieves mit Unsern Wissen, Willen und Zulbort geschehen sind, und haben des zu Bekenntniß Unser Insiigel bie des gnannten Unfers Gnádigen Herrn Insiigel auch an dissen Brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Magdeburg nach Gottes Geburt 1448. des Dornstags nach Dionisii.

*) Was hier ausgelassen ist, sind solche Puncte und Conditiones, als man in den Debseldischen Brieffen der von Oberg, Bodendylf 2c. P. VI. Singul. findet.

Eben derselbe Erg. Bischoff hatte schon a. 1447. an Hans und Ulrich Schencken Nacken versezt, wie der Anfang des Brieffes lautet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Erg. Bischoff zu Magdeburg, bekennen öffentlichen mit dissem Briede, als daß in vorzeiten Erg. Bischoff Gunther, Unser Vorfaren seel. mit Zulbort seines Capittels dem düchtigen Casper von dem Winckel seinen Erbin und getruwe Handen Unser und Unfers Gotteshuses Hoff und Stad zu Aken, vor söbenzenhundert gute Rinsche fl. die dann vor die Baue, damitte der gnante Unser Vorfaren, den Rath Unser Alden Stad Magdeburg uff des Reichs Achte, daryn er sie von sulcher Zwyttracht wegen, darinnen er mit ön was, bracht hatte, usgegeben sind, zu einem Pfande vorfakt und ingcantwort hatte, die er denn von dem gnanten Casper widder gelöst, und darnach
S aber

aber von Zelethen zu Zelethen, und zum letzten dem dächtigen
 Hanse Schenken Dvests Sone, Clauwese, Eilen und Hermann
 von Trote Gebrüdern und Vettern, und yren Erben vor die vor-
 geschriben 1700. Rinsche fl. verschreiben und ingeantwort hat, Als
 haben Wir nu umb Unfers Gotschuses Bestes willen, das darinne
 erkannt ist, Dieselben Unser und Unfers Gotschus Hoff und Stad
 zu Acken von den obgenanten Hanse Schenken, Dveste, Clauwese,
 Eilen und Hermann von Trote und iren Erben widder gelost und
 haben die nu fürder mit Willen und Fulbort Unfers Cappittels
 zu Magdeburg den dächtigen Unfern Lieben Getruwen Hanse
 Schenken / qweste obgenant Hanse von Krumpstorf und iren
 rechten Erben drie Jar neft Nachgiffit disses Brives nach eyinander
 volgenden vor 2000. gute Rihnsche fl. damit Wir dieselben Unfern
 und Unfers Gotschuses Hoff und Stad zu Acken von Hanse
 Schenken und denen von Trote vorgnant und auch sust 30. gute
 Rinsche fl. fertlicher Zeinse und Gulde, die Cone Roden, Burger
 Unser Alden, Stadt Magdeburg zeuborn us Unser Beher (Zehre)
 daselbs zu Acken versetzt waren, widder gelost, und von yn bracht
 haben, zu einem Pfande gesetzt und ingeantwort, und die obin
 geschriben Hans Schenke, Ulrich Schenken, Dvests Son Hans
 von Krumpstorf und öre Erbin sullen die vorgnanten Unfern
 Hoff und Stad zu Acken, vor die vorgeschriben 2000. gute Rinsche
 fl. nu fürder zu einem Pfand inne haben, mit Dorffern / Dorff-
 fterren und allen andern iren Zuebehorungen, Freieit n, Gerech-
 tigkeit, Acker, Holze, Grase, Weden, Weiden, Fischerien, Wassern,
 Wendewercken, doch also, daß Wir und die Unfern von Unser
 wegen daselbs, wenn wir wollen, shagen mogen, und auch mit diesen
 Gerichten und Ungerichte högest und neddersten, und mit alle dem,
 das darzu gehört, wie das Namen gehaben mag, und auch sun-
 derlichen mit den Vordinsten der Beher, der Zeolle, Prame und
 dem Flosse daselbs zu Acken, und welcheleye, das Uns werden
 oder geborn mochte, ob Wir Acken selbst inne hetten, also es Uns
 und Unfers Gotschuses ist, gebruchen sullen und mogen, die wile
 Wir das von on nicht widder losen, usgenommen Unser Man-
 schafft mit Unfern Lehen geistlich und weltlich. Auch schließen Wir
 us

uß die Holzmarcke Edderig, die darin fürmals, ehre die gnannten Unser Borg gen Calbe gelegen und gebruchet ist, doch also, daß dieselben Unser Glauber des Grafes gebruchen sollen. 2c. Zu Urkunde des 2c.

Das übrige von beyden Brieffen ist nicht nöthig gewesen anzuführen; es sind solche Puncte und Conditionen, als man in dem Brieffe des VI. Theils findet, wenn Oebfeld an die von Bodendylf, von Bülow 2c. schriftlich überlassen wird.

Auch ist wegen der Wittwen Curdt Schenckens ihrer Leib Zucht in Krosel mit einer Schrift zu Handen kommen, folgendes Inhalts:

Zu wissen, daß uff hute gebung dieses Brieves durch Uns Johanßen von S. Gn. Erzb. zu Maadeburg, 2c. zwischen der erlichen Ainnen des tüchtigen Curdt Schencken seel. nachgelassen Witte, wen uff eynen und den tüchtigen Gabriel Schencken den andern Teile mit beyder Teile Verwilligung und Zulborten beredt und besprochen worden ist, daß der genannte Gabr. Schencke, Huf, Hof und Gerathen in Krosel gelegen, mit den Acker dazu gehörende, daß die genannte Curdt Schenklinne in yrer Leypzucht inne gehabt und besessen hatt, Nu fortmer seyne Lebe Tage Inhaben besigen und gebruchen, und daß auch mit gebüre, nach Notdurfft versorgen und im Wesen behalten soll, uff Ruhen (9) Nyn. fl. Gynse der gnannten Curdt Schenklynne alle Jar Jarligen uff S. Mertens Tag davon zu reichen und zu geben, und nu uff S. Mertens Tage schirskünfftig über 1. Jar anzubeben und anzutreten, und ob es Sache, daß der vorgenante Gabr. Schencke von Todes wegen abgehen und die Curdt Schenklynne mer gnandt seynen Tode erleben würde, so soll sollich Huf, Hoff und Gerethe mit dem Acker darzu gehorende wieder an die Curdt Schenklynne kommen, daß sie alsdenn fürder als ir Lip Gedinge inne haben, und des gebruchen soll und mag, als sie vor und bisher gethan hatt ungehindert, zu Urkunde daß dis inmaßen wie obengeschriben stheyt, also geschehen ist, haben wir obgnante Erzb. Johan dissen Brieff mit Unsern zurücker uffgedruckten Inacssigal beyden Teilen, versigilt geben, zu Gebichensteyn, am Dinstage nach Trancisci, a.d. 1471. *)

*) Albrecht und Curdt gebr. von Schenck, it. Gerhard und Gabriel ihre Bettern hatten vom Erbg. Friderich a. 1447. einen wüsten Sattelhoff zu Krosel, ingleichen zu Lößesün viele Höffe. Jenes baueten sie bald aus. Aber der Better Gabriel wurde vom Erbg. Johanne a. 1468. beliehen mit dem Burglehn und zugehörigen Acker zu Krosel, nebst noch andern Hüssen. It. zu Lößesün mit vielen Höffen und Hüssen Landes, wie auch mit Gütern zu Regendorff, Nhen. dorff, Presten, Trebzig und andern, so daß hier gute Mittel und Lehnstücl zusammen kamen, aber davon ist meines Wissens nichts mehr bey der Schenkischen Familie. *Ex altis.*

Anno 1571. haben die Herren von Schenck ein Gut zu Nord-
Germersleben verkauft, davon die Schrift diese ist:

Consens und Verwilligung den Schenken gegeben
über 1. Hoffe zu Nort-Germersleben.*

Wir Sibert und Joachim Gebr. die Schenken, Albrechts sel. Sone, bekennen vor uns unser Erben, Erbnehmen und jedermänniglich, daß wir mit für und wolbedachten Ruthe und Rahte zu Nutz und besten uns und unsern Erben verkauft haben und gegenwerdig verkaufen in Crafft und Macht dieses Brieffes zu einen rechten fulstendigen Widderkauff unsern Hoff zu Nord-
Germerslebe mit drie W. Roggen und 5. W. Gersten jarl. Hebung, Magd. maßen. wellich Hoff igund Dreves Arends Duth bewonen, in deme Erbstift Magd. und Gerichte Alvensl. gelegen, so uns und unsern Erben zustendig, mit aller Gerechtigkeit und Nüzunge, so dazu gehörig, wie Wir den besessen, genossen, gebraucht hohes und niedes, dem Ehrenvesten und Erbaren Jo. v. Seggerde, seinen Erben, als seiner igt leibl. natürl. Tochter, oder so er noch künfftig nach Zuleffung Gottes mehr Leibes. Erben zeugen wurde, auch Inhaber und Halter dieses Brieffes mit Jo. v. Seggerde und seinen mitbeschriebenen Wissen und guten Willen, den wir Jme und seinen mitberürten gegeben haben vor 660. Thlr. und 100. fl. Münz

Münz und 22. gr. und 1. fl. gerechnet, die Wir darüber in eine Summe empfangen, und fort zu Unser und Unser Erben Nutz und fromen gewandt. Sagen gedachten Jo. v. Seggerde und seinen Erben sulicher Summe quid, frey, ledig und loß in Macht dieses Brieffes, und setzen vielgenannten J. v. Seggerde und alle seine Erben und mitbeschriebenen des obgenannten Hoffes, und alle deselben In und Zugehörige, wie oben geschrieben in eine rechthabende Gebrauch und jertliche Hebung, 2c. treulich und ohn Geswerde, 2c. (Folget wie sie wollen Gewehr leisten, 2c.) Und Wir Senior und Capittel. Gemeine der Erzb. Kirchen zu Magdeb. bekennen mit diesen selbigen Brieffe gegen jedermänniglich, daß Wir Unsern Consens Votwort und Bewilligung zu diesen obgeschriebenen Wiedderkauff gegeben haben. Geben zu Calbe *) am Freytag nach Mich. 1551.

*) Dis war auf einen Wiedderkauff verkauft.

**) Nach Calbe waren sie hingeflüchtet propter obsidionem Magd.

§. 18.

Was die Reformation in den Schendischen Gerichten betrifft, so hat sich Barward Schenck dabey besonders aufgeführt. Nemlich er hatte sich vorher von Tegeln, wie andere, einen trostreichen Ablass-Brieff geholet; und weil er studirte, so breitete er seine Gnaden-Brieffe bey Gelegenheit zu Wittenberg aus. Als er aber daselbst ausgelachet, und ihm remonstrirret wurde, was es vor eine Betriegeren wäre, auch von einigen verständiget wurde, daß er mit und bey guter Gelegenheit das Jus Repetundarum exerciren könnte: so hat er bey Walbeck dem Tegel sein Geld wieder abgenommen. Dieses sagt man zu Flechtingen, und Ziegeler in seinem Labyrinth erzehlet es auch. Das Chronicon Brunsv. berichtet, daß Heinrich von Schenck Tegeln sein Geld abgenommen. Aber man glaubet, daß Barward damals Consorte gewesen,

sen, und werden sie es ohne Zweifel mit Hülffe ihrer Bauren verrichtet haben.

Tezel hatte ohndem an mehrern Orten, als Franckfurt an der Oder, vid. Angelus, dergleichen erleiden müssen. Indes müssen sie von Tezeln eine gute Summe bekommen haben, weil man weiß, daß Barward davon viel Schulden bezahlet, auch gute massive Gebäude zu Flechtingen aufgeführt, wie der eingehauene Rahme und Jahrzahl ausweist. Nachdem ist Barward Schenk unterschiedliche mal nach Wittenberg gereiset, um sich daselbst in der Wahrheit zu gründen, welches denn so wohl gelungen, daß er auf Lutheri Rath öffentlich das Evangelium in seinem Gerichte predigen lassen, und a. 1539. nach Abschaffung der Papisterey die Reformation angefangen, welches die andern Schencken gleichfalls beliebt, und sich in allen conformiret. Die Ceremonien aber sind dergestalt abgethan, daß ausser den Lichtern bey dem Abendmahl nichts geblieben. Das bisherige Absingen bey dem Heil. Abendmahl und der Collecten ist an sich nichts Papistisches, sondern die Evangelischen haben es selbst mit gutem Bedacht angeordnet und aufgebracht.

§. 19.

Im 30. jährigen Kriege haben die Schenckischen Gerichte, wie überall geschah, viel leiden müssen. Die Dörffer und Felder wurden verwüstet, die Bauren mußten sich in den Drömling verkriechen, wiewol sie manche Ausfälle gethan, vid. oben Cap. II. vom Drömling. Mit dem Gottesdienst hat es gar oft mißlich ausgesehen, und an der Information der Jugend mag wenig gedacht worden seyn, wie denn mein sel. Vater die alten und erwachsenen Leute also gefunden hat, daß sie weder lesen noch viel singen können. Gebhard von Schenk hat sich indes ein Mittel ausgefunden, sich und seinen Unterthanen Rath und Erleichterung zu verschaffen.

leichterung zu schaffen. Denn der verfügte sich zu dem Schwedischen General Banner, und wirkte sich einen Schutz-Brieff a. 1639. aus, welcher also lautet:

Der Königl. Majestät und Reiche Schweden, wie auch
Dero Conföderirten respective Rath, General und Feld-
Marschall, Johann Baner, Herr auf Mülhammer
und Werder, 2c. Ritter, 2c.

Demnach im Nahmen Höchstermeldter Ihrer Königl. Majestät und Cron-Schweden von Hochgedachter Ihrer Excellenz des Wohl-Edlen und Besten Herrn Gebhard Schencken zustehendes Guth, Flechtingen, nebenst allen zu belegenden Pertinentien, und Eigenthümlichkeiten, es seyn Vorwerge, Mühlen, Schaffereyen, Dorffschafften, oder habe Nahmen wie es wolle, aus gewissen Ursachen und Bewegnissen, in dero sonderbahren Schutz, Schirm und Protection auff- und angenommen worden, maßen solches Krafft dieses beschiehet. Als befehlen hiemit Ihre Excellenz allen unter Dero Commando sich befindenden hohen und niedern Officirern und Befehlshabern, wie auch sämptlichen Soldaten zu Ross und Fuß, daß sie wohlgedachten Herrn Gebhard Schencken zugehöriges Guth, Flechtingen, sampt allen Pertinentien, an Personen, Gebäuden, Pferde, groß und klein Viehe, Getreide und dergleichen Mobilien, auch allen andern Zubehörungen, wie das immer Nahmen haben mag, von jeko an und hinsüro allerdings ruhig, unperturbiret, und unverkräncket, seyn und bleiben lassen, und hierwider, unter was Schein und Prätext es seyn möchte, im geringsten nicht betriben, pressiren noch beleidigen, vielweniger mit eigenthätiger Einquartier- und Einlogirung, selbst angemasseter Contribution, Brandschakung, oder anderer Execution, Bestreiffunge, Brand, Plünderunge, Abnahm, oder andern Insolentien und Gewaltthätigkeiten infestiren und beschweren, oder diese Salva-Guardi und Schutz-Brief in einigerley Weise violiren, sondern selbige, oder deren vidimirte Copie, in allewege, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Unge-

Ungelegenheit, auch nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe, gebühlich respectiren, und in beharliche Obacht unverbrüchlich halten, auch vor Ihre Person und Vermögen, Dieselbe ohne einiges Entgeld maintainiren, und handhaben wollen und sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum im Haupt-Quartier auf dem Kloster zu Oldenstadt den 27. Januarii Anno 1639.

Johann Baner. propria manu.

§. 20.

Von der Natur und Beschaffenheit dieses Märckischen Antheils und der Schenckischen Gerichte noch etwas wenig anzuführen, so ist daherum das mehreste Sand-Land, um Flechtingen steinigter Acker, und also der Börde nicht zu vergleichen. Doch fehlet es nicht an Wiesen, welche am Drömling und der Speze befindlich sind.

Die Bäche.

Die Speze ist das einzige Flüsschen dieses Orts, welche hinter Flechtingen entspringet, die Schencken-Nie, Krumbeck und Oster-Nie in sich nimmt, überall mit Wiesenwachs umgeben ist, und endlich in die Aller läuft, wie man in den Charten des 5. 6. und 7den Theils ersehen kan.

Der Hopffen lästet sich dieses Orts wol bauen, und an Medicinal-Kräutern ist kein Mangel.

Was die Sitten des Volks betrifft, so wird man die Drömlingischen Bauren so schlimm nicht finden, wie man wol vorgeben will. Sie thun das ihrige, und sind tractabel. Auch sind nach der Magdeburgischen Eroberung de a. 1631. unterschiedene in diese Stadt gezogen. Ferner ist innerhalb 50. und mehr Jahren nur ein einziger daselbst öffentlich gerichtet worden, nemlich der Küster zu Etingen, ein 70-jähriger Mann, der seinen Schwieger-Sohn todt:

todtgeschlagen, diesen hat Jacob Schenck, weil das Haus die Ober-Gerichte hat, executiren, und am Wege a. 1719. aufs Rad legen lassen.

Dieses habe noch hinzu thun wollen, daß noch einige Reliquiet von dem alten Sächsischen Aberglauben sich gefunden. Also sind Freja und Otilia lange in der Bauren Andencken geblieben, desgleichen der alten Teutschen ihre Hera, oder vielleicht Herta, davor sie noch Creuze anschreiben, und im Zwölfften allerley Furcht sich machen, welche Thorheiten aber durch fleißiges Predigen und Vorstellen nach und nach abgethan worden, wie denn der Mißbrauch des Oster-Johannis- und Noth-Feuers längst abgeschafft ist. n)

n) Das Noth-Feuer hat an sich eine Causam Physicam, und in solchem Fall kan es wol gebraucht werden. Aber die alten Ritus müssen davon bleiben.

Einen Fluch haben die Leute im Maule, nemlich: Daß dich der Druo, und: Daß dich der Jäger hole. Ob der erste von dem Römischen Druo, als einem general-Feind der alten Teutschen, herrühre, kan nicht vor gewiß ausgehen. Der andere soll von einem Gespenst angenommen seyn, welches in Gestalt eines Jägers vom Hartz herunter in den Drömling hinein und weiter hin jaget. Man erzehlet nemlich, daß ein gewisser Mann, den sie Hackenberg nennen, gesprochen hätte, wenn er immer jagen könnte, so wolte er Gott seinen Himmel wol lassen. Nach seinem Tode nun jage er des Nachts zu Pferde mit Hunden, und habe ich selbst von unterschiedenen vernommen, daß er ihnen begegnet sey. Aber im Drömling selbst weiß ich kein Exempel solcher Jagd, so lange ich dencken kan. Gleichwol ist der Fluch am Drömling gemein, wie ich oft selbst in meiner Jugend von gemeinen Leuten leider gehört habe, und verstehen sie den Satan ausdrücklich darunter.

§

§. 21.

§. 21.

Die Nachrichten von den Schendischen Gerichten will ich beschließen mit dem Nahmen der Herren von Schend, die in der Beleihung des Ritter-Guts Domersleben, wie auch Alvensleben und Annexorum, dergleichen Krosel, Lebejün, 2c. von Zeit zu Zeit vorfallen, um der Genealogie dieses Hauses damit zu statten zu kommen.

Anno 1383. haben Hinge und Heinrich von Schend 2. Hufen in Domersleben zu Lehn gehabt, und nicht lange darnach Jhan Schend 2. Höfe und 4. Hufen, da indes andere Schenden zu Flechtingen gelebt, welche p. 29. des VI. Theils stehen.

E. a. haben Albrecht und Eurd Schend, it. Gebhard und Gabriel ihre Vettern, Güter in Krosel, Löbejün und anderswo gehabt, und Gabriel ist a. 1468. damit beliehen.

A. 1447. wird Aken an Hansen und Ulrich Schenden versetzt.

A. 1448. haben Rudolf und Werner, Gebrüdere zu Flechtingen, Altenhausen und Eandersleben erhalten.

A. 1472. versetzt Rudolf Schend etwas Pächte aus Domersleben an die Magdeburgischen Vicarien.

A. 1492. haben Werner und Jacob Schend, Gebrüdere zu Flechtingen, eben diese Pächte der Wittwen Dodeleben zu Magdeburg versetzt.

A. 1558. hat der Erz-Bischoff Sigismundus viele Lehnstücke in Magdeburg- und Halberstädtischen Landen verliehen Henning Schenden, als Seniori, Sievert und Joachim Albrechts seel. Söhnen, Kersten Barwards seel. Sohn, Albrechten, Hansen, und Jürgen, Hanses sein Sohn, und Heinrichen, Gebharden seel. Sohn, Brüdern und Gevettern in gesamter Hand.

A. 1598. muthet auf Werners Tod wegen Domersleben der Bruder Kersten Schend, vor sich und seine Vettern, wohnte zu Densfeldt.

A.

A. 1609. muthen wegen Domersleben auf Herrn Christian Wilhelms Antritt Jürgen Schenk, Hans's Sohn, und seine Vettern, Heinrich, Gebhards Sohn, Matthias, Hennings Sohn, Hans, Albrechts Sohn, Kersten, Kerstens Sohn, Jacob, Werners Sohn; Diese wohnten zusammen auf Denstedt, Flechtingen, Hasselburg, Boddensel und Lemsel, der Senior war Kersten.

A. 1622 muthen wegen Domersleben auf Kersten Schenckens Tod, dessen Söhne Werner, Albrecht und Kersten auf Flechtingen und Denstedt. Und weil es sich im Kriege so sehr verzog, bis a. 1641. so müssen sie eine Liste der Schencken einschicken. Diese waren von der weissen, als Flechtingischen Linie, wie sie sich damals selbst nenneten, o) Christian Volrad, Senior, Albrecht Anton, Christian Werner, Rudolf Busso, Jacob, Werner, Gebrüder, Werners Söhne. Von der 2. Linie Hans Ernst, Sieberts sein Sohn, Senior, hatte Söhne. ic. Martin Arndt, Kerst. Werners sel. Sohn zu Lemsel, Victor Christoph, Victor Jobsts sein Sohn, der auch Söhne hatte. Und dennoch verschob sich die Beleihung bis 1649. da Jürgen Schenk auf Boddensel die Beleihung übernimmt. Da kommen in: Lehn-Brieffe vor Jürgen Schenk, Kerst. Werner, Matthias Sohn, Werner, Kerstens Sohn, vor sich und der abwesenden und unmündigen Vettern, als Ernst, Hans, und Georgen, Ernstens Söhne, Victor Christoph, Victor Jobsts Sohn, Hans Ernst, und Godfried Siegfried, Siegfrieds Söhne.

o) Die Lemselschen Herren von Schencken schreiben sich zu von der schwarzen Linie zu seyn.

A 1668. haben auf Werner Schenckens Tod wegen Domersleben gemuthet, Chr. Volrad, Chr. Werner, Rudolf Busso † 1681. Jacob, alle Werners Söhne auf Flechtingen und Denstedt, und
zur

zur gesamten Hand Hans Ernst, Senior, Sigfrids Sohn auf Boddensel, Martin Arnd, Kersten Werners Sohn auf Lemsel und Lauingen bey Wolfenbüttel, Victor Christoph, Victor Jobsts Sohn, alle diese fassen auf Flechtingen, Lemsel, Hasselburg und Lauingen, Erbsassen.

A. 1680. als der Churfürst, Friedrich Wilhelm, das Herzogthum Magdeburg bekam, haben wegen Domersleben gemuthet Albrecht Anton, Kersten Werner, Jacob, Werners Sohn, Söhne zu Flechtingen, und zur gesamten Hand Hans Ernst, Siegfrieds Sohn. Damals hat Albrecht Anton erwehnet von noch 4. Allodial-Hufen zu Domersleben ausser den bisherigen 5. Magdeburgischen Lehn-Hufen, und deßhalb einen besondern Brieff verlangt, wohnte zu Flechtingen. Hans Ernst hat als Senior gemuthet.

A. 1686. werden wegen Domersleben und der mit dem Alvenslebenischen Lehn-Brieffe verbundenen Güter belieben Hans Ernst Schenk zu Boddensel, Albrecht Anton, Sächsischer Hof-Marschall zu Coburg, Jacob, Chr. Volrad, Matthias Arnd, Achaz Wilhelm auf Lemsel, Victor Christoph Schenk, sein Sohn.

A. 1686. haben auf Chr. Volrads auf Leimbach Tod, der vorigen Jahrs den 8. Oct. erbloß gestorben, gemuthet die Brüder Albrecht Anton, Kersten Werner, und Jacob Schenk auf Flechtingen.

A. 1689. haben auf Churfürst Friderichs Antritt zur Regierung gemuthet Albrecht Anton, Kersten Werner, und Jacob, Werners Schenkens seine Söhne, und zur gesamten Hand Hans Ernst, Sigfrid Schenkens sein Sohn auf Boddensel, Achaz Wilhelm Schenk auf Lemsel, wegen Domersleben, Alvensleben, &c.

A. 1699. haben nach Hans Ernst auf Boddensel Tod gemuthet, dessen Sohn Joh. Moritz Schenk, General-Major der Russen, und zur gesamten Hand Achaz Wilhelm Schenk auf Lem-

Lemfel, Albrecht Anton, Kersten Werner, Jacob, Werner Schenck's Söhne.

A. 1701. haben auf Albrecht Antons Todes-Fall, welcher den 21. Mart. geschehen, die Lehn wegen Domersleben verfolgt, Kersten Werner und Jacob Schenck, dessen Brüder, und Successores, und zur gesamten Hand Achatz Wilhelm Schenck auf Lemfel.

A. 1706. geschiehet die Lehns-Folge auf des Geh. Rath's Kersten Werners Schencken Tod Ob. 31. Oct. 1705. Da hat gemuthet sein Bruder Jacob von Schenck, und aus Lemfel statts Victor Wilhelm, H. Fr. Gebhard, W. Matthias Achatz, und Achatz Wilhelm, Achatz Wilhelm Schenck, 4. Söhne in gesamter Hand wegen Domersleben.

Noch a. 1706. auf Achatz Wilhelm Schenck, Dechant's zu Walbeck, Tod mutheten dessen vorbenandte Söhne, auch in gesamter Hand Jacob Schenck zu Flechtingen, wegen der Magdeburgischen Lehne. Wiederum a. 1713. die drey übrigen Brüder, nach dem statts Victor Wilhelm Schenck auf Lemfel Todes verblieben. Abermal a. 1726. als der andere Bruder Friedrich Gebhard gestorben.

A. 1713. bey Antritt Ihro Königl. Majestät Friedrich Wilhelms Regierung muthen die Lemfelschen Schencken und Jacob Schenck zu Flechtingen, wegen der Magdeburgischen Lehn-Güter. Damals hat Jacob Schenck dociren müssen, wie viel ein ieder Antheil an die Magdeburgischen Lehn-Güter hätte. Nemlich das Haus Flechtingen hatte Denstedt ganz, wie auch das Domerslebische Gut; an die Alvenslebischen Güter und andere Affer-Lehn das meiste, die von Lemfel die halben Lehns, Gefälle von den Affer-Lehen, und einige andere Abgaben,

§. 22.

Endlich ist von der Schenckischen Familie noch dieses hinzu zu thun, daß dieselbe mit dem Erb-Schencken-Amte im Fürstenthum

thum Halberstadt beehret worden, welches vorher die von Alvensleben gehabt, auch in der Chur-March Brandenburg das Erb-Cämmerer-Amt überkommen, welches nunmehr in das Erb-Schatzmeister-Amt verwandelt worden. Mit beyden sind sie von Uhr-Alters beliehen, und werden bey dem Erb-Schenken-Amt unterschiedene Lehnstüek mit verliehen. Wer solche Aemter zuerst erhalten, und wenn solches geschehen, davon fället es ihnen schwer, etwas aufzuweisen. Von dem Erb-Cämmerer-Amt findet man aus des Churfürstens Jo. Georgs a. 1572. ertheilten Lehn-Brieffe zuerst, daß dessen zum ersten mal gedacht wird, mit dieser Expression: „Desgleichen ihren Antheil des Cammer-Amts des Churfürstenthums der March zu Brandenburg, wie die Schenken, zu Flechtingen solches von Alters her von Unsern Vorfahren, hochlöbl. Gedächtniß zu Lehn getragen, 2c.“ Dergestalt haben sie freylich dis Amt schon vor dem XVI. Seculo gehabt. Mit diesem Amte ist die Flechtingische Linie so wol, als die andere zur gesamten Hand beliehen, und damit continuiert bis 1670. Denn da Churfürst Friederich Wilhelm den vormaligen Ober-Präsidenten, Geheimten und Lehns-Rath Freyherrn von Schwerin mit dem Erb-Cämmerer-Amt begnadiget und beliehen, und des Wohlseel. Herrn von Schenck hinterlassene Erben auf Flechtingen, Christoph Wolrath, Kersten Werner, Jacob, 2c. dawider supplicando eingekommen, mit dem Ersuchen, entweder es bey dem alten Amte zu lassen, oder an dessen Stelle mit einem andern Amte zu versehen: so sind die Herren Gebrüder von Schenck endlich, wie der Lehn-Brief de a. 1670. besaget, mit dem Erb-Schatzmeister-Amt beliehen, auch bisher die von Schenck beliehen worden, und das ist die Gelegenheit und der Ursprung des Erb-Schatzmeister-Amts. Was dieser Familie wegen künfftig noch vorkommen solte, wird zu suppliren und zu declariren vorbehalten.

SECT.

SECT. L

Von der alten Graffschaft Lestein, woraus die
Schendischen Gerichte entstanden.

§. 1.

Da vorher von den Schendischen Gerichten gehandelt worden: so ist nicht vorbey zu gehen der Pagus oder Gaue der alten Graffen von Liston, oder Lesteen, Lestein, welche auch an dem Drömling gewohnet, und den Theil der Altmark, der iho das Schendken-Gericht heisset, unter ihrer Herrschaft gehabt.

Die Pronunciation ist also, daß man nicht spreche Liston, kurtz, sondern Listeén, am Ende lang, per Jambum.

§. 2.

Diese Familie ist eine von den alten Sächsischen Graffen, welche floriret haben, ehe Carolus M. in Sachsen herein gedrun- gen, wovon es bey *Meibomio* T. I. rerum Germ. p. 669. heisset: Antiqui Saxones regem non habent, sed Satrapas plurimos suæ genti præpositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter fortes, & quemcunque fors ostenderit, hunc semper belli du- cem omnes sequuntur & huic obtemperant; peracto autem bello rursus aequalis potentia omnes fiunt Satrapæ. Add. *Monum. Paderborn.* p. 131. f. Weiter erzehlen diejenigen, die von den alten Sachsen geschrieben, und unter andern *Albinus* in tr. *Novæ Saxonum hist.* p. 77. sequ. daß ihre Aristocratie sich in 12. Toparchien, oder Dynastien, und wiederum in etlichen Tetrar- chien getheilet, welches nicht dahin zu denken, als ob nur so viel Dynasten gewesen, sondern daß sie aus den Sächsischen Haupt- Familien 12. Herren gewehlet, welche sich um die Landes- Regie- rung bekümmert. Und wie dieselben in unterschiedene Völcker von

von der Weser an bis zur Elbe sich ausgebreitet, *Gob. Person.* p. 160. *Wittichind.* 634. ap. *Meibom.* T. I. so sind unter solchen Familien die Lesteine unter die Ostphalen gerechnet, die in Nordthüringen geseßen, und unter die Tetrarchen begriffen gewesen, welche zu Zeiten, und wechselsweise, mit geherrscht. Man kan auch des Spangenberg's Mansfeldische Chron. c. 55. davon nachlesen.

§. 3.

Weil aber diese Lesteinische Familie frühzeitig ausgegangen: als wissen die Auctores nicht, wo sie dieselben hin loziren sollen. Darum hat sie *Lucas* im alten Graffen Saal gar nicht angeführet, und in *Paulini* und *Meibomii* Tr. de Pagis German. sind sie auch ausgelassen. *Hoppenrod* in seinem Stamm-Buch und *Hamelmann* de famil. emort. verschweigen sie gleichfalls. *Albini* l. c. p. 83. b. führet sie zwar im Catalogo der Sächsischen Familien an, sagt aber davon also: Hujus Dynastiae locus mihi ignotus est. Und *Spangenberg* erzehlet l. c. mehr nichts, als ihren Nahmen.

§. 4.

Weil sie aber gleichwol in der Welt gewesen, so müssen wir sie auffuchen. Enzelt in der Märckischen Chron. bringet sie in Westphalen hinein, wovon er aber keine Spuren angeben kan. So viel ich aus gewissen Conjecturen abnehme, muß ich glauben, daß sie Drömlinger, und die Herren von Schend guten Theils ihr Land überkommen. Denn nahe hinter Wegenstedt ist ein kleiner Lust-Wald, das Lesteinische Holz geheissen, und nahe dabey sind etliche schwache Quellen, die aus dem Sande entspringen, der Lesteinische oder Steinfelborn genandt. Solche Wörter haben ohn Zweifel ihren Nahmen von der Lesteinischen Familie und Residenz erhalten, derleichen Benennungen nicht ungewöhnlich sind, als Hienhagen, Hien Schnabbe, Osterwold, die Olve, und

1000.

1000. andere Wörter mehr. So findet sich auch im Wolmirstebschen Amt eine wüste Geldmarck Likten genandt, und derselben Plätze sollen noch mehr daherum seyn.

§. 5.

Ob ich nun wol nicht mehr Conjecturen angeben kan, so halte doch diese vor hinlänglich genug bey der Meynung zu bleiben, daß in dieser Gegend der Pagus Lestein gewesen. Hätte die frühzeitige Verwüstung uns mehr Spuren hinterlassen: so könnten wir mehr Gewißheit davon geben. Allein es ist schon oben im Capitel vom Drömling gesagt, daß die Invasion der Hunnen zu Anfang der Regierung Ottonis I. alles in Staub und Asche gelegt, daher so wol dieser Pagus, als die Familie selbst, darauf gegangen. Es muß auch der Stamm sehr schwach gewesen seyn, daher sie damals extirpirt worden. Ja man findet in keiner Genealogie auch nur eine einzige Person weiblichen Geschlechts, welche nach der Zeit an andere wäre verheyrahtet worden. Im übrigen wäre die Verwüstung etwas früher geschehen, als zu Ottonis Zeiten, weil doch die Wenden nach Caroli M. Attaquen ein vor alle mal sich zu rächen beschloßen: so könnte ich auch hiewieder nichts einwenden, weil die Scribenten nicht fleißig gewesen im aufschreiben. So bald aber die Lesteinische Graffschaft verlebiget worden: ist sie nothwendig, als Sächsischer Anfunfft, an das Herzogthum Schartau, oder vielmehr den Sächsischen Kaysern anheim gefallen.

§. 6.

Das Lesteinische Stamm-Haus hat, wie ich muthmasste, gelegen zwischen Regenstedt und Etingen, nahe am Holze Lestein und den Steinise Born-Quellen. Diese formiren erst einen Teich, denn erhöhet sich das Feld, und auf derselben Höhe scheint ihr Haus gestanden zu haben. Daselbst ist ein schöner Prospect

speet nach dem Drömling hin, und kan man eine lange Strecke mit seinen Augen warten, welche Umstände zusammen genommen bey mir ein Zeugniß ausmachen, daß sie hier gewohnet, bis sie durch feindliche Einfälle ruiniret, und ihr Haus verödet worden.

§. 7.

Ihre Güter sind, meines Erachtens, entweder das ganze Schencken-Gebirge, oder ein guter Theil davon gewesen. Was man zwischen der Calsfordischen Gränze dem Drömling, Flechtingischen Holze, bis ins Debsfeldische hinein hat sehen können, ist das ihrige gewesen. Ob sie den ganzen Debsfeldischen District auch gehabt, kan nicht sagen, denn zu Ottonis Zeiten muß ein ander Geschlecht selbigen schon possedirt haben, und Adelberti Comitatus ging nicht bis nach Debsfeld; indeß vermuthet, daß Silpfe, Ratendorff und etwas im Amt Weferlingen den Lesteynischen Graffen unterwürffig gewesen. Man conferire den VI. Theil der Singul. p. 21. und 186.

SECT. M.

Von dem Amte und Stadt Debsfelde,
eine Nachlese und Zusätze zum VI. Theil.

§. I.

Im VI Theile der Singularium ist eines Privilegii des Jo. Alberti von 1546. erwehnet, solches, weil es unterschiedliche Specia-
lia hat, die in andern nicht vorkommen, wird hiemit communiciret.

Privilegium des Raths der Stadt Debsfeld von a. 1546.

Wir Johans Albrecht von Gottes Gnaden, &c. Bekennen
öffentlich, mit disen Brieff vor uns und unsern Nachkommen,
Erge

Erg. Bischöffe bey der Kirchen zu Magdeburgk, Nachdem die Vesteigung unser Stadt Debitsfeld, an Mauren, Stadtgraben, Wassergraben und Wällen fast geringert, verwachsen verfallen und niedergedreten sind, und wo dieselbige nicht wieder gebauet, aufgeführt, aufgereumt und gebessert würden, sonder führe und führe also ferner in Abnemunge kommen solten, unserm Stifte Magdeburgk Innehabern, des Hauses und gemeinen Einwohnern, bemelter unser Stadt Debitsfeld, Schade und Nachtheil daraus erwachsen möchte, fürder, dieweil die Häuser in bemelter unser Stadt Debitsfeld in Mangel des Ziegels, Nachdem sie den ichts fernern Wegk zu holen haben, gemeinlich mit Rohr und Stroh gedeckt, und der Rath und gemeine Einwohner daselbst, mit keiner Mühlen notdürfftiglich versorget, derothalben sie auch, wenn die Wasser kleine und zugefrohren, über vier Meil Weges zur Mühle faren, und aber den Unkosten, weil sie etwann langsam gefertiget, Verseumnisse Ihrer Nahrung leiden müssen, haben uns die Ersamen, unsere liebe getreue Rathmanne und gemeine daselbst unterthäniglich angesucht, und gebeten, daß wir ihrer und gemeiner Stadt Bestes, Ruß und Bequemlichkeit genädiglich betrachten, und Ihnen vergönnen wolten, die Stadt, Mauren, Graben und Wällen wiederum zu bauen, aufzuführen, zu reumen, zu bessern, und in deulichen Wesen zu erhalten, auch gemeine Einwohner mit der Fischerey in denselbigen Stadtgraben, so ferne sie Winterzeit Eysen, den Graben uffhalten und reinigen, zu gebrauchen, auch mit einer Ziegel, Scheunen und Erden so viel darzu vordrathen, desgleichen mit einer Windmühle, darzu mit zweyen Plegen, darauf sie solche Ziegel, Scheune und Windmühle aufrichten und erbauen möchten, gnädiglich begnaden und privilegiren wolten. So wir denn aus uffgelegter Bürden, unsers Erg. Bischöflichen Amtes und Fürstlicher Oberkeit schuldig und geneigt aller unserer Underthanen, Zunehmen, Sedepn, und zuörderst dasjenige, so zu Ruß und Ausbreitung des gemeinen Bestes reichet, wo Wir die erkennen mit gnädigen Willen zu fordern zu erheben zu handhaben, und zu bestätigten, haben wir obbemelte Rathmannen, als wir auch hiermit vergönnen und nachlassen, und gemeinen

Einwohnern unser Stadt Obisfeldt gnädiglichen vergunst und nachgelassen. Daß sie die Stadt-Mauern, Stadt- und Wasser-Graben und Wälle daselbst zu Obisfeldt wiederum soferne Ihnen das von wegen der Stadt nach alter Gewohnheit und von rechter Pflicht zu thun, zusehet und gepüret, bauen, bessern, ausführen, reinigen und ausschütten mögen. Insonderheit aber begnaden, privilegiren und besetzen wir sie, gegenwärtlich hiermit und in Crafft diß Briefes vor uns und unseren Nachkommen, daß sie und ihre Nachkommen die Fischerey in denselbigen Stadtgraben vor jedermenniglich, ungehindert haben und gebrauchen. Auch zu Nothdurfft und Besserung gemeiner Stadt, eine Ziegel-Scheune und Windmohle uff bequemen Platz und Stätten. Die wir ihnen auch hiermit darzu vergönnen und einräumen von jedermenniglich ungehindert mit ihren gebührlichen Gefolgen, Ver-möge der Privilegien, bauen, aufrichten, haben und ihres Gefallens nützlich genießen und gebrauchen, Und sonderlich zu der Ziegel-Scheune, so viel Erde sie zu den Ziegeln bedürffen, graben und führen mögen. Durch das sie sich mit dem so der Eigenthum zuständig, der Plege, daß die Ziegel-Scheune und Mohle gefest und die Erde gegraben, darum vergleichen, und die Tren mit den Ziegelkauff und Mohlengedinge auch nicht übersehen, sondern Gleichheit halten, und in allermassen sie des hievor, von unseren nächsten Vorfahren und lieben Herrn Vettern Erzb. Bischoff Albrecht, seeliger und löblicher Gedechniß privilegirte Verschreibung darüber haben. Die Wir auch hiermitt, als der Erzb. Bischoff und Landes-Fürste autorisiren, confirmiren und bestätigen, sonder Geverde. Hierbey und ober sind gewesen zu Sezen, die Wüldigen, Hochgelarter und Besten unsere Rätthe lieben Andächtigen, und getreuen Ehr Eobanus Ziegeler, der Rechten Doctor, &c. Unser Cangler, Ehr Kristoff von Hapsberg, Ritter; Unser Hauptman zu Halle, uff Sanct. Moritzburg, Ehr Frantz von Horn, Ritter; Hieronymus von Breitenbach, unser Hof-Marschall; Joachim von Alvensleben und Andres von Drachstorff, zu Osterau. Des zu Urfunde, haben Wir Unser Ingesiegel wissentlich an diesen Brieff hangen lassen. Der gege-
ben

ben ist zu Halle auf unsern Schlosse, Sanct. Moritsburg, am Mittwoch nach Nicolai nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, funfzehn hundert und im sechs und vierzigsten Jahre.

Die Confirmation der von Debsfeld Privilegiorum
e. a. lautet also:

Wie Johannes Albrecht, zc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesen unsern Brieffe gegen männiglich, daß wir den Ehrsamern unsern lieben getreuen Rathmann, und gemeine unser Stadt Obisfeld, aus sonderlicher Günst und Genaden lassen wollen bey Ihren Rechten, Freyheit, Gewohnheit und Privilegien, die sie von alter bishero gehabt haben, bis an diesem Tag, wollen ihnen auch Ihre Handveste, und Brieffe, die sie von unsern Vorfahren, Erz. Bischoff Friederich den von Oberg, Bodendike, und andern Erbherren und Innehabern unsers Landes, des Stiffes Magdeburg, Amts Debisfeldt haben und sie darmit, von ihnen und sonderlich von unsern negsten Vorfahren, und lieben Herrn Vetteren, Erz. Bischoff Albrechten zu seelicher und löblicher Gedächtnis haben, herbracht, befreiet und begnadet seyn, unverbrüchlich halten, sie darbey zu ihren Rechten gnädiglichen schützen, und handhaben gleich andern unsern Unterthanen, so offte ihnen das Noth seyn wirdet, welche Privilegia, Brieffe und Siegel oben verührt, wir auch in allen ihren Puncten und Articulis aus Fürstlicher Obrigkeit hiermit bewilligen, confirmiren und befestigen, und wollen daß dieselbe alles ihres Inhalts, stedt, best, und unverbrüchlichen gehalten, und bemeldte Rathman' und gemeine unser Stadt Obisfeld, daran durch niemandes gehindert werde, dabey wir sie als der Landes. Fürst, genädiglichen handhaben wollen, sonder Geberde, präsentibus Ehr. Cobanus Zieglers, Canglers; Ehr. Christoff von Hapsewigk, Ritters und Hauptmans zu Halle auf Sanct Moritsburg; Ehr. Franz von Horn, Ritters Jeronimi von Breitenbachs Hoffmarschalls; Joachim von Albenleben und Andres von Drachstorffs, Aertz zu Halle auff Sanct. Moritsburg am Mittwoch nach Nicolai im tausend fünf hundert und sechs und vierzigsten.

U 3 S. 2.

§. 2.

Im 4. Capitel desselbigen §. 2. p. 164. ist zwar gemeldet, daß die Herren von Bülow zeitig angefangen auf die Reformation zu denken. Allein es ist mir nachher ein sichers MSct. zu Handen kommen, woraus zu vernehmen, daß die von Bülow dem Erz-Bischoff Alberto versprechen müssen, daß sie die Lutherische Ketzerey, wie es lautet, in Debsfeld nicht wolten einreissen lassen/p) daher sie a. 1538. und also gar späte in der Zeit eine neue Schloß-Verschreibung über Debsfeld bekommen, also lautend:

Schloß-Verschreibung den von Bülow über Debsfeld
a. 1538. gegeben.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vor Uns und Unsere Nachkommen, Erz-Bischoffe zu Magdeburg, daß Wir mit Wissen, Willen und Fulworth, der Würdigen und Erhaffigen Unser besonder lieben Andächtigen Herrn Dechantis, Eldisten und Capitels unser Kirchen zu Magdeburg, unser und bemeldter unser Kirchen zu Magdeburg Schloß und Stadt Debsfeld mit allen ihren Zubehörungen, Dörffern, Dorffstedten, Marckern, Holkern, Wiesen, Weiden, Wassern, Teichen, Gerichten, Geleiten, Zöllen, Zinsen, Diensten, Fruchten, Freyheiten, Renthen und rechten gesucht und ungesucht, woran die gelegen, und wie die genennet sind, nichts ausgenommen, denn allein Unser Erbar mannschaft und würckliche Ritterlehen, die Wir Uns und unsern Nachkommen behalten; Den Erbahren Unsern lieben Getreuen, Veten und Heinrichen von Bülow, Gebrüdern und ihren Erben auff die Zusage so sie uns gethan, daß sie die Lutterische und andere irrige Secten nicht leiden, sondern ihres höchsten Vermögens tilligen und nicht gestatten, und auch sonderlich Unsere Unterthanen des Hauses Obisfeld über gewöhnliche billige Pflicht nicht dringen noch beschweren, sie auch bey ihren alten Freyheiten, Gewohnheiten und Rechten bleiben lassen, und berührt unser Haus und Amt Obisfeld hinfüder in gebühelichen baulichen Wesen erhalten

ten wollen und sollen; vor zwölf tausend gute Meiniſche Gulden die nechsten zwölf Jahr lang nach dato dieser Schloß-Verschreibung von Uns und Unsern Nachkommen unabgelöst, inne zu haben, uff einen rechten Wiederkauff verkaufft und verschrieben haben, und verkauffen und verschreiben ihnen die auch hiermit in Krafft dieses Brieffes, die obberührte zwölf Jahre obir geruhlichen zu Nuzen haben, zu gebrauchen und zu genieſſen von einem jederman ungehindert, ohne Gesehrde. Und Wir behalten uns unseren Nachkommen und Gottes, Hause zu Magdeburg die Macht, daß wir nach den nechstkommenden zwölf Jahren die vorberührten Dorck und Stadt Obiſfeld mit ihren Zubehörungen obgerührt, vor die gemeldten zwölf tausend gute Meiniſche Gulden, welches Jahr wir wollen, von Ihm wiederkauffen mögen, und wenn Wir oder unsere Nachkommen den Wiederkauff thun wollen, das sollen und wollen Wir in ein halb Jahr vor Ostern zuvor verkündigen und zuwissen thun, und dann auff Freytag in der heiligen Oster-Wochen nach der Verkündigung nechstsolgende, ihn die vorberührte Summa Geldes zusamt 900. Gulden an Münz, so Heinrich von Bülow an den neuen Hause, darzu die Kirche so abgebrannt, auch an dem Vorwerge vor dem Schlosse gelegen und andern Gebäuden, welche er in unserm Hause daselbst zu Obiſfeld mit gemachl. gehauenen Fenstern, auch Biete von Bülow an einen Schaffstall vor der Stadt, dem Neuenhause im Schlosse so vier Gemach hoch aufgefurth, und andern Gebäuden, gehauenen Fenstern gemachl. und Taffelwerck verbauet haben, welcher Bau allenthalben kurz hievor durch unsere und unsers Capitels zu Magdeburg Geschickten besichtiget, gewürdiget, und auf obberührte Summe der Neunhundert Gulden Bau Geldes angeschlagen und bewilliget ist worden. Welches Wir auch nochmahls hiermit in diesen Brieff willigen; zur Wolfesburgk oder Gardelege ane Vorzug und unbekümmert aller Gerichte Geistlich und Weltlich an einigen Zins güttlich bezahlen und in dasselbe ihr Gold und Geld von denen vier Meilen Weges geleiten lassen ohne Gesehrde. Doch das die Summa so dem Spittal unser lieben Frauen zu Braunschweig und dem Jungfrauen

frauen Kloster zu Helmstedt oder auch sonst mit unserer Vorfahren und Capituls Bewilligung am Hause Obbiskfeld und seiner Zubehörung verschrieben, und bisher von den von Bülow verzinset seyn worden, von obberührte Summa der zwölf tausend Gold-Gulden abgezogen, oder so dieselbigen aller oder zum theil ehe der Lösung abgelegt, und durch die von Bülow bezahlt wurden, alsdenn mit denselbigen Verschreibung erfüllt werden, daß gleichen alsdenn die 800. fl. so mit unserer und unsers Capitels Bewilligung den Westphalen zu Magdeburg an obberührtes Hauses Obbiskfeld Gerechtigkeit verschrieben, in diese Summa der 12. tausend Gulden nicht gerechnet, sondern in der Bezahlung daran abgezogen und inne behalten werden sollen, Es were denn daß die von Bülow derselbigen 800. fl. mittler Zeit ablegten, wie sie denn innerhalb des nechsten Jahrs zu thun bewilliget, und die Verschreibung alsdenn mit übergeben würden, denn soll zwar ihr Pfand-Schilling der zwölf tausend Gulden, wie obberührt, erlegt und bezahlt werden;

Und wenn Wir in die Bezahlung als vorgeschrieben ist, gethan haben, so sollen sie uns unserem Nachkommen und Ortes-Hause zu Magdeburg, die vorberührte Burgk und Stadt Obbiskfeld mit allen ihren Zubehörungen als vorgeschrieben sthet, und wir In die verkauft haben, und was dazzu verledigt und loß geworden wehre, von Stund und ohne Wiederrede in antworten, der lediglichen abtreten ohne alle Gesehrde. Was auch uns und unsern Nachkommen neulicher Lehn-Güter, so von dem Hause Obbiskfeld und nicht von uns zu Lehn rühren, in der Stadt und in dem Gerichte verledigen und loß worden, wenn sie uns die binnen 4. Wochen nechst darnach folgende eigentlich beschriebene und verzeichnet sendten, so sollen und wollen wir dazuthun daß sie die bey der Burgk unvorliehen behalten und andere nicht, Auch sollen die genannte Burgk und Stadt Obbiskfeld, uns, unsern Nachkommen und Ortes-Huß zu Magdeburg zu alle unsern nöthigen Krigen und Geschefften offen seyn, und sie sollen uns darin und mitte gerentreich dienen, behülfflich, gehorsam und gewartende seyn gegen allermännlichen niemand ausgeschloffen, wann und wie sie
 daran

daran ermahnet werden ohne alle Inſage, Beheſſ und Geſehrde.
 Als denn obgenannte Biere und Heinrich von Bülow vor ſich und
 ihre Erben uns das alſo zu thun und zu halten, in ihren verſiegelten
 Brieff, bey ihren Ehren, Treuen und Glauben geredt, gelobet und
 vergewiſſet haben, Wir ſollen auch Ihrer gleichen und Rechten,
 nach unſerm Erkenntniß zu geben und zu warnen, von der Burg
 und Stadt wegen allezeit mächtig ſeyn, und ſie des gegen einem
 jedermanne getreulich ſchützen und vertheidigen gleich andern un-
 ſern beſſern Mannen. Wäre auch daß ſie von jemande des Wir
 und unſere Nachkommen zugleich und Rechte nicht mächtig ſeyn
 mögten, verunrechtet, oder mit Raube oder Brande angegriffen
 würden, ſo mögten ſie ſich des unrechten und der Gewalt von der
 Burg und Stadt und wider dazü gegen die erwerben und uff-
 halten ſo ſie forderſt können und mögen, daß Wir ihnen dann
 gönnen und zuſtatten ſollen und wollen ohne Geſehrde. Dar-
 über ſollen ſie von der vorgedachten unſer Burg und Stadt keine
 Kriege Frede oder Gewehre machen, noch mit niemanden anheben,
 ſie thäten es denn mit Unſerm oder Unſer Nachkommen Wiſſen und
 Willen, und were auch daß Wir davon kriegen wolten, daß ſie
 uns allezeit genennen ſollen, ſo ſollen die Koſte darauf unſer und
 unſers Gutes Huſes ſeyn, und Wir ſollen denn mit ihrem Rathe
 einen bequemen Hauptmann dahin ſetzen, der ſie und die ihren uff
 der Burg und in der Stadt und in dem Gerichte vor Schaden
 und Unfuge bewahren, ſo er getreulich möge, und In auch gegen
 den Gütern zu der Burg gehörende Frede-Güter geben, nur Wir
 oder ſie das an den Breiden erlangen mögen. Were es auch
 daß zwischen den Unſern und Ihnen oder deren Ihren einiger
 Schade oder Unfuge geſchehe, des ſoll ſich derſelbe unſer Haupt-
 mann binnen den nechſten vier Wochen in Freundschaft oder
 Rechte mit ihn gütlich vertragen und verſügen ohne Geſehrde.
 Were auch daß dieſelbe unſer Burg und Stadt dann alſo in
 unſerm Dienſt oder Kriege verlohren würden, da Gott vor ſey,
 ſo ſollen und wollen Wir uns mit den die das gethan hätten, nicht
 freiden, ſünen oder richten, Wir hätten Ihnen denn die Burg
 und Stadt zu einem Kaufe, als ſie die igund haben, oder ihres
 Gel.

Geldes wieder geholfen, oder Recht, das mit ihrem guten Willen, Were auch daß sie in unserm Dienste oder Kriege bestald oder verbauct würden, so sollen Wir und sie bevor aber mit den die das thäten nicht frieden, sühnen oder richten, sie wären dann des Lagers entledet, und das Geberw wäre abgethan, oder unser einer thät das mit des andern guten Willen, und mit weme Wir Friede suchen oder Behde haben, die sollen sie auch mit der Burg und Stadt mit uns also haben und halten ohne Gesehrde. Auch sollen sie allz unsere Thumherrn und Capituls Leute und Güter, die sie daselbst in der Stadt und in dem Gerichte haben oder gewinnen, bey ihren Freyheiten, Gewohnheit und Rechten lassen, und sie auch wo ihn das noth würde, gleich den unsern getreulich schützen und vertheidigen ohne Gesehrde. Auch sollen wir noch unsere Amt-Leute denselben Leuten mit Legern keine Beschwerung thun, und die ehraenante von Bülow und ihre Erben sollen die Bürger zu Obbissfeld und die Leute in denen Gerichten werende bey allen Gnaden, Freyheiten und Rechten lassen und behalten, als sie bey der von Oberger Zeiten gelassen und behätten seyn, und sie darüber nicht beschweren ungebührlich. Wenn Wir auch oder Unsere Nachkommen mit Boltwort unsers Capituls zu Magdeburg etae gemeine Beche nennen werden, die sollen sie uns von den Leuthen in der Stadt und in dem Gerichte zu Obbissfelde wohnende, auch nach Anzahl gleich andern den unsern folgen lassen, und uns und den unsern darzu getreulich behülfflich seyn, ohne Anhalt und Gesehrde. Auch sollen die Leute in der Stadt und in dem Gerichte zu Obbissfeld wohnende, uns und unsern Nachkommen und Gutes-Hause zu Magdeburg zu Gebau und gemelten Rug und Befestigung unsers Landes uff dem Orthe, wenn und wie dicke das Noth sein wird, behülfflich seyn, nach ihrer Gewohnheit gleich andern unsern und unsers Stiffts Leuten und Untersassen, ohne alle Widersprache, Argelst und Gesehrde. Wäre auch, das Wir von Todes weges abgiengen, oder Unser Stift verliesen, eher Wir die genannte Schloß und Stadt mit den Zubehörungen von Ihnen wieder gekaufft hätten, so sollen sie sich mit der genannten Burg und Stadt an unsere Thum-Herren und

und Capitel zu Magdeburg halten, zu thun und zu lassen, Inmassen Sie Uns das ieko pflichtig seyn, so lange das ein ander Erzbischoff mit Willen und Fulwort des Capitels zum Stifte zu Magdeburg keine. Und daß Wir obgenanter Albrecht Cardinal, Legat und Erzbischoff Unsere Nachkommen und Gottes-Hause zu Magdeburg den obgenannten Bieten und Henrichen von Bülow und Ihren Erben alle und iegliche Stücke, Puncte und Articel des Briefs stet gang und unvorbrochlich halten wollen, des zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff thun hängen. Und Wir Ernst, Graff und Herr zu Mansfeld und Heldringen Dechand, Joachim von Klising Eldister und Capitul Gemein der obgenannten Kirchen zu Magdeburg, bekennen auch öffentlich mit diesem selbst Brieffe, daß alle und iegliche Stücke, Punct und Articel, deren Brieffe mit Unserm Wissen, Willen und Volkwort geschehen seynd, thun und geben die auch darzu hiemit in diesem Brieffe, und haben des zu Bekänntniß Unsers Capituls Insiegel bey hochgenannten Unsers gnädigsten Herrn des Cardinals Insiegel an diesen Brieff lassen hängen, Der gegeben ist zu Halle uf S. Moriz-Burg am Freytag in der heiligen Oster-Woche, nach Christi Unsers Herrn Geburth tausend fünffhundert und darnach im Acht dreyßigsten Jahre.

- p) Allein der Herr von Bülow hat entweder conniviret, oder hernach sich nach der Zeit gerichtet, und mit andern von Adel und Land-Ständen sich conformiret.

S. 3.

Ferner ist im gedachten 4. Capitel S. II. einer Bülowischen Vermächtniß zu fleißiger Catechismus-Ubung gedacht worden. Die Schrift davon, weil sie merckwürdig ist, lautet also:

Im Namen der heyligen Dreyfaltigkeit und unzertheilten Gottheit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohns, undt Gottes des heyligen Geistes, bekenne undt thue kund Ich Fredcke, geborne von der Affeburg, Bisse von Bülow des nächsten Innehabern des Hauses undt Ambr Debsfeld seel. nachgelassene Wittwe, vor mich, alle meine Erben, undt Erbnehmen, hiemit öffentlich gegen jeder-

Æ 2

man

männiglich: Nachdehm mich Gott der Allmächtige, aus Vaterlicher Güte mit zeitlichen Gütern zimlich gesegnet; so habe ich mich auf Gottes Wort erinnert und schuldig erkant, seiner göttlichen Allmacht zu Ehren und zur Anzeig meines dankbahren Gemüths, Kirchen, Kirchen, Dienern, armen Schülern, und hausarmen Leuten, nach meinem Vermögen, davon wiederumb Gutes zuthun undt denselben zu ihrer besserer Erhaltung, etwast mitzu theilen, und habe derowegen wohlbedächtig und mit zeitlicher Vorbetrachtung undt Berathschlagung Kirchen, Kirchen, Dienern, armen Schülern undt hausarmen Leuten zum Besten; Insonderheit aber umb die Ehre Gottes, undt damit die Jugend in den unten gesezen Dörffern in den Hauptstücken unserer Christlichen Lehre undt dem Catechismo Lutheri desto getreulich undt fleißiger unterrichtet undt unterweiset: Undt also die reine Lehre der Augsburgischen Confession fortgepflanget werden möge, nachfolgende Foundation Verordnung undt Ubergabe gemacht undt aufgerichtet: Thue auch dasselbe hiemit undt in Krafft dieses Brieffes, in der besten Forma und Weise, wie es zu recht undt nach Gelegenheit dieser privilegirten Sache am kräftigsten undt beständigsten geschehen sol undt kan, daß es von nun an unwiederrufflich undt zu ewigen Zeiten damit gehalten undt gebahret werden sol, wie dieser meiner Foundation Verordnung undt Ubergabe einverleibet, und darinaen allenthalben zu befinden. Stiffte undt verordne demnach hiemit, weil ich hey einem Ehrbahren und Wohlweysen Rath der Stadt Hall dreytausendt undt zweyhundert Thlr. Haupt Summa jährlich mit Einhundert undt sechsßig Thlr. zu verzinsen unablässlich stehen habe undt alda beleet alles nach Besage der darliber aufgerichteten Haupt Verschreibung am dato Hall Mittwoches nach dem heyligen Oster Tage, dieses lauffenden acht undt achthiaßten Jahres, daß davon fünff undt fünfzig Thaler jährlich auf Philippi Jacobi durch den Rath zu Debitselb, den unten benannten Pfarr Herren und Rüstern, damit sie die Kinder, Lehre (wie sie auch ohne des, wegen ihres tragenden undt besohlendenden Amptis schuldig undt pfflichtig) desto fleißiger halten undt treiben, anbahren guten, gangbahren Gelde gegeben werden sollen.

Erst

Erstlich dem Pfarr-Herren und Rüstern im Amt Debsfeld sieben Gulden Mung-Braunschweigischer Wehrung, dem Pfarr-Herren zu Debsfeld sieben Gulden; dem Pfarr-Herren im Kaltendorffe achte Gulden, dem Rüster daselbst neun Gulden; dem Pfarr-Herren zu Reglingen neun Gulden, dem Rüster daselbst neun Gulden; dem Pfarr-Herren zu Zehrendorff sechs Gulden, dem Rüster daselbst sechs Gulden, undt folgendts den Pfarr-Herren und Rüstern in dero von Bülowen Erb-Gütern. Sieben Gulden dem Pfarr-Herren zu Salsdorff, sieben Gulden daselbst dem Rüster. Dem Pfarr-Herren zu Belpke und Warstedt sieben Gulden. Zu Belpke dem Rüster sieben Gulden, dem Rüster zu Warstedt sieben Gulden. Dem Pfarr-Herren zu Gartau sieben Gulden. Summa thut vier undt neunzig Gulden Braunschweigischer Wehrung, thut in Thalern zwey und funffzig Thaler acht Marien Groschen. Wenn dann von obgenandten fünf undt funffzig Thalern Zinse noch zwey Thaler und acht undt zwanzig Marien Groschen übrig, sol ein Rath zu Debsfeld dieselbe haben und behalten; damit Sie davon das Bothe-Lohn, wenn man das Geld von Halle jährlich abholen läffet, entrichtet, Er sich des auftheilens nicht beschweren noch verdriessen lasse, sondern desto williger darzu seyn möge. Ferner habe ich fünf Thaler Zinse auf Bitte eines ehrbaren Raths der Stadt Halle, der Schulen daselbst geschencket und gegeben; thu auch hiemit daselbst undt in krafft dieses Brieffes derogestalt und also, daß dieselben fünf Thaler durch obgemeldeten Rath jährlich auf Philippi Jacobi des nechstkünftigen neun und achtzigsten Jahres anzufangen, armen Schülern welche gern und fleißig studiren undt bey denen es bewandt seyn möchte, getreulich ausgespendet undt ausgeheilet werden solten. Damit auch allenthalben hiemit recht gebahret und keinesweges darwider gehandelt, sondern alles wie oben erzehlet, getreulich aufgetheilet werden möge; so sol der Amtmann undt Befehlshaber zu Obsfeld, welcher des Ohrts jederzeit seyn wird, die Inspection haben, undt sol mit dessen Vorwissen oben gesehen massen jährlich die Auftheilung der 52. Thaler und 8. Marien-Groschen geschehen, undt ihm ein Rath zu Obsfeld,

er aber meinem Sohne undt desselben Erben undt Erbnehmen jährlichen richtige und klare beständige Rechnung zu thun schuldig seyn. Der fünff Thaler halben aber, so ich armen Schülern zu Hall verordnet und gegeben, sol der Superintendent und Pfarr-Herr zu unser lieben Frauen daselbst, welcher des Ohrts jederzeit seyn wird, die Inspektion haben und die Auftheilung denselben mit seinem Vorwissen geschehen, er auch mir und meinem Sohne oder unsern Erben, davon jährlich Bericht zu thun schuldig seyn. Die übrigen hundert Thaler Zinse von oberwehnter Haupt-Summa wil ich mir Zeit meines Lebens undt Gefallens zu verwenden vorbehalten haben undt in meinem Testament oder in einer sonderlichen Foundation davor Versehung thun, wie es nach meinem Tode damit sol gehalten werden. Da es sich auch zutragen würde (das Gott gnädig verhüten wolle,) daß die reine Lehre des allein seeligmachenden Evangelii, wie es im Pabstthum geschehen, wiederum verfinstert werden solte, so will ich hiemit verordnet haben, daß man zu der Papistischen und allen andern Secten, wie dieselben Nahmen haben mögen so etwa die Prophetischen und Apostolischen Schrifftten, den dreyen Haupt-Symbolis, der unveränderten Augsburgischen Confession, und deroeselben Apologia, Schmalkaldischen Articeln und dem Catechismo Lutheri entgegen wäre, gar nichts, sondern solche 52. Zhlr. und 8. Marien-Groschen jährlichen zu Debisfeld den armen Leuten, denen es sehr vonnöthen und nicht nach Gunst, sondern nach Nothdurfft den rechten Armen gegeben und ausgetheilet werden sollen. Also auch, da ein Pfarr-Herr oder Küster im Amt Debisfeld, denen diese Foundation zum besten kömmt, in ihrem Amt und treibung des Catechismi säumig und unfleißig befunden würden, darauf der Amtmann des Ohrts undt der Rath ein fleißig Aufsehen haben sollen, Auf solchen Fall soll derjenige, so sträflich befunden, ihre Vermahnung nicht gefolget, solches vorenthalten werden, biß man siehet, daß sie sich bessern undt in ihrem Amt treulicher und fleißiger seyn. Undt daß dieses alles, wie oben stehet, mein endlicher Wille, Foundation undt Ordnung undt Ubergabe sey, Dabey es auch ich undt meine Erben und Erbnehmen

unmi-

unwiderrufflich bleiben lassen sollen und wollen, habe ich obermel-
dere Fredeke, geborne von der Affenburg, Bussö von Bülowen
sel. nachgelassene Wittve vor mich, alle meine Erben (und Erbneh-
men) und Freundschaft diesen Brieff dreyfaltig versertiget,
mein Pittschafft an einem jeglichen hangen und folgendes einen
dem ehrbaren Rath zu Halk, einen dem ehrbaren Rath zu Debs-
feld zustellen lassen, den dritten aber vor mich und meine nächsten
Erben behalten. Geschehen und gegeben nach Christi unsers
lieben Herrn und Seligmachers Geburth im tausend fünff hun-
dert und acht und achtzigsten Jahre. Mittwochs nach dem
heyligen Oster-Tage.

§. 4.

Vom Debsfeldischen Magistrat habe ad p. II. c. I. §. 8. dieses
benzufügen, daß vor diesem alle Jahr eine Raths- Wandelung
gewesen, weil aber der König a. 1721. den 18. April verordnet,
daß in allen Städten ein Senatus perpetuus niedergesetzet werden
solte: als ist solcher den 29. Maji a. e. zu Debsfeld vom damali-
gen Commissario loci dem Herrn Kriegs- und Domainen- Rath
Plessmann introduciret, und sind die Raths- Glieder anizo fol-
gende:

Conf. Reg. Herr Dan. Diet. Senking.

Proconf. Jo. Chr. Kersten.

Camer. Jo. Val. Wendland.

Sen. Christ. Dan. Fieberanz.

Sen. Joh. Kleinau.

Weil auch Debsfeld eine immediate Land- Stadt, und der Rath
schriftsäßig ist ad p. II. und in der Stadt das Compatronat
exerciret: als hat der König solches Competenz- Reglement in
einem Rescript an den Herrn Landgraffen a. 1717. nochmals kund-
gethan, und per Commissarium loci des folgenden Jahres con-
firmiret.

Das

Das Stadt-Wapen ist eine grosse Eule, oder ein so genandter Schuffut-bubo, weil dergleichen Vogel sich in solchen Gehäusen, als daherum ist, aufzuhalten pflege. Darum sey solcher Vogel der Stadt ins Wapen gegeben. Ich halte aber davor, daß diese Sache auf eine Special-Historie ankomme.

Die Einnahme der Cämmerey bestehet aus dem Vorschoss neu-angehender Bürger, Schutz-Innungs-Wege-Gelde, Heer-Gewette und Gerade, Wein- und Bierschanks-Pension, Mieth-Geldern, Wiesen- und Stadt-Graben-Pächte, Zinsen von 2000. Thlr. alten Capitalien, Brau-Gelde, Straf-Gefällen, Stand-Gelde in den Jahrmärkten, Abschoss-Gelde, welches jährlich keine 800. Thlr. austräget.

In der Stadt sind dermalen 166. Häuser vorhanden, wor-
unter 18. Brau-Stellen. Die Amts-Dörffer nehmen bis Stadt-Geträncke vermöge der alten Bischöflichen Privilegien, und kein anders. Die Zahl der Einwohner belieff sich a. 1736. auf 881. Per-
sonen.

Woll-Arbeiter sind an diesem Orte, ausser 2. Hutmacher, nicht etabliret.

ad p. 13. Die ersten Confirmationes der Erz-Bischöffe gehen auf die alten Privilegien. Des Ernesti erneuren wegen des Biers und den Drömling Albertus, Jo. Albertus, J. Friderich, Sigismund, Chr. Wilhelm haben das Privilegium von Besserung der Stadt-Wälle, Gräben, Fischeren, Ziegelhütte erneuret, Augustus hat den Weinschank hinzu gethan, und izige Königl. Majestät haben das Competenz-Reglement confirmiret.

ad p. 71. Unter den Märkten ist ein guter Pferde-Markt, welcher vorm Thore bey Büstedt gehalten wird.

ad p. 1610. A. 161. ist die Catharinen-Kirche erweitert.

§. 5.

Von Reßlingen ad p. 183.

Die Kirche zu Reßlingen hat noch folgende Diplomata in Verwahrung, als einen Ablass wegen Bekendorf.

*Nos frater Johannes Dei & Apostolicae sedis gratia Capi-
coliadensis ecclesiae Episcopus, Vices in pontificalibus ge-
rentes venerabilis in Christo patris & Domini, Domini Lu-
dovici Halberstadensis ecclesiae Episcopi, in perpetuum prote-
stamur, quod ob piam devotionem, & humilem deprecationem
omnibus Christi fidelibus vere poenitentibus confessis &
contritis, corpus Christi sequentibus, ad ecclesiam beati
Georgii Martyris in Bekendorf, *) vel qui Cimiterium
circumvenerint & pro defunctis devote exoraverint, aut
quicunque ad fabricam luminaria sive alia necessaria eccle-
siae praedictae manus coadjutrices ac pias porrexerint, qua-
draginta dies indulgentiarum cum una karena, de injunctis
sibi poenitentis misericorditer relaxamus. In hujus rei
testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum.
Datum anno Domini millesimo octogesimo in die sanctorum
divisionis omnium Apostolorum.*

*) Bekendorf ist eine ganz unbekandte Stätte.

Noch ein ander Ablass ist a. 1341. der Kirchen in Reßling ihrem
Patron dem H. Habundo zu Ehren gegeben:

*N^s frater Eberhardus Dei gratia Episcopus Ebronensis
universis Christi fidelibus, ad quos praesentes pervenerint
salutem in Domino sempiternam. Crediti nobis officii
debitum hoc exposcit, ut muneribus episcopalibus indul-
gentiis videlicet, & remissionibus fidelium mentes, ad
karitatis opera invitemus, Deo & sanctis sedibus impen-
den-*

denda. Cupientes igitur, ut ecclesia in Rezeling, Halberstadenſis diœceſis in honorem ſancti Habundi dedicata congruis honoribus perſequatur & a Chriſti fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere pœnitentibus & confeſſis, qui ad dictam eccleſiam in feſtis patronorum & dedicationis, incarnationis, epyphaniorum, reſurrectionis, aſcenſionis, Pentecoſtes, confeſſionis corporis Chriſti ac beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, & omnium aliorum Apoſtolorum glorioſeque ſemper Virginis Mariæ & omnium ſanctorum feſtiuitatibus deuotionis cauſſa acceſſerint, quique coemiterium dictæ eccleſiæ humiliter circuiverint, ſeu qui corpus Domini aut ſacrum criſma ad infirmos portatum deuote ſecuti fuerint, ſeu ad fabricam luminaria, vel ad alia ornamenta dictæ eccleſiæ manus porrexerint adiutrices: Quotieſcunque premiſſa vel alterum præmiſſorum deuote fecerint de omnipotentis Dei miſericordia, & beatorum Apoſtolorum Petri & Pauli, quorum meritis conſiſt, octoginta dierum indulgentias, & duas Karenas auctoritate venerabilium in Chriſto patrum ac Dominorum, Domini Ottonis Magdeburgenſis eccleſiæ Archiepiſcopi & Domini, Domini Alberti Halberſtadenſis eccleſiæ Epicoſpi, quorum gerimus vices in Pontificalibus, & auctoritate nobis credita, quadraginta dierum indulgentias cum Karena miſericorditer in Domino relaxamus. Ad maiorem euidentiâ huius hanc literam noſtri ſigilli minime confirmamus. Datum Magdeburgi anno Domini milieſimo trecentieſimo quadreſimo primo in die ſanctorum Johannis & Pauli &c.

Mit einem Siegel von weiß Wachs, worauf Stephanus undeutlich, das übrige war nicht zu erkennen.

Anno

Anno 1360. gaben Joān und Hinrich Gebrüdere, it. Gunzel, Hannes, und Gūngel, alle von Oberger, die Gefälle von den Wasser-Mühlen zu Rezlingen an die Kirche zu Rezlinge in folgenden Schreiben:

We Jan unde Hinric Brödere, Gūngelen, Hannes unde Gūngelen Brödere alle gheheren, von Oberger wohnhaftich to Evesfelde bekennen apenbare, in deseme Breve, alle den de en seē oder hōren lesen. Dat we endrechliken, mit Willen unser Erven ghelaten hebben, unde laten gegehenwerdichliken in desēm Breve de Lemvare ower de mōlen to Māgelinghe. Unde allet, dat we ower de selven mōlen hebben möchten mit rechte des verthye we ghenelike, unde hebbet dat luterken dorch God ghegheken, in dat Goddes Huse tho Rezelinghe, nun seā ewichliken, tho deme Goddes Huse bliven hebbe we tho Orfunde gangher Warheit, desē Breif ghegheven besiegelt mit usen anhanghenden Inghesegele, dat is ghescheen na Goddes Bort drethein hundert Jar in deme festeghesten Jare in Sante Marien Magdalenen Dag. Thūge deffer Dingh sint Her Hilmarperner to Dvesfelde, Jordan von Barsfelde, Hermannus von Grabowe, un vele andere ghude Lude den man wol ghesloven mach.

Anno 1477. gab Gebhardus, Bischoff zu Halberstadt, zu Anschaffung der Glocken und Kirchen-Ornat einen Ablass in diesem Diplomate:

Gevhardus Dei & apostolice sedis gratia Episcopus Halberstadensis, universis & singulis Christi fidelibus, in & per archidiaconatus Bannorum Ballamie (halbe Altemarek) Wiring, Watenstede, Meynem, Oßendorp, Eskenrode, Alvensleve, Selchem, Schupen, Jerdingstorp, Hademersleve, Schening, Redepe, Scheppenstede, Luckum, Kisslenbrügge, Kalm & Atlevesen nostre diocesis ac alias ubilibet constitutos, & ad quos presentes nostre litere pervenerint,

salutem in Domino sempiternam. Quando, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi mercedem prout in corpore gessimus sive bonum sit, sive malum recepturi, oportet diem messonis nostre extremum bonis operibus prevenire & ea seminare in terris, que multiplici fructu colligere valeamus in celis. Hinc est sicut veridico didicimus relatu G. ecclesiam parochialis *ville Reslinge* in quibusdam suis clenodiis & ornamentis & precipue in campanis, per quas populus Christianus ad divina incitatur ceterisque ceremoniis per maximum patitur defectum, que tamen pro tempore dicte ecclesie de eorum facultatibus nequaquam adimpleri queunt, nisi piorum Christi fidelium auxilio & eleemosinarum largitione ipsis succurratur, volentes igitur vos ad pietatis opera incitare universitatem vestram requirimus & in Domino exhortamur, vobisque in remissionem peccatorum vestrorum injungimus Geverhartus, cum vitrici dicte ecclesie seu nuncii eorum exhibitores presentium ad vos venerint, eleemosinas pro hujusmodi reedificatione petituri, ipsos de bonis vobis a deo collatis subvenire curetis ut per hec & alia pietatis opera que Domino inspirante feceritis, eterna gaudia promereri possitis & possidere, nos - omnibus vere penitentibus confessis & contritis ac manus suas compassivas & adjutrices occasione premissorum his porrigentibus de omnipotentis dei misericordia & beatorum Petri & Pauli apostolorum auctoritate, nec non Sancti Steffani prothomartiris nostri patroni meritis consili XL. dies Indulgentiarum de injunctis sibi penitentiis in Domino misericorditer relaxamus, insuper vobis ecclesiarum rectoribus per archidiaconatus bannorum supra dictorum ac alias ubilibet constitutis in virtute sancte obedientie districte precipiendo

endo mandamus Gevehartus, cum iidem vitrici seu nuncii eorum exhibitores presentium ad vos venerint eleemosinas petitori, ipsos benevole absque alicujus muneris exactione admittatis ac negotia ipsorum fideliter ad populum vobis commissum intimeris & intimare curetis, premium ab omnium bonorum largitione recepturi, presentibus vero a dato presentium computata prius festum nativitatis Christi nunc valitoris. Datum in castro nostro Gröningen anno Domini 1477. Dominica die Judica nostro sub sigillo presentibus appenso.

Das Siegel darunter war eine grüne Wachs-Platte auf weiß Wachs in medio a dextra ein kleines, des Bischoffs thums Wapen, auf der andern Seite des Bischoffs Wapen, in medio der Bischoff oder Stephanus martyr. die Buchstaben mehrentheils abgebrochen und also unleserlich ausser Episcop.

Die Brieffe sind authentisch, aber diejenigen, welche zu Ludovici Zeiten geschrieben, differiren in der Jahrzahl, sintemal Ludovicus zu Halberstadt gesessen von a. 1362. bis 1390. Da nun ein Error in Calculo vorgegangen ist so muß es an dem damaligen Abst.reiber gelegen haben. Eben dieses ist in folgenden wegen Silpke auch zu mercken.

In Regling ist eine Schenke, welche sie den Raschen-Krug nennen, der die ganze wüste Feld-Marche an der Speke bebauen soll. Wenn dieses wahr, so muß 1) das Dorff nicht groß gewesen seyn. 2) Könnte es doch wol wahr seyn, daß das Dorff nicht Promstorff, sondern Raschendorff gewesen. Aber wo ich denn Promstorff und Benkendorff hin logiren solte, könnte ich nicht errathen.

§. 6.

Wegen Silbeck oder Silpke.

p. 186. des VI. Theils ist hin zu thun der 40. tägige Ablass, welcher

9 3

der

der Moritz-Kirchen in Silbke gegeben ist zu B. Ludovici Zeiten,
folgendes Inhalts:

Nos frater Johannes Dei & Apostolicæ sedis gratia Capicoliadensis ecclesiæ Episcopus, Vices in pontificalibus gerentes Venerabilis in Christo patris & Domini, Domini Ludovici Halberstadiensis ecclesiæ Episcopi, recognoscimus profitentes, quod omnibus Christi fidelibus vere pœnitentibus confessi, & contritis corpus Christi sequentibus ad ecclesiam beati Mauriti Martyris, vel qui cœmeterium visitaverint, & pro defunctis devote exoraverint, aut quicunque manus coadjutrices ibidem porrexerint quadraginta dies indulgentiarum, cum una carena de injunctis sibi pœnitentis misericorditer relaxamus. Datum anno Domini millesimo octogesimo in die beatorum divisionis omnium Apostolorum.

Noch ist dergleichen Ablass zum Kirchen-Zierrath daselbst und andern Dingen zu Ludovici Zeiten der Silbeck'schen Kirche gegeben, ist folgendes Inhalts:

Dei & Apostolicæ sedis gratia frater Johannes Capicoliadensis ecclesiæ Episcopus, Vices in pontificalibus gerentes venerabilis in Christo patris & Domini, Domini Ludovici Halberstadiensis ecclesiæ Episcopi omnibus Christi fidelibus presentes visuris, cupimus fore notum, publice profitentes, quod nos ob piam devotionem & humilem deprecationem universis qui corpus Domini nostri Jesu Christi secuti fuerint, confessi & contriti ad ecclesiam Mauriti Martyris in Silbeck, aut qui cœmeterium visitaverint, devote pro defunctis exoraverint vel quicunque ad fabricam, videlicet luminaria & ornamenta sive alia necessaria ecclesiæ prædictæ manus coadjutrices, ac pias porrexerint, ex omnipotentis Dei misericor-

ricordia quadraginta dies indulgentiarum, et unam carenam, de injunctis eis poenitentis, indulgemus. In hujus reitessimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno Domini millesimo centesimo in die sanctorum divisionis omnium Apostolorum.

Wegen der Jahrzahl ist die vorige Note nochmal durchzulesen.

Noch ist wegen Silbke hinzu zu fügen, daß daselbst sich noch Rudera finden von einem alten Gebäude, welches sie das rothe Haus geheissen, und ist mit einem Graben umzogen. In der Fehde Zeit soll es ein Raub-Schloß gewesen seyn, welches dem Raub-Schlosse bey Breitenrode soll haben ein Zeichen geben können. Daß Catendorff und aus Etingen etliche Bauren dahin dienen, mag daher gekommen seyn, weil ihnen vom Silbke'schen Gute etwa Acker überlassen worden. Denn es sind etliche gar der Meynung, daß vor vielen Seculis daselbst Abliche gewohnet, q) die ihren Acker an die besagten Bauren überlassen. Und was Catendorff p. 185. absonderlich betrifft, so soll Catendorff vor Alters nur eine Glas-Hütte mit etlichen Hütten gewesen seyn, und würden daselbst noch einige Glas-Häuffen ausgegraben, oder auch Glas-Schlacken gefunden wie solches bey den Bauren daselbst bekandt ist. Dieser Ort wäre nach und nach angebauet, und der Acker von Silbke hinzu gethan worden.

q) Wenn diese Sache sich also verhielte, so wäre wol werth zu untersuchen, ob nicht Schencken darauf gewohnet, weil sie ja Silbke mit Damsendorff verwechselt haben sollen.

§. 7.

Mühlen sind p. 187. des VI. Theils gar wenige angeführet. Zu Reglingen ist noch eine Wasser-Mühle, die Damm-Mühle genandt, woraus ich kurz vorher eine Vermächtniß an die Reglingische

gische Kirche angeführet habe. Das Wasser dazu kommt aus einem Deich darneben, der von Quellen unterhalten wird, und gehet ferner dieser Bach in den Drömling. Vor Kegelingen, Böstorf vor dem Kaldendorffe und vor Wassenstorf stehen gleichfalls noch Wind-Mühlen, zusammen 4 an der Zahl.

S. 8.

Von den Debsfeldischen Grängen habe aus den neuesten Rißen der Herren Ingenieur, die wegen der Gräng-Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Magdeburgischen Herzogthum, in specie zwischen den Herren von Bartenleben, Amt Bardorff, Herrn von Spiegel und dem Amte Debsfeld accurate Charten verfertigen müssen, folgendes excerptet.

Von der Weserlingischen Gränge an bis nach Debsfeld sind 2. Arme der Aller, die nach Lochstedt ist die ize lauffende, die andere Seite nach dem Amte Bardorff ist die alte.

Die erste Distanz von der Weserlingischen Gränge bis Lochstedt sind etwas über 300. Rheinische Ruthen.

Von Grossen-Lochstedt an bis an die Marborffer Mühle 300. Ruthen.

Von derselben Mühle bis Jerendorff etwa 500. Ruthen, aber der Fahrweg ist länger.

Von Jerendorff bis Debsfeld in gerader Linie etwa über 1100. Ruthen.

Von der Jahn's Mühle bis an den Grabauer Teich und Sin-Kuhle einem tieffen Wasser-Loche, so ein Erbsfall ist, sind 100. und etliche Ruthen.

Von der Jahn's Mühle bis Grafhorst sind 650. Ruthen etwa. Läge also Debsfeld von Grafhorst 1000. Ruthen, aber der Weg ist schlimm, und langweilig zu fahren.

Eine

Eine alte Burg zwischen Grafhorst und Breitenrode ist 150. Ruthen von Grafhorst.

Grafhorst von Breitenrode 600. Ruthen.

Breitenrode von Nebßfeld 930. Ruthen etwa.

Hinter Breitenrode ist gleichfalls eine wüste Stätte der Dönkens Camp genandt, wo die so genandte Laub-Kirche gestanden, 300. Ruthen davon. Aber gegen Morgen hin trägt's nur 150. Ruthen. Dieses habe wegen der Land-Charten-Stiche notiren wollen.

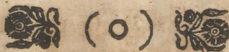
Im übrigen sind solche Risse deswegen gemacht, weil die Nachbarn so differente Grängen angeben.

Denn die Braunschweiger machen ihre Grängen von der Zahns-Mühle in die Nebßfelder Wiesen hinein, daß sie a 600. Ruthen über die Aller in der Länge gehen, in der Breite finds unterschiedliche Ruthen, zu 10. 20. 50. 100.

It. ohnfern der Büskädter Mühle ist auch eine Differenz a 100. Ruthen lang an der Aller, und 10. 20. 30. Ruthen breit, welches die Braunschweiger zuhaben wollen.

Von Jerendorff bis an die Weserlingische Grängen machen dieselben an der Aller auch eine Differenz von 1360. Ruthen lang, und 10. 20. 50. 100. 200. und noch mehr in der Breite. Die Magdeburger wollen Abendwärts weiter hinaus. Darüber streiten die Bardörffer, Altenauer, Salzförffer, mit den Jerendorffern, Mardörffern und Lochstedtern.

E N D E.



ADDENDA zum 7den Theile:

ad p. 64.

Zu Brome sind folgende Pastores, so viel man vor der Hand erfahren können, nach einander gewesen:

Prætorius, welcher ohngefähr ums Jahr 1620. dahin vociret worden.

Ebeling,

Pflug,

Bösch,

Schröder,

Herr Heinzelmann.

Von diesen sind Pflug und Bösch nach Isenhagen und Lückau ins Lüneburgische vociret worden.

ad p. 98. §. 3.

Daß Calsförde von Carolo M. nicht erbauet sey, beweiset unter andern das Diploma wegen Aufrichtung der Verdischen Kirchen de a. 786. worin er die Grängen bey Callenforde durchziehet, wie zu lesen beyhm Herrn Retmeyer in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronica p. 126. sequ.

Nöthige Verbesserungen

im 7. Theile.

Seil man nach und nach immer mehr gewahr worden, so hat man folgendes zu ändern gefunden, als

gleich Anfangs im Inhalt K lege von dem Braunschweigischen Amt Calförde.

pag. 53. die Kirchen zu Wittingen, Ohrdorff, Kneesebeck, Zassenbeck und Darstorff gehören zur Ulzenschen Inspection. Vid. Schillingii Grund-Riß der Stadt Ulken, p. 13.

pag. 73. §. 5. lege Titsche und Hoytlingen sind zu Jelmke eingepfarret.

74. n. 8. lege dem ist gefolget der bisherige Pastor zu Beltingen, Herr Steinbeck.

75. lege n. 17. dem folgte Herr Wolff, introduc. a. 1736.

86. §. 8. vor Herr Bandauen war Superint. zu Klößen B. W. Falckenhagen, der nach Lückau zur Superintendatur erhoben worden.

88. oben lege zu Voigten Mehndorff gehören zc. Hlessau, nicht Hessa.

98. §. 1. lege den ganzen Nordlichen Theil des Drömlings.

103. lin. 8. dele die Worte: Nach dessen Zeiten finde nicht mehr, daß ein Herr von Alvensleben sich von Calförde geschrieben hätte. Denn in der Nachricht von Alten-Hallensleben wird sich allerdings finden, daß Ludolf von Alvensleben, Ludolfs Sohn auf Calbe und Zichtau, mit seinem Schwager, Matthias von der Schulenburg a. 1556. bis 59. Inhabere vom Hause Calförde gewesen, wie auch in gegenwärtigem 8. Theile angeführt ist.

pag. 107. oben lege: daß Uhtmöden mit Sattuete vor diesem verbunden gewesen.

ibid. §. II. von den Predigern zu Galförde sind mir noch etliche zu handten kommen, wie im letzten Capitel des 8. Theils zu sehen. Als Schmidt, Jac. Busse, Jo. Groll, Heinrich Schwieger, Geislinger &c.

117. die Gemahlin des sel. Jac. von Schenck hieß nicht S. von Krosch, sondern von Kisleben.

118. §. 13. das Vorwerck hieß nicht Wadenberg, sondern Wagenberg.

119. oben unter den Mannsfeldischen Dörffern heisset eines nicht Visleben, sondern Viskeborn.

ibid. §. 14. soll gelesen werden: Nachdem die Burg Diepen, hinter Etingen am Drömling, von den Wenden zerstöret worden: hat sich die Schenckische Familie nach Denstedt und sonst, einige Zeit hernach nach Flechtingen gewendet, und ferner in Boddensell und Lemsel sich ausgebreitet.

168. lin. ult. soll heißen: ad p. 161. A. 1610. ist die Catharinen-Kirche erweitert.

In Addendis hinten. Die Liste der Bromischen Prediger muß so stehen: Ebeling. Prætorius. Pflug. Basche. Erichsfeld, Seelhorst. Diese beyden sind nach Iphenhagen und Lückau vocirt. Schröter. Heinzelmann.

121. P. Edingen zu Flechtingen folget a. 1738. Hr. Delbrück.

129. In der ersten Visitation zu Denstedt war der erste Pastor zu Denstedt Paulus Landstein, vocirt 1576.

131. von den Herren zu Domersleben, vid. Eccardi Geneal. Sax. p. 513.

145. vom Hackelberg, siehe Eccardi Hist. Geneal. Sax. p. 174.



(0)



endorf

ben

oBando

A

L

Laxsted

Wahrer Ursprung
und Lauf
des Ohra Flusses,
samt dem Drömling
und
accuraten Gränzen
der Altmark,
Lüneburg,
Braunschweig
und Magdeburg.
durch S. W. 1737.

lotzen

Evering

nd
Oberrie

Belstorf

ehaff
ngen

ngen

A

Exendort

Benstorf

Schenk

Höringen

zur Al-

te Marck

Mühlen Back

Brundorf

Gr.

und

Kl. Lebhagen

Im Lötzen

Lubbenitz

tuelle

Der Zachelborg

NeuHallensleben

shausen

V

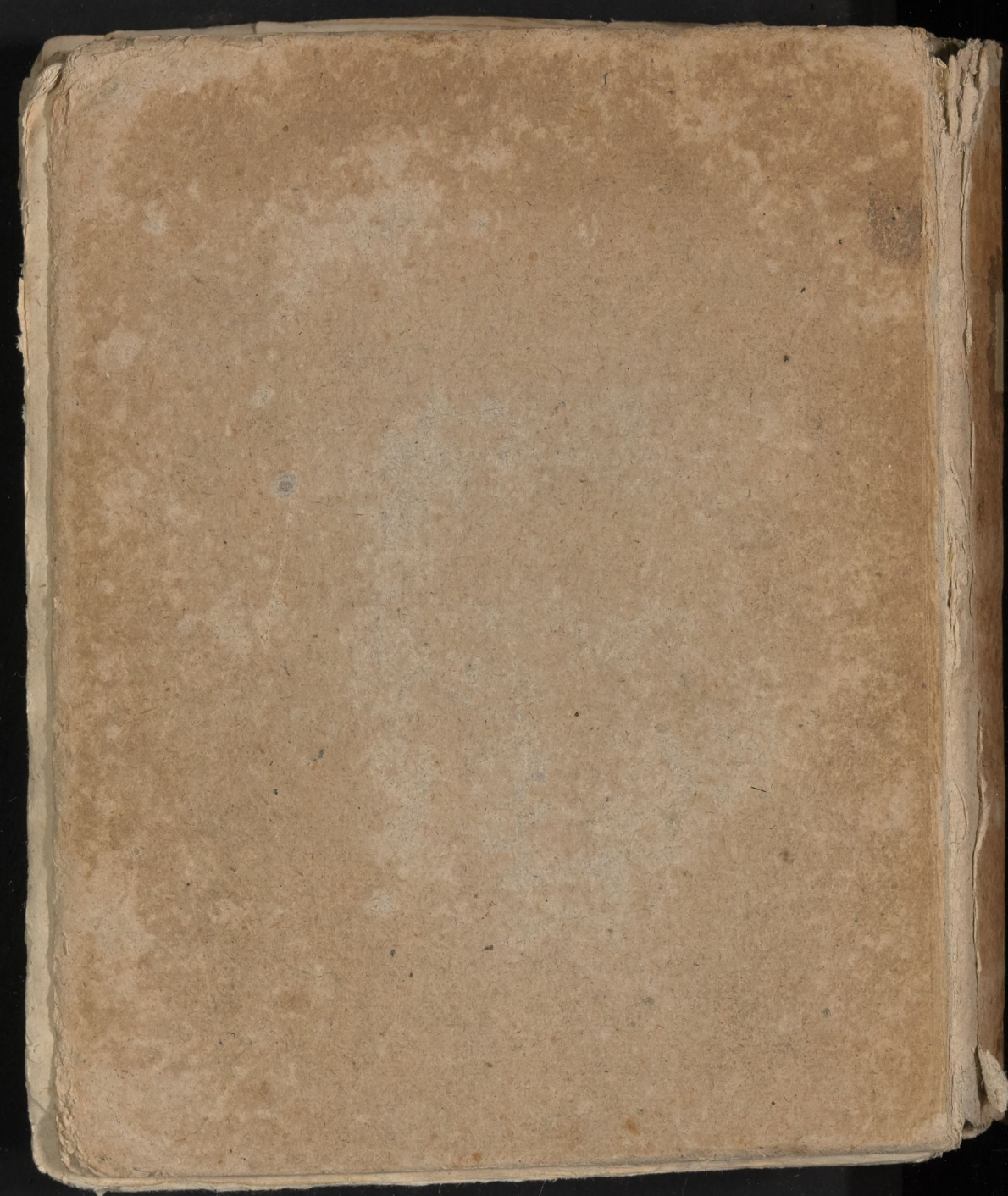
te Marck

Catbedratium. P.X.p. 566.

Ng 3108. (2)
80

Feil 7-12.







Der VII. Theil

Der

Magdeburgischen
Erfürdigkeiten/

Worin

Von der Ehra/

ffen Holze Brömling/

und herum liegenden

Berrschaften,

samt

wahren Gränzen

Nachricht gegeben/

mit vielen ungedruckten Urkunden/

absonderlich

nen und accuraten Charte/

illustriret wird

Durch

Samuel Salthern/

Schule in der alten Stadt Magdeburg.

Magdeburg und Leipzig,

Joseph Seidels Wittve und G. E. Scheidhauer, 1737.